

Vertragsinformation

ConJure - die Rechtsschutzversicherung XL

Stand: 01.01.2024

Continentale Sachversicherung AG
Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit
Direktion: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
www.continentale.de

Inhalt:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	2
2. Bedingungen	4
2.1 Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung XL (ARB 2024 der Continentale)	4
2.2 Klauseln zu den ARB 2024 der Continentale	34
3. Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2024 der Continentale)	37
4. Sonderbedingungen für die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung (ConCeptus)	40
5. Hinweise zur Mitversicherung von Kindern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) in der Rechtsschutzversicherung der Eltern	41
6. Information zur Rechtsschutzversicherung nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen	42
7. Glossar	45



Diese Vertragsinformation erhalten Sie gemäß § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes und der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen. Damit erfüllen wir unsere Verpflichtung als Versicherer, Sie über die Inhalte Ihres Vertrages zu informieren. Bitte lesen Sie deshalb die Vertragsinformation sorgfältig durch. Sie sollten diese immer gemeinsam mit dem Versicherungsschein aufbewahren.

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Wer ist Vertragspartner?

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner und haben es übernommen, die Beiträge zu zahlen. Als Versicherer erbringen wir nach einem Versicherungsfall die vereinbarten Leistungen.

1.2 Was Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten sollten

- Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge stets pünktlich.
- Geben Sie in allen für uns bestimmten Mitteilungen, Anzeigen und Zahlungen immer die vollständige Versicherungsnummer an.
- Teilen Sie uns bitte neue Risiken sowie Änderungen des versicherten Risikos umgehend mit (siehe Punkt 1.8).

1.3 Beitragsanpassung

Während der Vertragsdauer kann sich der Beitrag nach § 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2024 der Continentale) erhöhen oder vermindern.

1.4 Versicherungssummen

Für den Geltungsbereich Europa (§ 6 Absatz 1 ARB 2024 der Continentale) gilt die Versicherungssumme in unbegrenzter Höhe.

Strafkautionsdarlehen werden in Europa ohne Begrenzung auf eine bestimmte Höhe geleistet.

Im weltweiten Geltungsbereich (§ 6 Absatz 2 ARB 2024 der Continentale) betragen die Versicherungssumme und die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen jeweils 300.000 EUR; diese Versicherungssumme stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle dar.

Die Versicherungssumme in Höhe von 300.000 EUR gilt ebenso für schuldrechtliche Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden und außerhalb des Geltungsbereiches Europa liegen (Internet-Rechtsschutz gemäß § 2 n) aa)).

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz SSR 2024 der Continentale (Ziffer 3 der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der Continentale) betragen die Versicherungssumme 300.000 EUR und die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen 100.000 EUR; diese Versicherungssumme stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle dar.

Im Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten für Heilpraktiker und medizinische Heilberufe (Ziffer 2.2 § 2 Klausel die nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung im Versicherungsschein gilt (ARB 2024 der Continentale)) beträgt die Versicherungssumme 300.000 EUR; sie stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle dar.

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung ist jeweils abzuziehen.

1.5 Wartezeiten

3 Monate Wartezeit besteht bei:

- Arbeits-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ausnahme: Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kfz oder im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 30 kWp, Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlage)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten
- Rechtsschutz bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet
- Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten für Heilpraktiker und medizinische Heilberufe

Keine Wartezeit besteht bei:

- Schadenersatz-Rechtsschutz und Unterlassungsansprüchen
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz (inkl. Aktivem Straf-Rechtsschutz)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bei Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kraftfahrzeuges oder im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 30 kWp, Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlage

- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
- Daten-Rechtsschutz

Die Wartezeit entfällt, wenn Sie für das gleiche Risiko eine Vorversicherung von mindestens drei Monaten nachweisen, die neue Versicherung unmittelbar im Anschluss an die Vorversicherung abschließen und der Vorvertrag nicht durch die Vorgesellschaft gekündigt wurde.

1.6 Schadenbearbeitung

Im Versicherungsfall wenden Sie sich bitte an die

Continentale Rechtsschutz Service GmbH

Ruhrallee 92, 44139 Dortmund

Telefon: 0231 919-3200

Telefax: 0231 919-3161

E-Mail: crs@continentale.de

1.7 Ihre Verhaltensweisen im Schadenfall

- Melden Sie Ihren Versicherungsfall sofort der Continentale Rechtsschutz Service GmbH.
- Besonders wichtig ist eine genaue Sachverhaltsschilderung.
- Beantworten Sie bitte alle Fragen ausführlich und wahrheitsgemäß.
- Sollten Sie bereits einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung beauftragt haben, so muss die Schadenmeldung unverzüglich und schriftlich erfolgen.

1.8 Änderungen des versicherten Risikos

Eine Risikoänderung könnte zum Beispiel vorliegen:

- In der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung: Anschaffung eines weiteren Kraftfahrzeuges.
- In der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für alle Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers im privaten Bereich und für alle Kraftfahrzeuge der Familie im privaten Bereich: Sie und/oder der mitversicherte Lebenspartner nimmt eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit auf. Dies gilt dann, wenn Ihr Gesamtumsatz höher liegt als die geltende Kleinunternehmergrenze im Sinne des § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).
- In der Rechtsschutzversicherung für Singles ohne Kind/er: Heirat, Geburt eines Kindes oder Gründung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- In der Rechtsschutzversicherung für Singles mit Kind/ern: Heirat oder Gründung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- In der Rechtsschutzversicherung für Selbstständige: Änderung der Anzahl der Beschäftigten.
- In der Rechtsschutzversicherung für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken: Änderung des Brutt Jahresmietwertes, Veräußerung/Anschaffung von Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten oder Änderung der Nutzungsart (zum Beispiel: Vermietung).

1.9 Fragen

Bei Fragen oder Änderungswünschen zu Ihrer Versicherung und natürlich im Schadenfall wenden Sie sich bitte an unsere Servicestellen. Dort hilft man Ihnen gern, auch wenn Sie einmal nicht zufrieden sein sollten. Die Anschriften und Telefonnummern finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

2. Bedingungen

2.1 Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung XL (ARB 2024 der Continentale)

1. Inhalt der Versicherung

- § 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- § 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
- § 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- § 3 a Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren
- § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz
- § 4 a Versichererwechsel
- § 5 Welche Kosten übernehmen wir?
- § 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens
- § 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

2. Versicherungsverhältnis

- § 7 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 8 Dauer und Ende des Vertrages
- § 8 a Versicherungsjahr
- § 9 Beitrag
- § 10 Beitragsanpassung
- § 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung
- § 12 Wegfall des versicherten Interesses oder Tod des Versicherungsnehmers
- § 13 Kündigung nach Versicherungsfall
- § 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen
- § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

3. Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

- § 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten
- § 18 (entfällt)
- § 19 (entfällt)
- § 20 Meinungsverschiedenheiten/Zuständiges Gericht/Anzuwendendes Recht

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

- § 21 Verkehrs-Rechtsschutz
- § 22 Fahrer-Rechtsschutz
- § 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige
- § 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen
- § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- § 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige
- § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen? Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns nach Ihren Möglichkeiten.

§ 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, auch in Form von Unterlassungsansprüchen.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum).

Das bedeutet, dass wir zum Beispiel Schadenersatzansprüche

- wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur,
- wegen eines Autounfalles gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur.

Diese vertraglichen Ansprüche können über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d) versichert werden.

b) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (Beispiel: Streitigkeiten wegen einer Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (Beispiel: Streitigkeit um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum).

Dies gilt nur dann, wenn Ihre Interessenwahrnehmung Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betrifft (Beispiel: Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.

(Ein Schuldverhältnis besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen).

Dieser Versicherungsschutz gilt **nicht**, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz, zum Beispiel Streit aus Ihrem oder um Ihr Arbeitsverhältnis (§ 2 b))
oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, zum Beispiel Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes oder Gebäudes betroffen sind (§ 2 c)).

Der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang

- mit einer betrieblichen Altersversorgung,
- einem Ruhestandsbezug oder
- einem beihilferechtlichen Anspruch

aus einem nicht mehr aktiven Arbeitsverhältnis bleibt bestehen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)) bis zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bestanden hat und dies nachgewiesen werden kann.

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst im Privat-Rechtsschutz auch die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb genehmigungsfreier Anlagen zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, zum Beispiel einer Solar-, Geothermie- oder Wärmepumpenanlage. Photovoltaikanlagen sind bis 30 kWp mitversichert. Voraussetzung für alle Anlagen ist, dass sich diese auf Ihrem nicht gewerblich genutzten Grundstück Ihres selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses befinden und bei uns eine Rechtsschutzkombination versichert ist, die den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)) für dieses Grundstück beinhaltet. Weitere Risikoausschlüsse des § 3 bleiben unberührt, wie zum Beispiel der ursächliche Zusammenhang mit der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen (§ 3 Absatz 1 d) cc)).

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten ab dem gerichtlichen Verfahren wahrzunehmen.

f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten ab dem gerichtlichen Verfahren wahrzunehmen.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

(Im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen zum Beispiel von Beamten oder Soldaten; im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Architekten.)

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung gegen den Vorwurf

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. (Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.)

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.)

bb) eines sonstigen Vergehens, das heißt eines nicht verkehrsrechtlichen Vergehens. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

Sie haben nach bb) Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst **keinen** Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit. (Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.)

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung

aa) für eine Beratung oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten (Beratungs-Rechtsschutz),

bb) für eine Beratung oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB gegen Sie, eine mitversicherte Person oder einen Verwandten 1. Grades von Ihnen oder einer mitversicherten Person (Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung).

Wird der Rechtsanwalt in den Fällen aa) und bb) über eine Beratung hinaus tätig, erstatten wir die Kosten, die durch eine erste Beratung oder Auskunft entstanden wären im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Gebühren, jedoch nicht die Kosten der darüberhinausgehenden Tätigkeit.

cc) In den unter aa) und bb) genannten Fällen werden die Beratungskosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung übernommen.

l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat rechtswidrig verletzt wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei

- Verletzung der persönlichen Freiheit (§§ 234, 234 a, 235, 239 Absatz 3 und 4, 239 a, 239 b Strafgesetzbuch (StGB)),
- gefährlicher oder schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit (§§ 224, 225, 226, 340 Absatz 3 i.V.m. §§ 224, 225, 226 StGB),
- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174 bis 180, 182 StGB),
- Straftaten gegen das Leben (§§ 212, 211, 221 StGB).

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwaltes

- im Ermittlungsverfahren,
- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG),
- für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 StGB in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwaltes als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) in Anspruch nehmen können, besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen **kein** Versicherungsschutz.

m) Daten-Rechtsschutz

aa) für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten,

bb) für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 42, 43 BDSG.

- cc) Wird Ihnen vorgeworfen, eine Straftat nach § 42 BDSG begangen zu haben, besteht **kein** Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird (durch Strafbefehl oder Urteil), dass die Straftat vorsätzlich erfolgt ist. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Dies gilt im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

- n) Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit **privater** Internetnutzung
- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die im Privatbereich über das Internet abgeschlossen werden bzw. worden sein sollen sowie
- bb) für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen wegen
- Schädigung Ihrer Online-Reputation
Die Schädigung Ihrer Online-Reputation erfolgt durch die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zum Beispiel durch Beleidigung oder Verleumdung mithilfe von Fotografien, Texten usw. Dies geschieht in sozialen Netzwerken, Blogs, auf Websites oder in Diskussionsforen.
 - Identitätsmissbrauchs
Ein Identitätsmissbrauch liegt vor, wenn Ihre Identifizierungselemente, wie zum Beispiel Postadresse, Telefonnummer, Reisepass/Personalausweis, Bankverbindung/Kreditkarten oder weitere Identitätsauthentifizierungselemente von einem Dritten in betrügerischer Absicht ungenehmigt verwendet werden (Beispiel: Erlangung eines Kredits unter falschem Namen).
 - Missbrauchs von Zahlungsmitteln
zum Beispiel bei der Nutzung von Kreditkarten durch einen Dritten bei Onlinekäufen.
- cc) für die Durchsetzung Ihrer vorbeugenden Unterlassungsansprüche wegen der Verletzung Ihres Persönlichkeitsrechts in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten).
- (Beispiel: Sie wurden in einem Gruppen-Chat beleidigt oder es wurden widerrechtlich Fotos von Ihnen im Internet veröffentlicht, und es drohen hieraus weitere gleichartige Rechtsverletzungen.)
- Wir übernehmen die Kosten bis maximal 100 EUR pro Versicherungsjahr.
Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.
- dd) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, wenn Ihnen ein Urheberrechtsverstoß in unmittelbarem Zusammenhang mit der privaten Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) vorgeworfen wird. (Beispiel: Für Ihre private Homepage verwenden Sie Fotos aus dem Internet, die urheberrechtlich geschützt sind. Sie werden aufgrund dessen von dem Inhaber der Bildrechte abgemahnt). Wir übernehmen die Kosten bis maximal 100 EUR pro Versicherungsjahr.
- Dies gilt in Abweichung zu § 3 Absatz 2 d). Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.
- ee) für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten (Aktiver Straf-Rechtsschutz), die im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung begangen wurden (zum Beispiel bei Verletzung Ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch abwertende Äußerungen oder durch kompromittierende Bilder in sozialen Netzwerken, Blogs, Foren oder auf Websites). Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts, beschränkt auf die Erstattung einer Strafanzeige.
- Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Wir übernehmen die Kosten bis maximal 100 EUR pro Versicherungsjahr. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

§ 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt **nicht** für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
 - c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
 - d) aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstückes, das bebaut werden soll,
bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen,
dd) dem Kauf oder Verkauf eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles oder Teilnutzungsrechtes (Timesharing) bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer derartigen Immobilie,
ee) der Finanzierung eines der unter d) aa) bis dd) genannten Vorhaben.

Hinweis:

Der Versicherungsschutz bleibt in den Fällen von § 3 Absatz 1 d) bb) bis cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen bestehen, die Sie im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Einbau einer Küche geschlossen haben. Voraussetzung ist, dass es sich um Ihre neu errichtete oder umgebaute selbstgenutzte Wohneinheit handelt.

- (2) a) Abwehr von Schadenersatzansprüchen oder Unterlassungsansprüchen. (Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung versichert.)

Ausnahme:

Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeuges verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrages über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Verkehrs-Rechtsschutz versichert.)

- b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (Beispiel: das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).
- c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
- d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

Hinweis:

Im Rahmen des Rechtsschutzes bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet (siehe § 2 n) dd)) übernehmen wir die Kosten bis maximal 100 EUR pro Versicherungsjahr.

- e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.
- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
- bb) der Gewährung von privaten Darlehensverträgen, wenn die Darlehenssumme 20.000 EUR übersteigt. Bei einer Darlehenssumme über 20.000 EUR besteht anteilig Versicherungsschutz, das heißt wir übernehmen die anteiligen Kosten im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Darlehenssumme,
- cc) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen jeder Art. Klarstellend fällt darunter auch der Ankauf, Verkauf, Tausch, die Verwendung und Generierung, die Registrierung und Datenverarbeitung sowie die damit zusammenhängende Beratung, Vermittlung und Verwaltung von digitalen Währungen (wie Kryptowährungen).

Ausgenommen hiervon sind

- Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch,
- Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen sowie **Kapitalanlagen**
- auf Tages- oder Festgeldkonten,
- in Form von Spareinlagen, die der unbefristeten Geldanlage dienen und nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind (zum Beispiel Sparkonto, Sparbrief, vermögenswirksamer Sparvertrag, Sparplan, Prämiensparvertrag),
- in Form von Lebens- oder Rentenversicherungen, wenn die Versicherungsleistung ausschließlich als fester Geldbetrag in einer bestimmten Währung vereinbart ist. Ausgeschlossen bleiben fondsgebundene, index-, zertifikats- oder derivatsbasierte Versicherungen,
- in Form von privaten Rentenversicherungen, wenn sie die besonderen Voraussetzungen zur steuerlichen Berücksichtigung als Sonderausgaben erfüllen (Rürup-Rente),
- für die Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz gewährt werden (Basisrente/Riester-Rente),
- auf die die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anzuwenden sind (Vermögenswirksame Leistungen).

Die Kostenerstattung für die Versicherungsfälle ist auf 5.000 EUR beschränkt und gilt auch, wenn die Versicherungsfälle in einem ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen auf Grund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet.

- dd) Widerruf von oder Widersprüchen gegen Darlehens-, Renten- und Lebensversicherungsverträgen.

Ausnahme:

Erfolgt der Widerruf oder Widerspruch innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Darlehens-, Renten- und Lebensversicherungsvertrages, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes.

Ausnahmen:

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k) aa) und Mediation nach § 5 a.

- h) Sie wollen gegen uns als Rechtsschutzversicherer oder gegen die Continentale Rechtsschutz Service GmbH rechtlich vorgehen.
- i) Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme:

Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.

- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie (beispielsweise einer Windenergieanlage, Biogasanlage, etc.).

Hinweis:

Im Vertrags- und Sachenrecht übernehmen wir die Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb genehmigungsfreier Anlagen und Photovoltaikanlagen bis 30 kWp unter den dort beschriebenen Voraussetzungen (siehe § 2 d)).

- k) Streitigkeiten im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dies gilt nur, soweit diese durch Sie vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen.
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten.
b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (Beispiel: Europäischer Gerichtshof).

Ausnahme:

Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen wahr.

- c) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (Beispiel: Zwangsversteigerung Ihres Fahrzeuges infolge Ihres Insolvenzantrages).
 - d) Streitigkeiten
 - in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten,
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
 - e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes.
 - f) Streitigkeiten in Verfahren,
 - die das Asyl- und Ausländerrecht zum Gegenstand haben sowie des Rechtes zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Beispiel: Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bürgergeld, Sozialhilfe),
 - im Zusammenhang mit der Gewährung und der teilweisen oder vollständigen Versagung einer Subvention (Subventionen sind Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen sollen),
 - die dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme dienen (Beispiel: Umweltrecht),
 - über die Vergabe von Studienplätzen, Tageseinrichtungsplätzen oder Plätzen in Kindertagespflegestellen.
- (4) a) Es bestehen Streitigkeiten
 - zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
- b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Personenstandes) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
 - c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden oder wurden auf Sie übertragen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist **nicht** versichert.)

Ausnahme:

Es handelt sich um nach einem Versicherungsfall abgetretene Ansprüche aus einem Leasingvertrag über ein Kraftfahrzeug zu Lande sowie Anhänger im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutzes gemäß § 2 a).

- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen (Beispiel: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Dies ist **nicht** versichert.)
oder
Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen oder haben diese Verbindlichkeiten bereits erfüllt und verlangen Ersatz. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Kraftfahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Sie werden auf Zahlung in Anspruch genommen und wollen Ersatz von Ihrem Arbeitskollegen. Jegliche Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind **nicht** versichert.)

- (5) Es besteht in den Leistungsarten nach § 2 a) bis h) und n) aa) bis cc) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat.

Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

- (6) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 3 a Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren

- (1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g) und n) aa) bis cc) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder

- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versicherungsgemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

- (2) Wenn wir den Versicherungsschutz ablehnen, können Sie von uns die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit und die voraussichtlichen Kosten hinzuweisen. Mit diesem Hinweis müssen wir Sie auffordern, uns alle nach unserer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens tragen wir unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Darauf müssen wir Sie in unserer Ablehnungsmitteilung hinweisen.
- (3) Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, haben wir dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und Sie hierüber zu unterrichten. Wenn zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, müssen wir die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.) Dies gilt unabhängig davon, wie das Schiedsgutachterverfahren ausgeht.

Wenn wir das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleiten, besteht für Sie Versicherungsschutz in beantragtem Umfang.

- (4) Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt.

Dem Schiedsgutachter müssen wir alle uns vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht. Diese Entscheidung ist für uns verbindlich.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Dieser Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten sein.

Der Versicherungsfall tritt ein:

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zu Grunde liegt,
- b) – im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) aa) von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder einer mitversicherten Person zur Folge hat,
– im Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gemäß § 2 k) bb) mit der erstmaligen Betreuungsanordnung gegen Sie, eine mitversicherte Person oder einen Verwandten 1. Grades von Ihnen oder einer mitversicherten Person,
- c) im Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) und im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j) ab dem Zeitpunkt der Handlung, der im amtlichen Schuldvorwurf angegeben ist. Beispiel: Sie sollen am 1. Februar eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen haben und erhalten am 1. März dazu eine Mitteilung der Behörde. Der Versicherungsfall ist am 1. Februar eingetreten,
- d) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Hierbei berücksichtigen wir

- alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
- die durch Sie vorgetragen werden,
- um Ihre Interessenverfolgung zu stützen.

- (2) Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich.

Ein solcher Dauerverstoß liegt vor

- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen (Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.) oder
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll. (Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen Ihrerseits in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung im mangelhaften Zustand bei Mietbeginn.)

Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie **keinen** Anspruch auf Versicherungsschutz. Zu Ihren Gunsten bleiben Versicherungsfälle unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Ausnahme:

Die Jahresregelung gilt **nicht** für den Dauerverstoß.

- (3) Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes nach § 7 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns oder einem anderen Rechtsschutzversicherer – nachweisbar durch Vorlage der Vertragsunterlagen – versichert war (Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss des Rechtsschutzvertrages noch nicht bekannt war und weder bei uns noch einer anderen Rechtsschutzversicherung gemeldet wurde oder gemeldet werden konnte.

(4) In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- a) Für die nachstehend genannten Leistungsarten besteht Versicherungsschutz erst nach dem Ablauf eines bestimmten Zeitraumes nach Versicherungsbeginn. (Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht **kein** Versicherungsschutz.)

Die Wartezeit beträgt

3 Monate im

- Arbeits-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ausnahme: Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kfz oder im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 30 kWp, Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlage)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten
- Rechtsschutz bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet
- Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten für Heilpraktiker und medizinische Heilberufe

Ausnahme:

Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz in folgenden Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz und Unterlassungsansprüche
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz (inkl. Aktivem Straf-Rechtsschutz)
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
 - Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bei Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kraftfahrzeuges oder im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 30 kWp, Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlage
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
 - Daten-Rechtsschutz
- b) Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn
- einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben (Beispiel: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis),
 - einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben (Beispiel: Anspruch auf Berufsunfähigkeits-Rente, Unfall-Invaliditätsleistung),
 - ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Versicherungsfall hängt mit der Beendigung des gekündigten Vertrages zusammen (Beispiel: Sie haben einen Mietvertrag gekündigt und nach Versicherungsbeginn gibt es Streit um die Kautions- oder Schönheitsreparaturen).

Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge und Kündigungen unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt oder ausgeübt wurden.

- c) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- d) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (Beispiel: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.

§ 4 a Versichererwechsel

(1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von § 4 Absatz 4 b) bis d)):

- a) Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Fall von § 4 Absatz 4 b) vorliegt und Ihre Handlung nach § 4 Absatz 4 b) in die Zeit des Vorversicherers fällt.
- b) Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).
- c) Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)), beispielsweise ein Steuerbescheid, fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber während der Laufzeit des Vorversicherers eingetreten oder sollen dort eingetreten sein (Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft).
- d) Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

- (2) **Voraussetzung** für den Versicherungsschutz ist in allen aufgeführten Fällen, dass
- Sie bei Ihrer Vorversicherung gegen dieses Risiko im gleichen Umfang versichert waren,
 - Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und
 - der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz im gleichen Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang unseres Vertrages.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir?

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgenden Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Wir übernehmen folgende Kosten:

a) Leistungsumfang im Inland

Bei einem Versicherungsfall im Inland tragen wir die Vergütung **eines** Rechtsanwaltes, der Ihre Interessen vertritt.

(Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Mehrkosten aufgrund eines Rechtsanwaltswechsels tragen wir ebenfalls nicht.)

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Bei einer versicherten Beratung, einer Auskunft oder Gutachtenausarbeitung, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die das RVG keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, tragen wir die angemessene Vergütung je Versicherungsfall bis zu 250 EUR. Für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 EUR.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit in den Leistungsarten § 2 a) bis g) sowie n) aa) und bb) weitere anwaltliche Kosten und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme:

Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten **nicht**.

b) Leistungsumfang im Ausland

Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Rechtsanwaltsbüros in Deutschland; hierbei gilt § 5 Absatz 1 a) Satz 4 und 5 entsprechend.

Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt?

Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwaltes an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Die Kostenübernahme für den Verkehrsanwalt gilt nur für die erste Instanz.

Sofern Sie Ansprüche aus einem Versicherungsfall haben, der aufgrund eines Verkehrsunfalles im europäischen Ausland eingetreten ist, muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten (eine Liste aller Schadenregulierungsbeauftragten führt der Zentralruf der Autoversicherer) bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen.

Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland übernehmen wir für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe von 250 EUR.

c) Wir tragen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers,
- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.

- d) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. Versicherungsschutz für Mediation besteht nach § 5 a Absatz 1 nur im Inland.

- e) Wir übernehmen die übliche Vergütung für einen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

aa) Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind (Beispiel: TÜV oder Dekra).

Wir haben der Beauftragung des Sachverständigen zuvor in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugestimmt.

Die Kostenübernahme gilt:

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Strafverfahren,
- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen zu Lande und Anhängern wahrnehmen.

In folgenden Fällen **vermitteln** wir Ihnen einen Sachverständigen:

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Verfahren bei einer Ordnungswidrigkeit.

Hierbei übernehmen wir Kosten bis maximal 500 EUR je Verfahren.

Sollte uns die Vermittlung eines Sachverständigen im Einzelfall nicht möglich sein, haben Sie die Möglichkeit, einen Sachverständigen Ihrer Wahl zu beauftragen, wenn wir der Beauftragung des Sachverständigen zuvor in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugestimmt haben. In diesem Fall gilt ebenfalls die Kostenübernahme bis maximal 500 EUR je Verfahren.

bb) Für einen im Ausland ansässigen Sachverständigen übernehmen wir die übliche Vergütung, wenn Sie Ersatzansprüche wegen einer im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeuges zu Lande oder eines Anhängers geltend machen wollen.

f) Wir tragen Ihre tatsächlich entstandenen Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn:

- Sie dort als Beschuldigter oder als Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir zahlen die Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

g) Wir übernehmen die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

(2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.

b) Wenn Sie die Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in EUR. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) **Einschränkung unserer Leistungspflicht**

Wir können folgende Kosten **nicht** erstatten:

a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

b) Kosten,

die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum tatsächlich erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 EUR. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR = 80 % des angestrebten Ergebnisses.

In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme:

Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall (§ 4) ab.

Ausnahme:

Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

Sofern der Versicherungsfall mit einer Erstberatung nach § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), **durch einen von uns vermittelten Rechtsanwalt** oder eine Mediation nach § 5 a erledigt ist, ziehen wir **keine** Selbstbeteiligung ab.

Dies gilt unabhängig von unserer Vermittlung auch

- im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa)),
- im Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 k bb)),
- bei der Geltendmachung vorbeugender Unterlassungsansprüche (§ 2 n cc)),
- im Rechtsschutz bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet (§ 2 n dd)),
- im Aktiven Straf-Rechtsschutz (§ 2 n ee)) sowie
- in den Serviceleistungen (Ziffer 2.2 § 1 A. Klauseln zu den ARB der Continentale), solange wir diese anbieten.

d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers), die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.

e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers), die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil).

- f) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für umweltgerecht zu entsorgende Schad-, Gefahr-, Wertstoffe und Abfälle bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen sowie privat oder gewerbliche Aufbewahrungs- und Vernichtungskosten, zum Beispiel bei der Räumungszwangsvollstreckung.
 - g) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde.
 - h) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
 - i) Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.
 - j) Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, tragen wir nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht.
- (4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) **Wir sorgen für**
- a) die Übersetzung der schriftlichen Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen,
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautionsdarlehen, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- Im Geltungsbereich Europa (§ 6 Absatz 1) ist die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen unbegrenzt.
 Im weltweiten Geltungsbereich (§ 6 Absatz 2) beträgt die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen 300.000 EUR.
 Im Spezial-Straf-Rechtsschutz SSR 2024 der Continentale (Ziffer 3 der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der Continentale) beträgt die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen 100.000 EUR.
- Die vereinbarte Betragshöhe gilt in jedem Versicherungsfall als Gesamthöchstleistung für die Gewährung von Kautionsdarlehen. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) für Notare in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
 - im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) aa)) und
 - im Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen bei Verwandten 1. Grades (§ 2 k) bb)),
 - b) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (Beispiel: Steuerberater) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)),
 - c) für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland.

§ 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

- (1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Angestrebt wird eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts durch die Parteien. Diese erhalten hierzu die Hilfe eines Mediators. Eine Mediation erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich. Anspruch auf Versicherungsschutz für ein Mediationsverfahren besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 4, wenn bei den nach § 5 a Absatz 2 bezeichneten versicherten Leistungsarten der außergerichtliche Bereich versichert ist.
- Um Ihnen eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, schlagen wir Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland vor und tragen dessen auf Sie entfallende Kosten im Rahmen des § 5 a Absatz 3.
- Unter der Voraussetzung, dass es sich um einen Anwaltsmediator handelt (das heißt eine Person ist neben ihrer Tätigkeit als Mediator auch als Rechtsanwalt zugelassen) sind Sie in der Auswahl des Mediators frei.
- Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.
- (2) Der Versicherungsschutz für ein Mediationsverfahren ist in folgenden Leistungsarten möglich:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) und § 2 n) bb)),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) und § 2 n) aa)),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) aa)),
- sofern sich der vereinbarte Versicherungsschutz nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten beschränkt oder der bestehende Versicherungsumfang die in der Aufzählung genannten Leistungsarten nicht enthält.
- Im Fall des § 2 k) aa) können Sie den Mediations-Rechtsschutz anstelle des Beratungs-Rechtsschutzes im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht in Anspruch nehmen.
- (3) Kommt zwischen den Parteien ein Mediationsvertrag zur Durchführung der Mediation zustande, tragen wir den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten bis zu 3.000 EUR je Mediationsverfahren, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren jedoch nicht mehr als 6.000 EUR.
- Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Person.

Ist der Versicherungsfall mit der Durchführung des Mediationsverfahrens erledigt, fällt eine Selbstbeteiligung nicht an.

- (4) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Dies bedeutet, dass dieser Ihnen gegenüber selbst und unmittelbar haftet.

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 14, 16, 17 und 20 entsprechend.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

- (1) Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf den Azoren oder auf Madeira.

Ausnahmen:

Haben Sie

- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)) und
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l))

versichert, gelten diese nur vor deutschen Gerichten.

Haben Sie Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa)) versichert, können Sie sich nur von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beraten lassen.

Dies gilt auch für den Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 k bb)) und den Rechtsschutz bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet (§ 2 n dd)).

Bei Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens nach § 5 a ist dieses auf Deutschland beschränkt.

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2024 der Continentale Ziffer 3 § 8 der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz) ist der Geltungsbereich auf Europa beschränkt.

- (2) Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen:

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1 tragen wir im Rahmen der vereinbarten Leistungsarten bei Auslandsaufenthalten die notwendigen Rechtskosten gemäß § 5 Absatz 1, insbesondere die Vergütung des von Ihnen beauftragten ausländischen Rechtsanwaltes bis zu dem Betrag, der sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch 300.000 EUR je Versicherungsfall.

Wir leisten unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1 muss während eines höchstens **12-monatigen** Aufenthaltes eingetreten sein,
- der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte, Deutschland oder Europa beschränkt sein (siehe Ausnahmen zu § 6 Absatz 1),
- Sie nehmen keine Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum).

Der vorgenannte Höchstbetrag gilt in jedem Versicherungsfall als Gesamthöchstleistung. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

- (3) Schließen Sie schuldrechtliche Verträge über das Internet (Internet-Rechtsschutz gemäß § 2 n aa)) ab und liegen diese Verträge außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1, beträgt die Versicherungssumme 300.000 EUR je Versicherungsfall.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen, das heißt innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung (§ 9 B. Absatz 1 Satz 1).

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (das heißt: sie gilt in jedem Fall).

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

- (2) Stillschweigende Verlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugehen.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugehen.

§ 8 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich 12 Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. (Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr drei Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.)

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

(1) Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

(2) Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zu zahlen haben.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erstbeitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Damit Ihr Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt beginnt, müssen Sie den ersten Beitrag rechtzeitig zahlen, das heißt innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Bei einer bestehenden Vorversicherung liegt in diesem Fall kein nahtloser Versicherungsschutz vor.

Auf die Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Sollten Sie jedoch nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein dokumentierten Zeitpunkt.

(3) Rücktritt

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Fälligkeit

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe Absatz 3).

Sie geraten **nicht** in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Dies geschieht in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) und auf Ihre Kosten.

Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Absatz 4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

(4) Rechtliche Folgen der Fristüberschreitung

a) Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen** Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

b) Kündigung des Versicherungsvertrages

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Allerdings haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen** Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(1) Rechtzeitige Zahlung

Wenn wir die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert haben.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Beitragsanpassung

Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

(1) Wir sind berechtigt, einmal im Kalenderjahr den Beitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Wir sind verpflichtet, eine Neukalkulation spätestens im jeweils fünften folgenden Kalenderjahr durchzuführen, unabhängig vom Versicherungsbeginn des jeweiligen Versicherungsvertrages. Damit soll die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen, die sachgemäße Berechnung der Beiträge sowie die Erhaltung des bei Vertragsabschluss vorhandenen Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung sichergestellt werden.

(2) Bei der Neukalkulation werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik beachtet. Es werden diejenigen Rechtsschutzversicherungen aus dem Bestand der Continentale Sachversicherung AG zusammengefasst, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf (zum Beispiel aufgrund der Risikogruppe, der Selbstbehaltswahl oder der Schadenhäufigkeit) erwarten lassen. Für den Fall, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht, können externe statistische Erkenntnisse (zum Beispiel vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV e.V.)) herangezogen werden.

Hierbei werden die Entwicklung der Schadenaufwendungen (einschließlich Schadenregulierungskosten) sowie die Kostenentwicklung der Vergangenheit und ihre jeweils zu erwartende Entwicklung bis zur nächsten Überprüfung berücksichtigt. Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben unverändert.

(3) Ergibt die Neukalkulation rechnerisch eine Beitragsänderung um weniger als 3 %, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung.

Liegen die neu kalkulierten Beiträge um mindestens 3 % über den bisherigen Beiträgen, sind wir berechtigt, die Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Beiträge um mindestens 3 % niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

Eine Erhöhung des Beitrags durch eine Neukalkulation ist auf maximal 20 % begrenzt.

(4) Beitragserhöhung

Eine Erhöhung des Beitrages ist frühestens zum Beginn des dritten Versicherungsjahres des jeweiligen Versicherungsvertrages zulässig; gerechnet werden dabei die Versicherungsjahre, in denen dem Vertrag erstmals die ARB 2024 der Continentale zu Grunde lagen.

Beitragserhöhungen werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) mitteilen.

Bei einer Beitragserhöhung durch die Neukalkulation können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

(5) Beitragsreduzierung

Beitragssenkungen durch die Neukalkulation gelten ohne besondere Mitteilung zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres, sofern dieses später als drei Monate nach dem Abschluss der Neukalkulation beginnt.

Für alle anderen Versicherungsverträge werden sie zum Beginn des übernächsten Versicherungsjahres wirksam.

§ 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

(1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir ab diesem Zeitpunkt den höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab (Beispiel: Sie haben den Verkehrs-Rechtsschutz für ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an).

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent,
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir ab diesem Zeitpunkt nur noch den niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.
- (3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben,
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben,
- der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).

Ausnahme:

In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalles beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat,
- die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass sie nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses oder Tod des Versicherungsnehmers

- (1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?
(Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie in den Ruhestand gegangen sind und den Berufs-Rechtsschutz nicht mehr benötigen oder Sie teilen uns mit, dass Sie kein Kraftfahrzeug mehr haben.)
Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist oder der Versicherungsschutz für Mitversicherte benötigt wird):
Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.
Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer.
Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.
- (3) Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnobjekt (Wohnung oder Einfamilienhaus) wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,
 - die erst nach Ihrem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten,
 - die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, dann gilt § 12 Absatz 3 entsprechend, wenn das neue Objekt nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmacht.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von 12 Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

(3) Wann müssen Sie oder wir kündigen?

Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten bzw. jüngsten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

(1) Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Die Verjährung wird ausgesetzt (gehemmt):

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugeht.

(Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.)

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.)

(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“, das ist zum Beispiel eine GmbH oder eine AG.)

Sind Sie oder eine mitversicherte Person durch eine Straftat nach § 2 I) getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Beteiligung als Nebenkläger gemäß § 2 I) für den jeweiligen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis der jeweiligen Kinder, Eltern und Geschwister.

(2) Mitversicherte Personen können sein:

a) Ihr Lebenspartner.

Als mitversicherte Lebenspartner gelten:

- Ihr Ehepartner oder
- Ihr eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr nicht ehelicher/nicht eingetragener sonstiger Lebenspartner.

Die Mitversicherung des nicht ehelichen/nicht eingetragenen sonstigen Lebenspartners setzt voraus, dass

- dieser im Versicherungsschein genannt ist,
- unverheiratet ist,
- nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und
- bei Eintritt des Versicherungsfalles laut Melderegister eine häusliche Gemeinschaft mit einem gemeinsamen Erstwohnsitz besteht.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er oder als Single mit Kind/ern versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für den Ehepartner bzw. eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner.

b) Ihre Kinder:

- Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für Kinder (auch **nicht** für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

(3) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für die mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

(Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)

Ausnahme:

Es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

(4) Im Falle ausdrücklicher Vereinbarung können volljährige verwandte Einzelpersonen, die nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet sind, über Ihren Versicherungsvertrag - gegen Beitragszuschlag - mitversichert werden.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- namentliche Benennung der volljährigen verwandten Einzelpersonen im Versicherungsschein,
- mit den volljährigen verwandten Einzelpersonen und Ihnen besteht eine häusliche Gemeinschaft,
- Sie haben eine der folgenden Versicherungsformen gewählt:
 - Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 25) oder
 - Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 26)
- der Versicherungsumfang weicht nicht von Ihrer Wahl ab (zum Beispiel: Sie versichern Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige nach § 26 und schließen den Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)) aus; dieser Versicherungsumfang gilt dann auch für die mitversicherten verwandten Einzelpersonen).

Die Mitversicherung der volljährigen verwandten Einzelpersonen endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen und der jeweils volljährigen verwandten Einzelperson. Im Falle Ihres Todes besteht für die mitversicherten volljährigen verwandten Einzelpersonen der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Die Regelungen zur Kündigung des Versicherungsvertrages nach § 8 Absatz 2 und Kündigung nach Versicherungsfall gemäß § 13 bleiben unberührt.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Richten Sie bitte alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle. Sie sollten auch dann in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist. Die Anzeige von Versicherungsfällen kann auch telefonisch erfolgen.
- (2) Wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitteilen, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abzugeben haben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Sie Ihren Namen ändern.
- (3) Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
 - a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“).
 - b) Sie müssen uns
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - c) Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwaltes, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.)
 - d) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- (3) Sie haben das Recht auf freie Rechtsanwaltswahl, das heißt den Rechtsanwalt können Sie aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach § 5 Absatz 1 a) und b) tragen.

An eine Empfehlung durch uns sind Sie nicht gebunden.

Haben Sie Ihren Rechtsanwalt noch nicht beauftragt, können wir dies in Ihrem Namen tun.

- (4) Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
 - wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen, so dass ein Mandatsvertrag zwischen Ihnen und dem beauftragten Rechtsanwalt entsteht. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.

- (5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwaltes Folgendes tun:
 - Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

- (6) Wenn Sie eine der in Absatz 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn Sie eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
- für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung Kostenschutz bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- (7) (entfällt)

- (8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.) Unser Einverständnis bedarf der Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief).

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.).

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

- (9) Wenn ein anderer (zum Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruches müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von dem anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

In manchen Fällen kann es nach Abschluss eines Versicherungsfalles auch zu Rückzahlungen kommen, die ganz oder teilweise uns zustehen können und daher an uns zurückgezahlt werden müssen. Bitte setzen Sie sich daher bei einem Geldeingang unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir klären dann gemeinsam ab, wem der Betrag zusteht und vermeiden so spätere Rückforderungen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

§ 18 (entfällt)

§ 19 (entfällt)

§ 20 Meinungsverschiedenheiten/Zuständiges Gericht/Anzuwendendes Recht

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

Continental Rechtsschutz Service GmbH

Ruhrallee 92, 44139 Dortmund

Telefon: 0231 919-3200

Telefax: 0231 919-3161

E-Mail: crs@continentale.de

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

(1) Meinungsverschiedenheiten

a) Versicherungsombudsmann

Die Continentale Sachversicherung AG hat sich zur Teilnahme an folgendem Schlichtungsverfahren verpflichtet:

Sind Sie mit einer unserer Entscheidung nicht zufrieden oder hat eine Verhandlung mit uns nicht zu einem gewünschten Ergebnis geführt, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

<http://www.versicherungsombudsmann.de>

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

b) **Versicherungsaufsicht**

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Tel.: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(2) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Sie haben die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten. Bitte beachten Sie jedoch, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (siehe § 3 Absatz 2 h)).

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder
- am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes.

(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH oder eine AG.)

Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

(3) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes.
(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH oder eine AG.)
- Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG), Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft (PartnG), ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

(4) Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen (berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt) dieser Kraftfahrzeuge.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Lande müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

(2) (entfällt)

(3) **Fahrzeug-Rechtsschutz** (Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne im Versicherungsschein bezeichnete Kraftfahrzeuge)

Soweit vereinbart haben Sie – abweichend von Absatz 1 – Versicherungsschutz für das oder die im Versicherungsschein bezeichnete/n Kraftfahrzeug/e zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

Dabei kommt es **nicht** darauf an, ob

- das Kraftfahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder
- das Kraftfahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen ist.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d)),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e)),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l)).

(5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht im Fall des Absatzes 1 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden (also nicht nur für eine kurze Zeit, etwa ein paar Wochen oder ein paar Monate) Eigengebrauch bezweckt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Kraftfahrzeuge nicht auf Sie zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen werden.

(7) Versicherungsschutz besteht **mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht** für Sie auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als

- Fahrer jedes Kraftfahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen ist,
- Fahrgast (Passagier, Insasse),
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Verkehrsteilnehmer (zum Beispiel Skater, Jogger, Reiter allerdings nur bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr wie oben beschrieben).

(8) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
- Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(9) Unter zwei Bedingungen können Sie im Fall des Absatzes 1 Ihren Versicherungsvertrag mit uns sofort kündigen:

- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Kraftfahrzeug auf Ihren Namen zugelassen.
- Es ist auch kein Kraftfahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen.

Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihrer Versicherungsprämie nach § 11 Absatz 2 zu verlangen.

Werden uns die für die Beendigung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Beendigung des Vertrages erst ab Eingang der Anzeige.

(10) Besonderheiten bei Fahrzeugwechsel oder Verkauf

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug, wenn Sie ein unter Absatz 3 versichertes Kraftfahrzeug veräußern oder dieses auf sonstige Weise wegfällt. Der Versicherungsschutz besteht dann auch für das Kraftfahrzeug, welches an die Stelle des bisherigen Kraftfahrzeuges tritt. Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Kraftfahrzeugkauf. (Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.)

Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Kraftfahrzeuges ein neues Kraftfahrzeug erwerben. Ihr altes Kraftfahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzliche Prämie mit.

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Kraftfahrzeuges innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens.

Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles oder
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang unserer Leistung.

(11) Verkehrs-Rechtsschutz für alle Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers im privaten Bereich und für alle Kraftfahrzeuge der Familie im privaten Bereich

- a) Sie haben Versicherungsschutz nach den Absätzen 1, 4 und 7, sofern die versicherten Kraftfahrzeuge zu Lande ausschließlich privat zugelassen und überwiegend privat genutzt werden.
- b) Der Versicherungsschutz gilt auch für
- Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner,
 - Ihren gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
 - Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
 - Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
- c) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit einer
- gewerblichen,
 - freiberuflichen oder
 - sonstigen selbstständigen Tätigkeit

(Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)

oder mit

- Nutzfahrzeugen über 12 t zulässiger Gesamtmasse,
- Omnibussen über 9 Sitze,
- Sattelzug- und Zugmaschinen,
- Anhängern für Lkw,
- zulassungspflichtigen, selbstfahrenden Sonderfahrzeugen und Arbeitsmaschinen,
- Mietwagen,
- Personenmietwagen und
- Taxen.

Ausnahme:

Sie sind in Ihrer Eigenschaft als privater Fahrer oder privater Fahrgast (gemäß § 21 Absatz 7 a) und b)) der aufgeführten Kraftfahrzeuge betroffen. Dies gilt für Sie und die mitversicherten Personen nach § 21 Absatz 11 b).

- d) Haben Sie im letzten Kalenderjahr eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen oder hat sich Ihr Gesamtumsatz verändert? Liegen Sie mit Ihrem erzielten Gesamtumsatz im letzten Kalenderjahr über der derzeit geltenden Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG?

Dann wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in unseren Tarif für Selbstständige um.

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

Der Versicherungsschutz besteht jedoch weiterhin ausschließlich für alle Kraftfahrzeuge im privaten Bereich.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Sie oder die im Versicherungsschein genannte Person haben Versicherungsschutz bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Kraftfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

Das Kraftfahrzeug darf Ihnen weder gehören, noch darf es auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast (Passagier, Insasse),
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Verkehrsteilnehmer (zum Beispiel Skater, Jogger, Reiter allerdings nur bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr wie oben beschrieben).

Ausnahme:

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Verkehr sind (Beispiel: Streit um eine Taxirechnung).

- (2) (entfällt)
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|-----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e)), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l)). |
- (4) Lassen Sie oder die im Versicherungsschein genannte Person im Falle des Absatzes 1 ein Kraftfahrzeug zu Lande auf sich zu oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt der Versicherungsschutz sich in einen solchen nach § 21 Absatz 3 (Fahrzeug-Rechtsschutz), 4, 7, 8 und 10 um. Der Versicherungsschutz umfasst in diesem Fall auch den Kauf des Kraftfahrzeuges zu Lande.
- (5) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
 - Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.
- Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?
- Dann besteht Versicherungsschutz nur, wenn die versicherte Person von diesem Verstoß nichts wusste. Das heißt, die Person hat ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:
- Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für
- den Eintritt des Versicherungsfalles,
 - die Feststellung des Versicherungsfalles oder
 - den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.
- (6) Haben Sie oder die im Versicherungsschein genannte Person im Falle des Absatzes 1 länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag automatisch. Der Versicherungsvertrag endet mit Ablauf der Sechsmonatsfrist, wenn Sie uns das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist anzeigen. Zeigen Sie uns das Fehlen zu einem späteren Zeitpunkt an, beenden wir den Versicherungsvertrag mit Eingang Ihrer Anzeige.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Sind Sie gewerblich oder freiberuflich tätig oder üben Sie eine sonstige selbstständige Tätigkeit aus, dann haben Sie Versicherungsschutz für Ihren:
- a) privaten und
 - b) beruflichen Bereich, wenn Sie eine nicht selbstständige Tätigkeit ausüben (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder Beamter).
- Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als
- Fahrgast (Passagier, Insasse),
 - Fußgänger,
 - Radfahrer oder
 - sonstiger Verkehrsteilnehmer (zum Beispiel Skater, Jogger, Reiter allerdings nur bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr wie oben beschrieben).
- Sie haben **keinen** Versicherungsschutz für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit, diese kann nach §§ 24 (Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige) oder 28 (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige) abgesichert werden. (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)
- Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.
- (2) Der Versicherungsschutz gilt auch für
- Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
 - Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|-----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b)), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d)), |

- | | |
|--|-----------|
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e)), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-,
Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
und im Zusammenhang mit einer
Betreuungsanordnung | (§ 2 k)), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l)), |
| Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung | (§ 2 n)). |
- (4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.
- (5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- a) – Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer,
 - Mieter/Leasingnehmer,
 - Fahrer
- eines Kraftfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers und als
- b) – Eigentümer,
- Vermieter,
 - Verpächter,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- Der Verkehrs- oder Fahrer-Rechtsschutz (§§ 21 oder 22) und der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (§ 29) können gesondert versichert werden.
- (6) Sind Sie nicht mehr gewerblich oder freiberuflich tätig oder üben Sie keine sonstige selbstständige Tätigkeit mehr aus, dann wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 25 (Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) um.
- Dies gilt auch dann, wenn Sie keine der Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als der derzeit geltenden Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben.
- Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre
- a) im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit. (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)
- Mitversichert sind die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.
- b) (entfällt)
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b)), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Daten-Rechtsschutz | (§ 2 m)) |
- für die nach Absatz 1 a) im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit.
- (3) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 2 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.
- (4) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- a) – Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
- Eigentümer,
 - Halter,

- Erwerber/Veräußerer,
- Mieter/Leasingnehmer,
- Fahrer

eines Kraftfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers und als

- b) - Eigentümer,
 - Vermieter,
 - Verpächter,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Der Verkehrs- oder Fahrer-Rechtsschutz (§§ 21 oder 22) und der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (§ 29) können gesondert versichert werden.

(5) Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod beendet, gewähren wir auch nach der Beendigung des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für Sie oder Ihre Erben. Dies gilt für Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen und innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren

- privaten und
- beruflichen Bereich (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder Beamter).

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast (Passagier, Insasse),
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Verkehrsteilnehmer (zum Beispiel Skater, Jogger, Reiter allerdings nur bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr wie oben beschrieben).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen. (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner oder die im Versicherungsschein genannten mitversicherten volljährigen verwandten Einzelpersonen, gemäß § 15 Absatz 4.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er oder als Single mit Kind/ern versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für den Ehepartner bzw. eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner.

(2) Der Versicherungsschutz gilt auch für

- Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für Kinder (auch **nicht** für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),

- volljährige verwandte Einzelpersonen, bei Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen, ausdrücklicher Vereinbarung und namentlicher Benennung im Versicherungsschein (§ 15 Absatz 4).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d)),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e)),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung	(§ 2 k)),

Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l)),

Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung (§ 2 n)).

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

(5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

a) – Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Mieter/Leasingnehmer,
- Fahrer

eines Kraftfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers und als

b) – Eigentümer,

- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (§ 29) kann gesondert versichert werden.

(6) Haben Sie im letzten Kalenderjahr eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen oder hat sich Ihr Gesamtumsatz verändert? Liegen Sie mit Ihrem erzielten Gesamtumsatz im letzten Kalenderjahr über der derzeit geltenden Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG? Dann wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 23 (Privat-Rechtsschutz für Selbstständige) um.

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

Im Falle der Mitversicherung von volljährigen verwandten Einzelpersonen nach § 15 Absatz 4 endet im oben beschriebenen Fall die Mitversicherung der volljährigen verwandten Einzelpersonen und Ihr Versicherungsschutz wandelt sich in einen solchen nach § 23 (Privat-Rechtsschutz für Selbstständige) um. Die volljährigen verwandten Einzelpersonen benötigen dann einen gesonderten Versicherungsschutz nach § 25 (Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) oder § 26 (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige).

Nimmt eine volljährige verwandte Einzelperson eine selbstständige Tätigkeit auf oder überschreitet mit ihrem Gesamtumsatz die geltende Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG, endet die Mitversicherung der verwandten Einzelperson in Ihrem Versicherungsvertrag und die Person benötigt eine gesonderte Absicherung.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren

- privaten
- beruflichen (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder Beamter) und
- verkehrsrechtlichen Bereich.

Im Verkehrsbereich haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Lande müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Kraftfahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen ist.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen. (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner oder die im Versicherungsschein genannten mitversicherten volljährigen verwandten Einzelpersonen, gemäß § 15 Absatz 4.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er oder als Single mit Kind/ern versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für den Ehepartner bzw. eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner.

(2) Der Versicherungsschutz gilt auch für

- a) Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).
- b) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für Kinder (auch **nicht** für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

- c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen (berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt)
 - jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie,
 - Ihren mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner oder
 - im Versicherungsschein genannte mitversicherte volljährige verwandte Einzelperson, gemäß § 15 Absatz 4 oder
 - die mitversicherten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder)zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-/Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.
- d) volljährige verwandte Einzelpersonen, bei Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen, ausdrücklicher Vereinbarung und namentlicher Benennung im Versicherungsschein (§ 15 Absatz 4).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d)),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e)),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g)),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung	(§ 2 k)),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l)),
Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung	(§ 2 n)).

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

(5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer,
 - Mieter/Leasingnehmer
- eines Kraftfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft, sowie als
- Eigentümer,
 - Vermieter,
 - Verpächter,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (§ 29) kann gesondert versichert werden.

(6) Wenn wir im Verkehrsbereich einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechnigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.

- Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz **nur** für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (7) Haben Sie im letzten Kalenderjahr eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen oder hat sich Ihr Gesamtumsatz verändert? Liegen Sie mit Ihrem erzielten Gesamtumsatz im letzten Kalenderjahr über der derzeit geltenden Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG? Dann wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 21 Absatz 1 und 4 bis 9 (Verkehrs-Rechtsschutz) – für die auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kraftfahrzeuge – und § 23 (Privat-Rechtsschutz für Selbstständige) um.

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

Im Falle der Mitversicherung von volljährigen verwandten Einzelpersonen nach § 15 Absatz 4 endet im oben beschriebenen Fall die Mitversicherung der volljährigen verwandten Einzelpersonen und Ihr Versicherungsschutz wandelt sich in einen solchen nach § 21 Absatz 1 und 4 bis 9 (Verkehrs-Rechtsschutz) – für die auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kraftfahrzeuge – und § 23 (Privat-Rechtsschutz für Selbstständige) um. Die volljährigen verwandten Einzelpersonen benötigen dann einen gesonderten Versicherungsschutz nach § 26 (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige).

Nimmt eine volljährige verwandte Einzelperson eine selbstständige Tätigkeit auf oder überschreitet mit ihrem Gesamtumsatz die geltende Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG, endet die Mitversicherung der verwandten Einzelperson in Ihrem Versicherungsvertrag und die Person benötigt eine gesonderte Absicherung.

Sie können innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 (Verkehrs-Rechtsschutz) verlangen. Verlangen Sie diese später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, beenden wir den Versicherungsschutz nach § 21 (Verkehrs-Rechtsschutz) mit Eingang Ihrer Erklärung.

- (8) Sie können unter folgenden Bedingungen verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 (Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) umgewandelt wird:

- es ist seit mindestens sechs Monaten kein Kraftfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf Sie und eine mitversicherte Person zugelassen,
- es ist kein Kraftfahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen und eine mitversicherte Person versehen.

Eine Umwandlung nach § 25 (Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) tritt automatisch ein, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen und Sie und eine mitversicherte Person zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden uns die für die Beendigung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Beendigung des Vertrages erst ab Eingang der Anzeige.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren

- beruflichen Bereich als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
- privaten Bereich und
- die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten.

Im Verkehrsbereich haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Versichert sind folgende Fahrzeuge:

- Pkw,
- Zweiradfahrzeuge oder
- land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Lande müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder

– zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Kraftfahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen ist.

(2) Mitversichert sind

- a) Ihr ehelicher/eingetragener oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherter und im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- b) Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- c) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,
- d) die im Versicherungsschein genannten, in Ihrem versicherten Betrieb tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber oder der im Versicherungsschein genannte, in Ihrem versicherten Betrieb tätige und dort wohnhafte Hoferbe sowie deren eheliche/eingetragene oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) dieser Personen,
- e) der im Versicherungsschein genannte, in Ihrem versicherten Betrieb wohnhafte Altenteiler sowie dessen ehelicher/eingetragener oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) dieser Personen,
- f) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen (berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt) jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis gemäß Absatz 1 und 2 a) bis e) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
- g) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b)),
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie für das auf dem Betriebsgelände befindliche selbst genutzte private Gebäude oder Gebäudeteil im Inland	(§ 2 c)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d)),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e)),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g)),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung	(§ 2 k)),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l)),
Daten-Rechtsschutz	(§ 2 m))
Im Daten-Rechtsschutz sind der private Bereich und die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten ausgeschlossen,	
Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung	(§ 2 n)).

(4) Der Versicherungsschutz wird wie folgt erweitert:

- a) auf Rechtsstreitigkeiten für die vorübergehende Vermietung von bis zu **sechs Betten**, zum Beispiel an Feriengäste („Urlaub auf dem Bauernhof“), wenn jeder Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als ein Jahr abgeschlossen wird und die einzelne Vermietung nicht gewerbesteuerpflichtig ist. Die Vermietung muss in einem Gebäude erfolgen, das zum versicherten landwirtschaftlichen Betrieb gehört,
- b) auf Rechtsstreitigkeiten aus der Vermietung von bis zu **drei Pferdeeinstellplätzen**. Haben Sie weitere Pferdeeinstellplätze, können diese gegen Beitragszuschlag mitversichert werden.

(5) Der Versicherungsschutz kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit im Versicherungsschein genannten Nebenbetrieben, auch wenn diese gewerbesteuerpflichtig sind, gegen Beitragszuschlag, erweitert werden.

(6) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 und 4 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

(7) Soweit es sich nicht um Pkw, Zweiräder bzw. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht **kein** Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber/Veräußerer, Mieter oder Leasingnehmer von Fahrzeugen.

Der Fahrzeug-Rechtsschutz für Sonderfahrzeuge kann gesondert versichert werden.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Mieter/Leasingnehmer

eines Kraftfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

(8) Wenn wir im Verkehrsbereich einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
- Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind).

Sie oder eine im Versicherungsschein genannte Person haben zudem Versicherungsschutz

- im privaten Bereich und
- für die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten.

Im Verkehrsbereich haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Lande müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Ihr Unternehmen bzw. auf Sie zugelassen sein oder
- auf den Namen Ihres Unternehmens, bzw. Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihrem Unternehmen bzw. Ihnen gemietet sein.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Kraftfahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen ist.

(2) Mitversichert sind

- a) Ihr ehelicher/eingetragener oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherter und im Versicherungsschein genannter Lebenspartner,
- b) Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- c) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen (berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt) jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis gemäß Absatz 1 und 2 a) bis c) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
- e) die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für ein im Versicherungsschein bezeichnetes gewerblich selbst genutztes Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil sowie für ein selbst genutztes privates Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil im Inland (§ 2 c)),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d))
- Im Vertrags- und Sachenrecht besteht Versicherungsschutz für
- den privaten Bereich,
 - die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten und
 - im Zusammenhang mit der Eigenschaft als
 - Eigentümer oder
 - Halter
- von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die auf Sie privat oder Ihren versicherten Betrieb zugelassen sind.
- Die Kraftfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger dürfen **nicht** nur vorübergehend (also nur für eine kurze Zeit, etwa ein paar Wochen oder ein paar Monate) auf Sie oder Ihr Unternehmen zugelassen oder auf Sie oder Ihr Unternehmen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.
- Sie haben klarstellend **keinen** Versicherungsschutz für
- den Handel mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie
 - den An- und Verkauf von Ersatzteilen in Bezug auf Ihre selbstständige Tätigkeit.
- Der Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Ihrer Eigenschaft als Leasingnehmer oder Mieter von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten besteht Versicherungsschutz
- für den privaten Bereich,
 - die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten und
 - im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer
- von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern (§ 2 e)),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung (§ 2 k)),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l)),
- Daten-Rechtsschutz (§ 2 m))
- Im Daten-Rechtsschutz sind der private Bereich und die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten ausgeschlossen,
- Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung (§ 2 n)).
- (4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.
- (5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer,
 - Mieter/Leasingnehmer
- eines Kraftfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
- (6) Wenn wir im Verkehrsbereich einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
 - Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(7) Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod beendet, gewähren wir auch nach der Beendigung des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für Sie oder Ihre Erben. Dies gilt für Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen und innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen als

- a) Eigentümer,
- b) Vermieter,
- c) Verpächter,
- d) Mieter,
- e) Pächter,
- f) sonstiger Nutzungsberechtigter.

Ihre Nutzungseigenschaft (zum Beispiel: als Mieter, Eigentümer oder Vermieter) und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein bezeichnet sein.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)).

(3) Selbst genutzte private Wohneinheiten

Abweichend von § 29 Absatz 1 bezieht sich der Versicherungsschutz bei Versicherung Ihres gemieteten oder im Eigentum befindlichen selbst bewohnten Objekts auch auf alle im Inland gelegenen selbst genutzten privaten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Kleingärten und Dauercamping-Stellplätze (Hinweis: es besteht klarstellend **kein** Versicherungsschutz für vereinsrechtliche Streitigkeiten).

Dies gilt auch für die im privaten Bereich mitversicherten Personen nach § 15 Absatz 2 und 4. Insoweit erweitert sich auch der Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten auf alle selbst genutzten, privaten Wohneinheiten im Inland.

(4) Gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages durch Berufsaufgabe oder Tod besteht der Versicherungsschutz für Sie oder Ihre Erben innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages fort. Dies gilt für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein bezeichneten gewerblich genutzten Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil stehen.

2.2 Klauseln zu den ARB 2024 der Continentale

§ 1 Standardklauseln, die ohne besondere Vereinbarung gelten

A. Serviceleistungen

Unsere Serviceleistungen erbringen wir, solange Ihr Rechtsschutzvertrag besteht und wir das Service-Angebot aufrechterhalten.

Wir können auch ohne vorherige Information Serviceleistungen generell oder teilweise einstellen oder inhaltlich ändern und Servicepartner wechseln oder ergänzen. Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie deswegen nicht vorzeitig kündigen. Eine gesonderte Kündigung der Serviceleistungen ist nicht vorgesehen.

Wir haften nicht für Umstände im Zusammenhang mit einer Nicht- oder Schlechterfüllung der Serviceleistungen. Für die Erbringung der Leistung an sich und deren Inhalt ist der Servicepartner allein verantwortlich.

(1) **ConFoma (Forderungsmanagement)**

Die Serviceleistung ConFoma ist gesondert entgeltpflichtig. Wir vermitteln Ihnen bei dieser Serviceleistung ein professionelles Forderungsmanagement. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweiligen Preisangaben des Servicepartners, der die Dienstleistung erbringt.

(2) **Telefonische Rechtsberatung**

Sie können telefonisch den Rat oder die Empfehlung eines Rechtsanwaltes einholen. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht für Sie bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in allen Ihren eigenen Rechtsangelegenheiten.

Diesen Service können Sie ausschließlich über die von uns zur Verfügung gestellte Telefonnummer in Anspruch nehmen. Sie finden die Telefonnummer auf Ihrer persönlichen Servicecard.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

(3) **Erweiterte telefonische Rechtsberatung (Dokumentenprüfung)**

Haben Sie bei uns Versicherungsschutz nach den §§ 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 oder 29 ARB und ist eine Leistungsart des § 2 ARB betroffen? Dann haben Sie zusätzlich zur telefonischen Rechtsberatung die Möglichkeit eine überschaubare Anzahl von fallbezogenen Dokumenten (max. 8 Seiten, zum Beispiel eines Pkw Kaufvertrages oder Wohnraummietvertrages) überprüfen zu lassen.

Die erweiterte telefonische Rechtsberatung können Sie unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen:

- a) Es werden nur Dokumente geprüft, die in deutscher Sprache abgefasst sind und auf die deutsches Recht Anwendung findet.
- b) Eine Dokumentenprüfung wird **nicht** angeboten bei Rechtsfragen bezüglich:
 - Erwerb, Veräußerung, Verwaltung von Kapitalanlagen,
 - Kauf oder Verkauf von Gebäuden oder Grundstücken, die der notariellen Beurkundung bedürfen,
 - Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
 - genehmigungs-/anzeigepflichtiger baulicher Veränderungen eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

(4) **Online-Rechtsberatung und Formulareservice**

Haben Sie bei uns Versicherungsschutz nach den §§ 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 oder 29 ARB und ist eine Leistungsart des § 2 ARB betroffen? Dann haben Sie auch die Möglichkeit der Online-Rechtsberatung. Darüber hinaus haben Sie Zugriff auf eine Vielzahl von Musterformularen und Vertragsvorlagen.

Die Online-Rechtsberatung können Sie unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen:

- deutsches Recht findet Anwendung,
- Sie sind für den betroffenen Lebensbereich bei uns versichert und
- es ist keine unter Absatz 3 b) dieser Serviceleistungen ausgeschlossene Rechtsfrage betroffen.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

B. Für Verträge gemäß §§ 23, 25, 26, 27 und 28 ARB gilt im privaten Bereich zusätzlich Folgendes:

Freizeitboote und Drohnen

Sie haben Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der ausschließlichen Selbstnutzung eines Freizeitbootes im privaten Bereich.

Soweit kein Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Mieter/Leasingnehmer und
- Fahrer

eines Kraftfahrzeuges zu Wasser besteht, gilt dies im Rahmen einer privaten Nutzung nicht. Die Versicherungssumme ist auf 100.000 EUR begrenzt.

Sie haben auch Versicherungsschutz für Drohnen und unbemannte Luftfahrzeuge, die ausschließlich zu Zwecken der erlaubten privaten Freizeitgestaltung, durch einen Elektromotor/Motor angetrieben werden:

- zum Beispiel Mini-Flugmodelle, Mini-Hubschrauber, Mini-Multicopter, Mini-Quadrocopter,
- ein Fluggewicht bis 250 Gramm besitzen und
- keiner behördlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Kein Rechtsschutz besteht für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Drohne/des unbemannten Luftfahrzeuges in Betriebsverbotszonen gemäß § 21 b der Luftverkehrs-Ordnung (No-fly-zones) sowie in geographischen UAS-Zonen (Geozonen).

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 3a, 4, 4a, 5, 5a, 6 bis 17 und 20 ARB entsprechend.

Geringfügige Arbeitsverhältnisse mit Hausangestellten

(1) Sie haben Versicherungsschutz als Arbeitgeber im Zusammenhang mit geringfügigen Arbeitsverhältnissen mit Hausangestellten (Beispiel: angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft).

Der Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) ARB darf nicht ausgeschlossen sein.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b)), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)). |

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 3a, 4, 4a, 5, 5a, 6 bis 17 und 20 ARB entsprechend.

§ 2 Klausel, die nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung im Versicherungsschein gilt

Ergänzung zu § 28 Absatz 3 ARB

Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten für Heilpraktiker und medizinische Heilberufe

Der Versicherungsschutz nach § 28 Absatz 3 ARB kann auf Antrag um die Leistungsart von § 2 d) ARB (Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht) nach Maßgabe folgender Bestimmungen erweitert werden:

Versicherungsschutz besteht für die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

Über die Ausschlüsse von § 3 ARB hinaus besteht **kein** Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) aus Versicherungsverträgen,
- b) aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes,
- c) von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Gemeinschaftspartnern untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit Rechtsgeschäften jeder Art, auch nach deren Beendigung,
- d) aus Verträgen über Kraftfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

Abweichend von § 6 Absatz 1 ARB besteht Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle, die in Europa eingetreten sind und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand ist.

§ 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

Die Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 ARB beträgt 300.000 EUR. Sie bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Absatz 3 c) ARB beträgt mindestens 250 EUR je Versicherungsfall.

Ausnahme:

Sie haben für den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 28 ARB eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart.

In diesem Fall gilt die zu § 28 ARB vereinbarte höhere Selbstbeteiligung.

3. Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2024 der Continentale)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Sie haben Versicherungsschutz gemäß den §§ 1, 3, 4, 6 bis 17, 20 ARB sowie den nachfolgenden Bestimmungen

- für Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie
- in standes-, disziplinar- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren,

wenn in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren:

- gegen Versicherte ermittelt wird,
- Versicherte beschuldigt oder
- als Zeugen vernommen werden

oder wenn

- standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.

§ 2 Versicherte Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit – zum Beispiel Löhne oder Gehälter – oder Einkünfte aus Renten sind). Mitversichert sind weitere Inhaber und gesetzliche Vertreter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.
- (2) Soweit Sie der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben und bei einem anderen Versicherer **kein** Versicherungsschutz besteht, bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf den folgenden Personenkreis:
 - sämtliche dauerhaft oder zeitweise von Ihnen beschäftigte Personen und freie Mitarbeiter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie,
 - Mitarbeiter von Fremdfirmen (auch Zeitarbeitskräfte), soweit es um Vorwürfe geht, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für Sie begehen oder begangen haben sollen,
 - für Betriebsärzte gilt der Versicherungsschutz auch dann, soweit sie erste Hilfe-Leistungen für Nichtbetriebsangehörige außerhalb des Betriebes durchführen.
- (3) Soweit Sie der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben, bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf ausgeschiedene Personen, die nicht mehr für Sie tätig sind. Dies gilt für Versicherungsfälle die sich aus der früheren Tätigkeit der ausgeschiedenen Personen für Sie ergeben.
- (4) Ändert sich Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, wenn Sie uns die Änderung Ihrer Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigen und wir dem Übergang des Versicherungsschutzes nicht innerhalb von 14 Tagen widersprechen. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Einganges der Anzeige bei uns und wir nicht innerhalb von 14 Tagen widersprechen. § 11 ARB bleibt unberührt.

§ 3 Umfang der Versicherung

Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- a) Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfes
 - aa) eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind),
 - bb) eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben (§ 15 Absatz 3 ARB).Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat oder, wenn Ihnen mehrere Straftaten zur Last gelegt werden, mindestens eine Straftat vorsätzlich begangen haben, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz (gemäß § 4 g) dieser Sonderbedingungen).
In diesem Fall müssen Sie uns die Kosten zurückerstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben. Dies gilt auch für den Fall, dass das Verfahren durch einen rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wird.
- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren
(im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen zum Beispiel von Beamten oder Soldaten; im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Architekten).
- d) Zeugenbeistand durch einen Rechtsanwalt
für die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei Ihrer Vernehmung oder der einer versicherten Person vor Behörden oder Gerichten als Zeuge, wenn die Gefahr einer Selbstbelastung besteht.
- e) Firmenstellungnahme
die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden.

- f) Beistand im Verwaltungsrecht
für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz

- a) für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind),
- b) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift,
- c) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechtes (Beispiel: illegale Preisabsprachen) sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird,
- d) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird,
- e) für im Zusammenhang mit einem Adhäsionsverfahren (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten) über das Strafverfahren hinausgehende Kosten,
- f) für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Beispiel: sexuelle Nötigung),
- g) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes.

Als Versicherungsfall gilt:

- a) in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren abweichend von § 4 Absatz 1 c) ARB die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Rechtsschutz-Vertrages eingetretene Vorfälle, soweit ihretwegen noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde,
- b) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung dieser Verfahren gegen den Versicherten,
- c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

§ 6 Leistungsumfang

- (1) Wir tragen die im Folgenden aufgelisteten Kosten, soweit diese zum beschriebenen Versicherungsumfang gehören und nicht nach § 4 dieser Sonderbedingungen ausgeschlossen sind:

- a) Verfahrenskosten:
die Ihnen auferlegten Kosten der vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren im Rahmen von § 5 Absatz 1 und 2 ARB.

- b) Rechtsanwaltskosten:
die Kosten eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes im Rahmen von § 5 Absatz 1 und 2 ARB.
Abweichend von § 5 ARB tragen wir anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Rechtsanwalt.

Überschreitet die Honorarvereinbarung die gesetzliche vorgesehene Vergütung, erstatten wir die angemessene Vergütung, höchstens jedoch bis zu den im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ausgewiesenen Gebühren und Höchstentschädigungen. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwaltes und der Schwierigkeit der Sache. Dabei prüfen wir die Angemessenheit der Honorarvereinbarungen und der anwaltlichen Abrechnung.

Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung und der anwaltlichen Beratung berufen wir uns nicht, wenn wir vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugestimmt haben.

- c) Wir tragen die Kosten in der nachgenannten Höhe für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes:
 - aa) Firmenstellungnahme
Ist ein Unternehmen Versicherungsnehmer und erstreckt sich das Ermittlungsverfahren auf dieses Unternehmen, ohne dass zunächst namentlich benannte Personen beschuldigt werden, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige anwaltliche Stellungnahme des Unternehmens, jedoch höchstens bis zu 3.000 EUR.
 - bb) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
Wir tragen die Kosten der anwaltlichen Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich der Kosten für die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.
 - cc) Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren
Wir tragen die Kosten der anwaltlichen Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

Für bb) und cc) gilt:

Wir erstatten die Kosten im Rahmen der gesetzlichen Höchstgebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bei

- aaa) Selbstständigen, Inhabern und gesetzlichen Vertretern
– in der Hauptverhandlung bis zum 4fachen der gesetzlichen Höchstgebühren und

- in Ermittlungsverfahren und in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung bis zum 8fachen der gesetzlichen Höchstgebühren,

bbb) allen übrigen Versicherten bis zum 2fachen der gesetzlichen Höchstgebühren.

dd) Zeugenbeistand

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn der Versicherte in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung besteht.

Bei Selbstständigen, Inhabern und gesetzlichen Vertretern übernehmen wir die Kosten bis 2.500 EUR; bei allen übrigen Versicherten bis 1.200 EUR je versicherte Person.

ee) Reisekosten des Rechtsanwaltes

Wir tragen die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten, jedoch höchstens 3.000 EUR.

d) Ihre Reisekosten

Ihre Reisekosten gemäß § 5 Absatz 1 f) ARB für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat, jedoch höchstens 3.000 EUR.

e) Sachverständigenkosten

die Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind; jedoch höchstens bis zum 2fachen der nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vorgesehenen Vergütung, limitiert auf 15.000 EUR für alle Gutachten.

f) Nebenklagekosten

die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit Sie durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.

(2) **Wir sorgen**

a) in Bezug auf eine Strafkautions

für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von uns geleisteten Kautionsleistung sind neben dem Beschuldigten Versicherten auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung durch uns einverstanden waren,

b) in Bezug auf Übersetzungskosten

für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland notwendig sind, und tragen die dabei anfallenden Kosten.

(3) **Wir tragen nicht**

a) die über die ausgewiesenen Gebühren und Höchstentschädigungen hinausgehenden Kosten,

b) die für jeden Versicherungsfall vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 7 Versicherungssumme und Strafkautionsleistung

(1) Sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart beträgt

- die Versicherungssumme für Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 dieser Sonderbedingungen 300.000 EUR und
- für die Strafkautionsleistung gemäß § 6 Absatz 2 a) dieser Sonderbedingungen 100.000 EUR,

dies gilt auch, wenn Ihnen aufgrund desselben Versicherungsfalles neben den Ansprüchen aus den Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2024 der Continentale) auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes oder ein Anspruch auf Strafkautionsleistung aus den dem Vertrag zugrunde liegenden ARB zustehen.

(2) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und die mitversicherten Personen oder für mehrere im Rahmen des Versicherungsvertrages Versicherte aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Das gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(3) Die vereinbarte Versicherungssumme bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

§ 8 Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von § 6 Absatz 1 ARB besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa eingetreten sind und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand ist.

§ 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

4. Sonderbedingungen für die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung (ConCeptus)

§ 1 Umfang der Summen- und Konditionen-Differenzdeckung

- (1) Sofern für das versicherte Risiko noch bei dem im Antrag angegebenen Vorversicherer Versicherungsschutz besteht, geht dieser dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor (Subsidiarität).
- (2) Geht der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der Vorversicherung hinaus, besteht dafür Versicherungsschutz gemäß den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2024 der Continentale), Sonderbedingungen, Klauseln und Vereinbarungen als
 - Summen-Differenzdeckung, sofern die Versicherungssummen des Vorversicherers nicht ausreichen, und als
 - Konditionen-Differenzdeckung, wenn der Versicherungsumfang des Vorversicherers geringer ist.
- (3) Der Versicherungsschutz ist insgesamt auf den nach diesem Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang sowie die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

§ 2 Versicherungsfall

- (1) Nach Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie diesen unverzüglich anzeigen und Ihre vertraglichen Ansprüche geltend machen. Die Anzeige muss gegenüber allen beteiligten Versicherern erfolgen.
- (2) Der Regulierungsschriftwechsel ist uns vorzulegen, wenn die Vorversicherung die geltend gemachten Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Aus diesem Schriftwechsel muss ersichtlich sein, wie sich die Regulierungsentscheidung der Vorversicherung zusammensetzt. Sofern die Versicherungsleistung nicht dem Versicherungsfall oder der von Ihnen geltend gemachten Höhe entspricht, muss ersichtlich sein, aus welchen Gründen die Vorversicherung nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe geleistet hat.

§ 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht, wenn

- (1) bei der Vorversicherung keine Ansprüche aus dem dortigen Versicherungsvertrag geltend gemacht werden,
- (2) die Vorversicherung aufgrund einer Obliegenheitsverletzung, welche gleichzeitig Bestandteil dieses Vertrages ist, den Schaden ganz oder teilweise ablehnt. Ein geschlossener Vergleich zwischen den Vertragspartnern ist einer Teilablehnung gleichzusetzen. Erfolgt eine Kürzung der Entschädigungsleistung durch die Vorversicherung, wird auch die Leistung dieses Vertrages im gleichen Verhältnis gekürzt,
- (3) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aufgrund einer Vertragsstörung bei der Vorversicherung (zum Beispiel: Nichtzahlung der Beiträge) kein Versicherungsschutz besteht,
- (4) Sie die vorzeitige Beendigung des Vertrages bei der Vorversicherung nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt haben.

Für § 3 Absatz 3 und 4 dieser Sonderbedingungen gilt:

Der subsidiäre Versicherungsschutz dieses Vertrages besteht auch dann, wenn Sie in den genannten Fällen den Nachweis erbringen, in welchem Umfang der Vorversicherer bei bestehendem Versicherungsschutz eine Leistung erbracht hätte. Die fiktive vertragliche Entschädigungsleistung der Vorversicherung wird bei der Ermittlung der Leistung aus diesem Vertrag berücksichtigt.

§ 4 Selbstbeteiligung

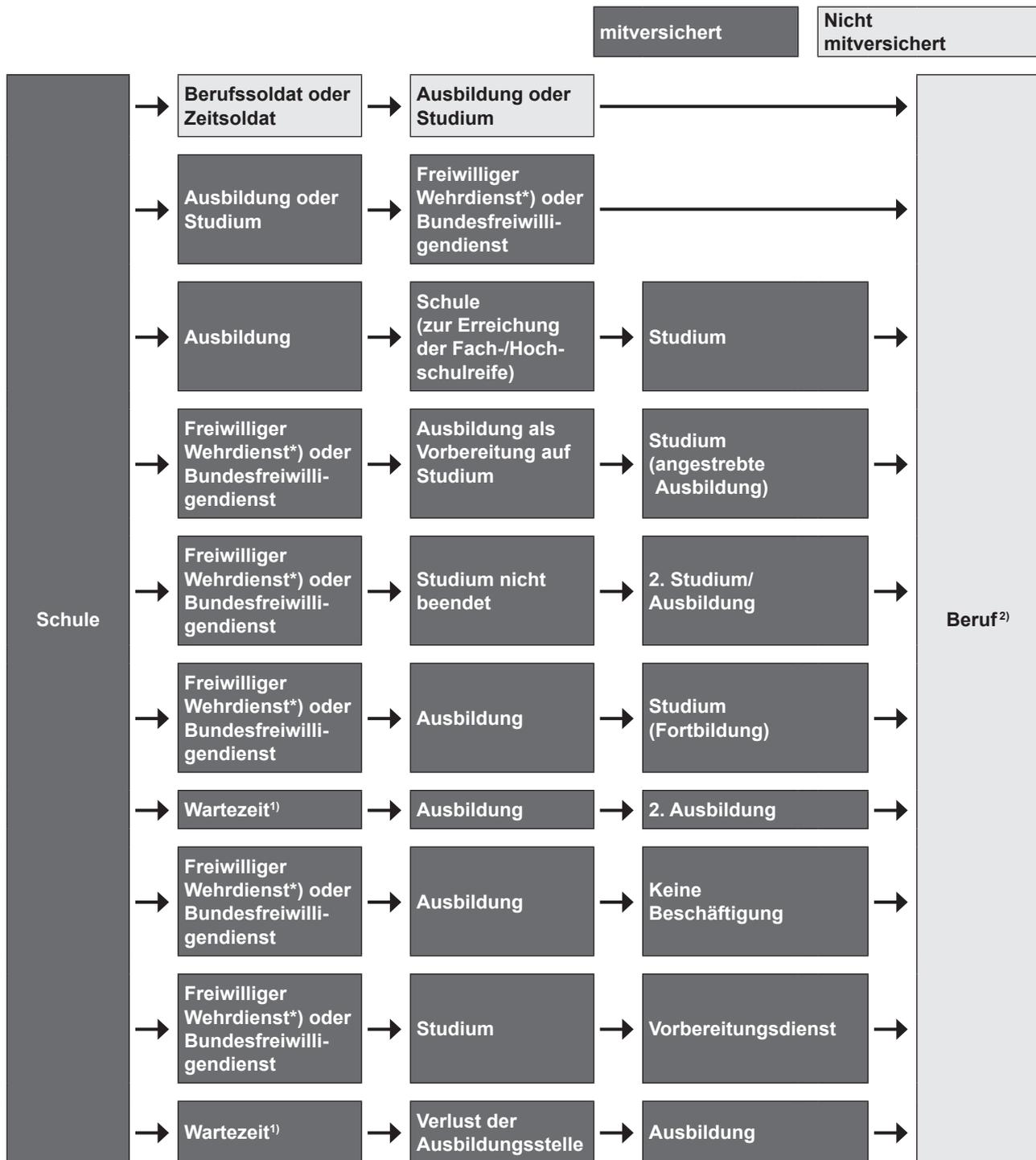
Eine zu diesem Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung ist immer in Abzug zu bringen, es sei denn, dass bei der Vorversicherung eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist. Insgesamt bleibt der Abzug auf die höchste der vereinbarten Selbstbeteiligungen begrenzt.

§ 5 Dauer der Summen- und Konditionen-Differenzdeckung, Beitrag

- (1) Die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung ist für die im Antrag angegebene Dauer, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn geschlossen.
- (2) Nach Beendigung des Vertrages bei der Vorversicherung endet die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung und der zu diesem Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungsschutz und Beitrag gilt dann ohne Einschränkung.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung vor dem vereinbarten Ablauf erloschen (Beispiel: Beendigung des Vertrages bei der Vorversicherung vor dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt), müssen Sie uns dieses unverzüglich – innerhalb von 14 Tagen – anzeigen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

Den vollständigen Beitrag müssen Sie ab dem Eintritt der Risikoänderung an uns entrichten. Wenn keine unverzügliche Anzeige durch Sie erfolgt, ist der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Anzeige an uns zu entrichten.

5. Hinweise zur Mitversicherung von Kindern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) in der Rechtsschutzversicherung der Eltern



*) einschließlich des freiwilligen sozialen Jahres und vergleichbare Dienste

¹⁾ Eine Aushilfstätigkeit bzw. ein Aushilfsjob innerhalb der Wartezeit (das heißt die Zeit bis zu Beginn des Studiums oder der Ausbildung) schadet der Mitversicherung nicht.

²⁾ Die Mitversicherung der volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) endet zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten (zum Beispiel: Übergang in ein festes Anstellungsverhältnis nach Abschluss der Berufsausbildung oder Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit).

Besonderer Hinweis zur Heirat/Lebenspartnerschaft:

Heiratet das volljährige Kind (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind) endet die Mitversicherung in der Rechtsschutzversicherung der Eltern mit dem Zeitpunkt der Heirat.

6. Information zur Rechtsschutzversicherung nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Informationen zum Versicherer (Nr. 1-3)

1. Identität des Versicherers

Continentale Sachversicherung AG
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Handelsregister Amtsgericht Dortmund B 2783

2. Ladungsfähige Anschrift

Continentale Sachversicherung AG
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Vorstand: Dr. Gerhard Schmitz (Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Marcus Lauer,
Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Rolf Bauer

3. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

- Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben des Erstversicherungsgeschäfts in allen Sparten der Privatversicherung mit Ausnahme der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Informationen zur angebotenen Leistung (Nr. 4-8)

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht
 - Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung XL ([ARB 2024 der Continentale](#)) und je nach Vereinbarung die Sonderbedingungen zu den ARB 2024 der Continentale und Klauseln zu den ARB 2024 der Continentale.
 - Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers
 - Im Versicherungsfall erbringen und vermitteln wir Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer Interessen (§ 5 ARB der Continentale).
 - Der Umfang der Leistung richtet sich insbesondere nach §§ 2 und 3 ARB der Continentale (versicherte Leistungsarten und nicht versicherte Rechtsangelegenheiten) sowie nach § 5 ARB der Continentale (versicherte Kosten).
 - Anspruch auf Versicherungsschutz besteht, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist (§ 4 ARB der Continentale).
 - Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Kosten bereits gezahlt haben (§ 5 Absatz 2 a) ARB der Continentale)

5. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtbeitrag in EUR gemäß vereinbarter Zahlungsperiode inkl. Nachlässe und Versicherungssteuer ist dem Antrag zu entnehmen.

6. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt – außer Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens.

7. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist rechtzeitig, d.h. innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung, zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Die Beiträge richten sich, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, nach der vereinbarten Zahlungsperiode und sind zu Beginn einer jeden Zahlungsperiode zu entrichten. Sie können die jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung wählen. Die monatliche Zahlung ist nur im Rahmen eines Lastschriftverfahrens möglich. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen, nicht befristet.

Informationen zum Vertrag (Nr. 9-15)

9. Zustandekommen des Vertrages/Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsschein übermittelt oder angeboten wird oder wir schriftlich die Annahme des Antrages erklären.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig nach den in Nr. 7 Absatz 1 und 2 bestimmten Zeitpunkten, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt zu dem die Zahlung veranlasst wurde. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10. Widerrufsrecht

Die Regelungen zum Widerrufsrecht sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen sind dem Beiblatt „Widerrufsbelehrung und Datenschutzhinweise“ (SHUR.6e1578) oder dem Versicherungsschein zu entnehmen.

11. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages (Versicherungsbeginn und -ablauf) ist dem Antrag zu entnehmen.

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann von Ihnen zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden.

12. Beendigung des Vertrages

Unter den nachfolgenden Paragrafen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung XL (**ARB 2024 der Continentale**) finden Sie Regelungen zur Beendigung/zu den Kündigungsmöglichkeiten des Vertrages sowie zu etwaigen Vertragsstrafen:

- § 8 Absatz 2 Dauer und Ende des Vertrages (Stillschweigende Verlängerung)
- § 8 Absatz 3 Dauer und Ende des Vertrages (Vertragsdauer von weniger als einem Jahr)
- § 8 Absatz 3 Dauer und Ende des Vertrages (Kündigung bei mehrjährigen Verträgen)
- § 9 B. Absatz 2 und 3 Erster Beitrag (Leistungsfreiheit und Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug)
- § 9 C. Absatz 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung)
- § 10 Absatz 4 Beitragsanpassung
- § 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung (Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer)
- § 12 Wegfall des versicherten Interesses oder Tod des Versicherungsnehmers
- § 13 Kündigung nach Versicherungsfall (Kündigungsrecht)
- § 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles)

13. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen

(entfällt)

14. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

Die Vereinbarungen zum Gerichtsstand finden Sie unter § 20 ARB 2024 der Continentale.

15. Sprache

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

Informationen zum Rechtsweg (Nr. 16-17)

16. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.

Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Sie können deshalb das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal mit uns nicht zufrieden sein sollten.

Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

<http://www.versicherungsombudsmann.de>

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden u. a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 100.000 EUR.
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 10.000 EUR ist eine Entscheidung des Ombudsmanns für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend.

Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten bleibt hiervon unberührt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

17. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch an die unter Nr. 3 genannte Aufsichtsbehörde richten.

7. Glossar

A

Anwaltskosten

Als Anwaltskosten bezeichnet man die Vergütung, die der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit erhält. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt grundsätzlich nur die gesetzlichen Gebühren, die ein Rechtsanwalt für seine Tätigkeit fordern kann. Mit einem Rechtsanwalt vereinbarte Honorare („Stundensätze“) werden von der Rechtsschutzversicherung in aller Regel nicht übernommen.

Arbeitsrecht

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind Streitigkeiten aus dem Arbeitsleben wie Kündigung, Abmahnung, Gehaltsforderungen; sie können Privatleute wie auch Selbstständige betreffen. Diese Streitigkeiten werden auch unter dem Begriff Berufs-Rechtsschutz zusammengefasst.

Aufhebungsvertrag

Der Aufhebungsvertrag bietet die Möglichkeit, einvernehmlich einen Vertrag zu beenden oder rückgängig zu machen.

Abtreten

Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person – einen Dritten.

D

Darlehensvertrag

Im Rahmen eines Darlehensvertrages verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, zu einem bestimmten Zeitpunkt, der sogenannten Fälligkeit, den erhaltenen Betrag zurückzuzahlen. Darüber hinaus ist er zur Bezahlung der vereinbarten Zinsen verpflichtet.

Disziplinar- und Standesrecht

Das Disziplinarrecht betrifft dienstliches Fehlverhalten von Beamten, Richtern oder Soldaten.

Unter das Standesrecht fällt die Regelung des Berufsrechts bestimmter Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Apotheker, Steuerberater/Steuerbevollmächtigte oder Ärzte.

E

Erschließung

Erschließungsabgabe ist eine Kommunalabgabe, die zur Finanzierung der Erschließung eines Grundstücks dient.

F

Fahrlässigkeit

Jemand handelt fahrlässig, wenn er die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet. Neben dem Vorsatz beschreibt die Fahrlässigkeit eine weitere, in der Regel geringere Verschuldensform.

Familien- und Erbrecht

Unter Familienrecht versteht man die gesetzlichen Bestimmungen, die das Verhältnis von durch Ehe, Lebenspartnerschaft, Familie oder Verwandtschaft miteinander verbundenen Personen regeln.

Unter Erbrecht versteht man die Gesamtheit aller privatrechtlichen Vorschriften, die nach dem Tod des Menschen die Weitergabe seines Vermögens sowie das Verhältnis der Rechtsnachfolger untereinander regeln.

Beides kann im Rechtsschutz im Rahmen einer Beratung versichert sein.

G

Gerichtskosten

Gerichtskosten sind die Kosten, die anfallen, wenn man vor einem staatlichen Gericht klagt. Sie setzen sich zusammen aus gerichtlichen Gebühren und gerichtlichen Auslagen und sind im Gerichtskostengesetz und anderen Gesetzen geregelt.

Gesetzlicher Vertreter

Ein gesetzlicher Vertreter ist ein Stellvertreter, der kraft Gesetzes bevollmächtigt ist, einen anderen zu vertreten. Das sind zum Beispiel die Eltern eines minderjährigen Kindes oder der Geschäftsführer einer GmbH oder die Vorstände einer Aktiengesellschaft.

K

Kündigung

Die Kündigung ist der Begriff, mit dem man die Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses bezeichnet. Das kann sowohl ein Mietverhältnis, ein Arbeitsverhältnis wie auch ein Darlehensverhältnis oder Ähnliches sein.

M

Mediation

Mediation ist ein vertrauliches, strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines allparteilichen Dritten (Mediators) eine freiwillige und eigenverantwortliche Lösung eines Konflikts suchen.

Mietrecht

Unter Mietrecht versteht man die gesetzlichen Bestimmungen, die Rechte und Pflichten von Mietern und Vermietern untereinander regeln.

O

Obliegenheiten

Unter Obliegenheiten versteht man in einem Schuldverhältnis (etwa einem Rechtsschutzvertrag) Pflichten, die vom Vertragspartner zwar nicht eingeklagt werden können, deren Nichteinhalten aber zu Nachteilen führen können. Verletzt ein Versicherungsnehmer etwa seine Anzeige- oder Schadensminderungsobliegenheiten, kann sich dies negativ auf den Versicherungsschutz auswirken.

Ombudsmann

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle. Seine Aufgabe besteht darin, Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten beizulegen. Er überprüft neutral und unabhängig die Entscheidung des Versicherers oder Versicherungsvermittlers.

Online-Rechtsberatung

Online-Rechtsberatung ist die Möglichkeit, eine Rechtsberatung durch einen unabhängigen und kompetenten Anwalt über das Internet in Anspruch zu nehmen.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind Verletzungen von Rechtsregeln, jedoch mit einem geringeren Strafmaß als eine Straftat. Sie können viele von uns treffen, zum Beispiel bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung, und werden in der Regel mit einem Bußgeldbescheid geahndet.

P

Prozesskosten

Prozesskosten sind die durch die Führung eines Rechtsstreits entstehenden Kosten. Sie umfassen in der Regel die Gerichtskosten wie Gebühren und Auslagen und die außergerichtlichen Kosten wie Rechtsanwalts- und Gerichtsvollzieherkosten.

S

Schriftform/Textform

Schriftform im Sinne des Gesetzes bedeutet, dass die Urkunde vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss. Daher erfüllt beispielsweise ein Telefax nicht die Schriftform. Anders verhält es sich bei der gesetzlichen Textform. Diese setzt lediglich voraus, dass in der Erklärung die Person des Erklärenden genannt ist und diese auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Die Erklärung kann auf Papier abgegeben werden. Im Gegensatz zur Schriftform ist aber auch eine elektronische Erstellung und Übermittlung (z. B. per Computerfax, E-Mail oder SMS) möglich.

Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligung bezeichnet den Betrag, den ein Versicherungsnehmer im Schadensfall selbst zu tragen hat. Durch Vereinbarung einer Selbstbeteiligung kann die Versicherungsprämie gesenkt werden.

Straftat

Unter einer Straftat versteht man eine Handlung, die gegen ein Strafgesetz verstößt, beispielsweise Diebstahl oder Körperverletzung.

Streitwert

Der Streitwert ist der in Geld bemessene, wirtschaftliche Wert des Streitgegenstands, also dessen, worum sich der Streit dreht.

T

Telefonische Rechtsberatung

Im Rahmen der telefonischen Rechtsberatung hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, sein Anliegen telefonisch einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin zu schildern. Eine telefonische Rechtsberatung bietet sich bei gezielten Fragen oder für eine juristisch verbindliche Ersteinschätzung an.

U

Unverzüglich

Bei dem Begriff unverzüglich handelt es sich um einen Fachbegriff der Rechtsprache. Das Gesetz definiert diesen Begriff als Handeln ohne schuldhaftes Zögern. Unverzüglich bedeutet also nicht sofort. Was genau noch unverzüglich ist, hängt vom Einzelfall ab.

V

Verkehrsrecht

Das Verkehrsrecht umfasst sämtliche Rechtsvorschriften, die mit dem Straßenverkehr in Verbindung stehen, etwa das Straßenverkehrsgesetz oder die Straßenverkehrs-Ordnung.

Verzug

Unter Verzug versteht man ganz allgemein die Verzögerung einer fälligen Leistung. Verzug kann in verschiedener Weise eintreten, beispielsweise als Zahlungsverzug, wenn eine fällige Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.

Vorsatz

Unter Vorsatz ist ein Handeln zu verstehen, das mit Wissen und Wollen um den Eintritt eines bestimmten, rechtswidrigen Erfolges vorgenommen wird. Die Feststellung einer vorsätzlichen Handlung kann insbesondere im Strafrecht und bei einem Streit um Schadensersatzansprüche bedeutsam sein.

W

Wartezeit

Unter Wartezeit ist der Zeitraum zu verstehen, der zwischen dem Beginn des Versicherungsvertrags und dem Zeitpunkt liegt, ab dem die versicherten Leistungen in Anspruch genommen werden können. In der Regel beträgt die Wartezeit drei Monate.

Willenserklärung

Unter einer Willenserklärung versteht man die rechtlich erhebliche Äußerung eines Willens, der auf die Herbeiführung eines bestimmten rechtlichen Erfolgs gerichtet ist.

Vertragsinformation

ConJure - die Rechtsschutzversicherung XXL

Stand: 01.01.2024

Continentale Sachversicherung AG
Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit
Direktion: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
www.continentale.de

Inhalt:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	2
2. Bedingungen	4
2.1 Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung XXL (ARB 2024 der Continentale)	4
2.2 Klauseln zu den ARB 2024 der Continentale	38
3. Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich	40
4. Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2024 der Continentale)	43
5. Sonderbedingungen für die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung (ConCeptus)	46
6. Hinweise zur Mitversicherung von Kindern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) in der Rechtsschutzversicherung der Eltern	47
7. Information zur Rechtsschutzversicherung nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen	48
8. Glossar	51



Diese Vertragsinformation erhalten Sie gemäß § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes und der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen. Damit erfüllen wir unsere Verpflichtung als Versicherer, Sie über die Inhalte Ihres Vertrages zu informieren. Bitte lesen Sie deshalb die Vertragsinformation sorgfältig durch. Sie sollten diese immer gemeinsam mit dem Versicherungsschein aufbewahren.

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Wer ist Vertragspartner?

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner und haben es übernommen, die Beiträge zu zahlen. Als Versicherer erbringen wir nach einem Versicherungsfall die vereinbarten Leistungen.

1.2 Was Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten sollten

- Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge stets pünktlich.
- Geben Sie in allen für uns bestimmten Mitteilungen, Anzeigen und Zahlungen immer die vollständige Versicherungsnummer an.
- Teilen Sie uns bitte neue Risiken sowie Änderungen des versicherten Risikos umgehend mit (siehe Punkt 1.8).

1.3 Beitragsanpassung

Während der Vertragsdauer kann sich der Beitrag nach § 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2024 der Continentale) erhöhen oder vermindern.

1.4 Versicherungssummen

Für den Geltungsbereich Europa (§ 6 Absatz 1 ARB 2024 der Continentale) gilt die Versicherungssumme in unbegrenzter Höhe.

Strafkautionsdarlehen werden in Europa ohne Begrenzung auf eine bestimmte Höhe geleistet.

Im weltweiten Geltungsbereich (§ 6 Absatz 2 ARB 2024 der Continentale) betragen die Versicherungssumme und die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen jeweils 500.000 EUR; diese Versicherungssumme stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle dar.

Die Versicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR gilt ebenso für schuldrechtliche Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden und außerhalb des Geltungsbereiches Europa liegen (Internet-Rechtsschutz gemäß § 2 n) aa)).

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3 der Sonderbedingungen) betragen die Versicherungssumme und die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen jeweils 300.000 EUR; diese Versicherungssumme stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle dar.

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz SSR 2024 der Continentale (Ziffer 4 der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der Continentale) betragen die Versicherungssumme 300.000 EUR und die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen 100.000 EUR; diese Versicherungssumme stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle dar.

Im Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte (§ 2 d) bb)), Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz (§ 2 d) cc)) und Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten für Heilpraktiker und medizinische Heilberufe (Ziffer 2.2 § 2 Klausel die nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung im Versicherungsschein gilt (ARB 2024 der Continentale)) beträgt die Versicherungssumme jeweils 300.000 EUR; sie stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle dar.

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung ist jeweils abzuziehen.

1.5 Wartezeiten

3 Monate Wartezeit besteht bei:

- Arbeits-Rechtsschutz
- Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ausnahme: Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kfz oder im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 30 kWp, Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlage)
- Steuer-Rechtsschutz
- Sozial-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz (Ausnahme: in einem Verfahren über die Vergabe eines Studienplatzes beträgt die Wartezeit 12 Monate)
- Rechtsschutz bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet
- Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte von Selbstständigen
- Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige
- Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten für Heilpraktiker und medizinische Heilberufe

12 Monate Wartezeit besteht bei:

- einem Verfahren über die Vergabe eines Studienplatzes

Keine Wartezeit besteht bei:

- Schadenersatz-Rechtsschutz und Unterlassungsansprüchen
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz (inkl. Aktivem Straf-Rechtsschutz)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- (erweitertem) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- (erweitertem) Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bei Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kraftfahrzeuges oder im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 30 kWp, Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlage
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
- Daten-Rechtsschutz

Die Wartezeit entfällt, wenn Sie für das gleiche Risiko eine Vorversicherung von mindestens drei Monaten nachweisen, die neue Versicherung unmittelbar im Anschluss an die Vorversicherung abschließen und der Vorvertrag nicht durch die Vorgesellschaft gekündigt wurde.

Ausnahme:

Der Entfall der Wartezeit gilt **nicht** in einem Verfahren über die Vergabe eines Studienplatzes.

1.6 Schadenbearbeitung

Im Versicherungsfall wenden Sie sich bitte an die
Continentrale Rechtsschutz Service GmbH
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Telefon: 0231 919-3200
Telefax: 0231 919-3161
E-Mail: crs@continentale.de

1.7 Ihre Verhaltensweisen im Schadenfall

- Melden Sie Ihren Versicherungsfall sofort der Continentrale Rechtsschutz Service GmbH.
- Besonders wichtig ist eine genaue Sachverhaltsschilderung.
- Beantworten Sie bitte alle Fragen ausführlich und wahrheitsgemäß.
- Sollten Sie bereits einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung beauftragt haben, so muss die Schadenmeldung unverzüglich und schriftlich erfolgen.

1.8 Änderungen des versicherten Risikos

Eine Risikoänderung könnte zum Beispiel vorliegen:

- In der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung: Anschaffung eines weiteren Kraftfahrzeuges.
- In der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für alle Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers im privaten Bereich und für alle Kraftfahrzeuge der Familie im privaten Bereich: Sie und/oder der mitversicherte Lebenspartner nimmt eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit auf. Dies gilt dann, wenn Ihr Gesamtumsatz höher liegt als die geltende Kleinunternehmergrenze im Sinne des § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).
- In der Rechtsschutzversicherung für Singles ohne Kind/er: Heirat, Geburt eines Kindes oder Gründung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- In der Rechtsschutzversicherung für Singles mit Kind/ern: Heirat oder Gründung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- In der Rechtsschutzversicherung für Selbstständige: Änderung der Anzahl der Beschäftigten.
- In der Rechtsschutzversicherung für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken: Änderung des Bruttomietwertes, Veräußerung/Anschaffung von Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten oder Änderung der Nutzungsart (zum Beispiel: Vermietung).

1.9 Fragen

Bei Fragen oder Änderungswünschen zu Ihrer Versicherung und natürlich im Schadenfall wenden Sie sich bitte an unsere Servicestellen. Dort hilft man Ihnen gern, auch wenn Sie einmal nicht zufrieden sein sollten. Die Anschriften und Telefonnummern finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

2. Bedingungen

2.1 Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung XXL (ARB 2024 der Continentale)

1. Inhalt der Versicherung

- § 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- § 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
- § 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- § 3 a Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren
- § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz
- § 4 a Versichererwechsel
- § 5 Welche Kosten übernehmen wir?
- § 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens
- § 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

2. Versicherungsverhältnis

- § 7 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 8 Dauer und Ende des Vertrages
- § 8 a Versicherungsjahr
- § 9 Beitrag
- § 10 Beitragsanpassung
- § 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung
- § 12 Wegfall des versicherten Interesses oder Tod des Versicherungsnehmers
- § 13 Kündigung nach Versicherungsfall
- § 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen
- § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

3. Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

- § 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten
- § 18 (entfällt)
- § 19 (entfällt)
- § 20 Meinungsverschiedenheiten/Zuständiges Gericht/Anzuwendendes Recht

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

- § 21 Verkehrs-Rechtsschutz
- § 22 Fahrer-Rechtsschutz
- § 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige
- § 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen
- § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- § 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige
- § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen? Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns nach Ihren Möglichkeiten.

§ 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, auch in Form von Unterlassungsansprüchen.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum).

Das bedeutet, dass wir zum Beispiel Schadenersatzansprüche

- wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur,
- wegen eines Autounfalles gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur.

Diese vertraglichen Ansprüche können über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d) versichert werden.

b) Arbeits-Rechtsschutz

aa) um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

bb) Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer

Wir übernehmen im Falle eines schriftlichen Angebots Ihres Arbeitgebers zur Aufhebung Ihres Arbeitsvertrages (Aufhebungsvereinbarung) ohne Rechtsschutzfall im Sinne des § 4 Absatz 1 d) bis maximal 500 EUR pro Versicherungsjahr.

Abweichend von § 4 Absatz 1 d) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (Beispiel: Streitigkeiten wegen einer Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (Beispiel: Streitigkeit um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum).

Dies gilt nur dann, wenn Ihre Interessenwahrnehmung Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betrifft (Beispiel: Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

aa) um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.

(Ein Schuldverhältnis besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen).

Dieser Versicherungsschutz gilt **nicht**, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz, zum Beispiel Streit aus Ihrem oder um Ihr Arbeitsverhältnis (§ 2 b))
oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, zum Beispiel Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes oder Gebäudes betroffen sind (§ 2 c)).

Der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang

- mit einer betrieblichen Altersversorgung,
- einem Ruhestandsbezug oder
- einem beihilferechtlichen Anspruch

aus einem nicht mehr aktiven Arbeitsverhältnis bleibt bestehen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)) bis zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bestanden hat und dies nachgewiesen werden kann.

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst im Privat-Rechtsschutz auch die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb genehmigungsfreier Anlagen zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, zum Beispiel einer Solar-, Geothermie- oder Wärmepumpenanlage. Photovoltaikanlagen sind bis 30 kWp mitversichert. Voraussetzung für alle Anlagen ist, dass sich diese auf Ihrem nicht gewerblich genutzten Grundstück Ihres selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses befinden und bei uns eine Rechtsschutzkombination versichert ist, die den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)) für dieses Grundstück beinhaltet. Weitere Risikoausschlüsse des § 3 bleiben unberührt, wie zum Beispiel der ursächliche Zusammenhang mit der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen (§ 3 Absatz 1 d) cc)).

bb) um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihren Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen und deren Einrichtungen stehen, sog. Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte von Selbstständigen.

Über die Ausschlüsse nach § 3 hinaus besteht **kein** Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- Versicherungsverträgen,
- dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes,
- Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen hiervon,
- Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind, wie zum Beispiel Erwerb oder Reparatur von Produktionsmaschinen,

- Verträgen über Kraftfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1.

§ 6 Absatz 2 findet **keine** Anwendung.

Die Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 beträgt 300.000 EUR.

Sie bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Absatz 3 c) beträgt mindestens 250 EUR je Versicherungsfall.

Ausnahme:

Sie haben für den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige gemäß § 28 oder Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige gemäß § 24 eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart.

In diesem Fall gilt die zu § 28 oder § 24 vereinbarte höhere Selbstbeteiligung.

- cc) um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus Versicherungsverträgen, die mit Ihrer nach § 24 (Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige) oder § 28 (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige) versicherten beruflichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sog. Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige.

Über die Ausschlüsse nach § 3 hinaus besteht **kein** Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- Verträgen über Kraftfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger,
- dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit uns.

Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1.

§ 6 Absatz 2 findet **keine** Anwendung.

Die Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 beträgt 300.000 EUR.

Sie bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Absatz 3 c) beträgt mindestens 250 EUR je Versicherungsfall.

Ausnahme:

Sie haben für den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige gemäß § 28 oder Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige gemäß § 24 eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart.

In diesem Fall gilt die zu § 28 oder § 24 vereinbarte höhere Selbstbeteiligung.

- e) Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, auch in Einspruchs-/Widerspruchsverfahren, die diesen Verfahren vorangehen.

- f) Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen, wahrzunehmen.

- g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen).

bb) in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereiches vor deutschen Verwaltungsgerichten und in vorangehenden Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden (Verwaltungs-Rechtsschutz in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereichs).

In einem Verfahren über die Vergabe eines Studienplatzes bezieht sich der Versicherungsschutz in Abweichung zu § 3 Absatz 3 f) auf ein verwaltungsrechtliches Verfahren, das heißt, die gerichtliche Geltendmachung inklusive dem vorangehenden Vorverfahren während der Vertragsdauer Ihres Rechtsschutzvertrages nach § 8. Die Kostenerstattung ist in Verfahren über die Vergabe eines Studienplatzes auf 5.000 EUR beschränkt. Die Wartezeit beträgt in diesen Verfahren 12 Monate, gemäß § 4 Absatz 4 a).

cc) in Cross-Compliance Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten im Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst verwaltungsrechtliche Verfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten der ersten Instanz wegen der Kürzung von landwirtschaftlichen Direktzahlungen im Sinne der EU-Verordnung (Cross-Compliance-Angelegenheiten). Wird Ihnen ein vorsätzlicher Verstoß gegen Cross-Compliance-Richtlinien vorgeworfen, erhalten Sie zunächst so lange Versicherungsschutz, bis rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie den Verstoß vorsätzlich begangen haben, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben.

Ausnahme:

Kein Versicherungsschutz besteht im Cross-Compliance-Rechtsschutz

- für als Vorsatz gewertete wiederholte fahrlässige Verstöße gegen Cross-Compliance-Richtlinien,
- für Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren,
- bei Kürzung der Direktzahlung wegen unvollständiger oder unrichtiger Beantragung.

- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

(Im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen zum Beispiel von Beamten oder Soldaten; im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Architekten.)

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung gegen den Vorwurf

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. (Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.)

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.)

bb) eines sonstigen Vergehens, das heißt eines nicht verkehrsrechtlichen Vergehens. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

Sie haben nach bb) Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst **keinen** Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit. (Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.)

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung

aa) für eine Beratung oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten (Beratungs-Rechtsschutz),

Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, übernehmen wir im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Gebühren die Kosten, die durch eine erste Beratung oder Auskunft entstanden wären bis maximal 500 EUR (erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht) pro Versicherungsfall.

bb) für eine Beratung oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB gegen Sie, eine mitversicherte Person oder einen Verwandten 1. Grades von Ihnen oder einer mitversicherten Person (Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung).

Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, übernehmen wir im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Gebühren die Kosten, die durch eine erste Beratung oder Auskunft entstanden wären bis maximal 500 EUR (erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung) pro Versicherungsfall.

cc) In den unter aa) und bb) genannten Fällen werden die Kosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung übernommen.

l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat rechtswidrig verletzt wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei

- Verletzung der persönlichen Freiheit (§§ 234, 234 a, 235, 239 Absatz 3 und 4, 239 a, 239 b Strafgesetzbuch (StGB)),
- gefährlicher oder schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit (§§ 224, 225, 226, 340 Absatz 3 i.V.m. §§ 224, 225, 226 StGB),
- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174 bis 180, 182 StGB),
- Straftaten gegen das Leben (§§ 212, 211, 221 StGB).

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwaltes

- im Ermittlungsverfahren,
- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG),
- für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 StGB in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Dies gilt, soweit Sie nicht ohnehin bereits Kostenschutz in der Leistungsart Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)) haben.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwaltes als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) in Anspruch nehmen können, besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen **kein** Versicherungsschutz.

m) Daten-Rechtsschutz

- aa) für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten,
- bb) für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 42, 43 BDSG.
- cc) Wird Ihnen vorgeworfen, eine Straftat nach § 42 BDSG begangen zu haben, besteht **kein** Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird (durch Strafbefehl oder Urteil), dass die Straftat vorsätzlich erfolgt ist. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Dies gilt im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

n) Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit **privater** Internetnutzung

- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die im Privatbereich über das Internet abgeschlossen werden bzw. worden sein sollen sowie
- bb) für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen wegen

- Schädigung Ihrer Online-Reputation

Die Schädigung Ihrer Online-Reputation erfolgt durch die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zum Beispiel durch Beleidigung oder Verleumdung mithilfe von Fotografien, Texten usw. Dies geschieht in sozialen Netzwerken, Blogs, auf Websites oder in Diskussionsforen.

- Identitätsmissbrauchs

Ein Identitätsmissbrauch liegt vor, wenn Ihre Identifizierungselemente, wie zum Beispiel Postadresse, Telefonnummer, Reisepass/Personalausweis, Bankverbindung/Kreditkarten oder weitere Identitätsauthentifizierungselemente von einem Dritten in betrügerischer Absicht ungenehmigt verwendet werden (Beispiel: Erlangung eines Kredits unter falschem Namen).

- Missbrauchs von Zahlungsmitteln

zum Beispiel bei der Nutzung von Kreditkarten durch einen Dritten bei Onlinekäufen.

- cc) für die Durchsetzung Ihrer vorbeugenden Unterlassungsansprüche wegen der Verletzung Ihres Persönlichkeitsrechts in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten).

(Beispiel: Sie wurden in einem Gruppen-Chat beleidigt oder es wurden widerrechtlich Fotos von Ihnen im Internet veröffentlicht, und es drohen hieraus weitere gleichartige Rechtsverletzungen.)

Wir übernehmen die Kosten bis maximal 500 EUR pro Versicherungsjahr.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

- dd) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, wenn Ihnen ein Urheberrechtsverstoß in unmittelbarem Zusammenhang mit der privaten Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) vorgeworfen wird. (Beispiel: Für Ihre private Homepage verwenden Sie Fotos aus dem Internet, die urheberrechtlich geschützt sind. Sie werden aufgrund dessen von dem Inhaber der Bildrechte abgemahnt).

Wir übernehmen die Kosten bis maximal 500 EUR pro Versicherungsjahr.

Dies gilt in Abweichung zu § 3 Absatz 2 d). Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

- ee) für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten (Aktiver Straf-Rechtsschutz), die im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung begangen wurden (zum Beispiel bei Verletzung Ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch abwertende Äußerungen oder durch kompromittierende Bilder in sozialen Netzwerken, Blogs, Foren oder auf Websites). Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts, beschränkt auf die Erstattung einer Strafanzeige.

Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Wir übernehmen die Kosten bis maximal 500 EUR pro Versicherungsjahr. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

o) Vorsorge-Rechtsschutz

Besteht der Versicherungsvertrag seit mindestens einem Jahr und ändert sich Ihr Risiko oder das Risiko einer mitversicherten Person, indem

- aa) ein weiteres gemäß unserem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (zum Beispiel Erwerb einer Eigentumswohnung, die vermietet wird) oder
- bb) ein Versicherter eine gemäß unserem Tarif versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- cc) die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: Sie heiraten),

können Sie von uns verlangen, dass wir den Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos (Aufnahme der Tätigkeit, Entstehung oder Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person) anpassen.

Versicherungsschutz besteht mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang und der gewählten Selbstbeteiligung.

Ausnahme:

Ausgenommen hiervon sind etwaige Ergänzungsdeckungen nach unseren Sonderbedingungen.

Sie müssen uns das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von sechs Monaten nach dessen Entstehung zur Dokumentierung und Beitragsberechnung anzeigen. Zeigen Sie uns das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb der Frist an, haben Sie **keinen** Versicherungsschutz.

In diesem Fall können Sie nur noch die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages mit Wirkung für die Zukunft verlangen.

Hierbei gelten die Wartezeiten gemäß § 4 Absatz 4 a) entsprechend.

Dies gilt auch dann, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines Ihren Widerruf in Textform (zum Beispiel Brief, Fax oder E-Mail) erklären.

Die Leistungsausschlüsse des § 3 bleiben unberührt.

p) **Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)**

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen und Klauseln für Neuverträge von uns geändert, so gelten etwaige Leistungsverbesserungen auch für den bestehenden Vertrag im jeweils abgeschlossenen Tarif (also zum Beispiel im XXL-Tarif).

Die Leistungsverbesserungen werden ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen wirksam und gelten für den ersten danach eintretenden Garantie-Versicherungsfall. Die Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen erlischt nach der Regulierung des ersten Garantie-Versicherungsfalles, spätestens 18 Monate nach Einführung der neuen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen.

Voraussetzung für die Regulierung des Garantie-Versicherungsfalles ist eine unverzügliche Vertragsumstellung auf das aktuelle Bedingungsnetzwerk.

q) **Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3).**

§ 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

(1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
- b) Nuklear- und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt **nicht** für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
- c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- d) aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstückes, das bebaut werden soll,
bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
cc) der genehmigungs- und/oder anzeigespflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen,
dd) dem Kauf oder Verkauf eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles oder Teilnutzungsrechtes (Timesharing) bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer derartigen Immobilie,
ee) der Finanzierung eines der unter d) aa) bis dd) genannten Vorhaben.

Hinweis:

Der Versicherungsschutz bleibt in den Fällen von § 3 Absatz 1 d) bb) bis cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen bestehen, die Sie im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Einbau einer Küche geschlossen haben. Voraussetzung ist, dass es sich um Ihre neu errichtete oder umgebaute selbstgenutzte Wohneinheit handelt.

(2) a) **Abwehr von Schadenersatzansprüchen oder Unterlassungsansprüchen.** (Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung versichert.)

Ausnahme:

Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeuges verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrages über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Verkehrs-Rechtsschutz versichert.)

- b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (Beispiel: das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).
- c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
- d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

Hinweis:

Im Rahmen des Rechtsschutzes bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet (siehe § 2 n) dd)) übernehmen wir die Kosten bis maximal 500 EUR pro Versicherungsjahr.

- e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.
- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,

- bb) der Gewährung von privaten Darlehensverträgen, wenn die Darlehenssumme 20.000 EUR übersteigt. Bei einer Darlehenssumme über 20.000 EUR besteht anteilig Versicherungsschutz, das heißt wir übernehmen die anteiligen Kosten im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Darlehenssumme,
- cc) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen jeder Art. Klarstellend fällt darunter auch der Ankauf, Verkauf, Tausch, die Verwendung und Generierung, die Registrierung und Datenverarbeitung sowie die damit zusammenhängende Beratung, Vermittlung und Verwaltung von digitalen Währungen (wie Kryptowährungen).

Ausgenommen hiervon sind

- Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch,
- Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen sowie **Kapitalanlagen**
- auf Tages- oder Festgeldkonten,
- in Form von Spareinlagen, die der unbefristeten Geldanlage dienen und nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind (zum Beispiel Sparkonto, Sparbrief, vermögenswirksamer Sparvertrag, Sparplan, Prämiensparvertrag),
- in Form von Lebens- oder Rentenversicherungen, wenn die Versicherungsleistung ausschließlich als fester Geldbetrag in einer bestimmten Währung vereinbart ist. Ausgeschlossen bleiben fondsgebundene, index-, zertifikats- oder derivatsbasierte Versicherungen,
- in Form von privaten Rentenversicherungen, wenn sie die besonderen Voraussetzungen zur steuerlichen Berücksichtigung als Sonderausgaben erfüllen (Rürup-Rente),
- für die Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz gewährt werden (Basisrente/Riester-Rente),
- auf die die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anzuwenden sind (Vermögenswirksame Leistungen).

Die Kostenerstattung für die Versicherungsfälle ist auf 5.000 EUR beschränkt und gilt auch, wenn die Versicherungsfälle in einem ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen auf Grund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet.

- dd) Widerruf von oder Widersprüchen gegen Darlehens-, Renten- und Lebensversicherungsverträgen.

Ausnahme:

Erfolgt der Widerruf oder Widerspruch innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Darlehens-, Renten- und Lebensversicherungsvertrages, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes.

Ausnahmen:

(erweiterter) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k) aa) und Mediation nach § 5 a.

- h) Sie wollen gegen uns als Rechtsschutzversicherer oder gegen die Continentale Rechtsschutz Service GmbH rechtlich vorgehen.
- i) Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme:

Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.

- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie (beispielsweise einer Windenergieanlage, Biogasanlage, etc.).

Hinweis:

Im Vertrags- und Sachenrecht übernehmen wir die Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb genehmigungsfreier Anlagen und Photovoltaikanlagen bis 30 kWp unter den dort beschriebenen Voraussetzungen (siehe § 2 d) aa)).

- k) Streitigkeiten im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dies gilt nur, soweit diese durch Sie vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen.

- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten.

- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (Beispiel: Europäischer Gerichtshof).

Ausnahme:

Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen wahr.

- c) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (Beispiel: Zwangsversteigerung Ihres Fahrzeuges infolge Ihres Insolvenzantrages).
- d) Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten,
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes.

- f) Streitigkeiten in Verfahren,
- die das Asyl- und Ausländerrecht zum Gegenstand haben sowie des Rechtes zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Beispiel: Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bürgergeld, Sozialhilfe),
 - im Zusammenhang mit der Gewährung und der teilweisen oder vollständigen Versagung einer Subvention (Subventionen sind Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen sollen),
 - die dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme dienen (Beispiel: Umweltrecht),
 - über die Vergabe von Studienplätzen, Tageseinrichtungsplätzen oder Plätzen in Kindertagespflegestellen.

Hinweis:

Im Verwaltungs-Rechtsschutz in Cross-Compliance-Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten (siehe § 2 g) cc)) und im Verwaltungs-Rechtsschutz in einem Verfahren über die Vergabe eines Studienplatzes (siehe § 2 g) bb)) übernehmen wir die Kosten im dort beschriebenen Umfang.

- (4) a) Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
- b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Personenstandes) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden oder wurden auf Sie übertragen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist **nicht** versichert.)

Ausnahme:

Es handelt sich um nach einem Versicherungsfall abgetretene Ansprüche aus einem Leasingvertrag über ein Kraftfahrzeug zu Lande sowie Anhänger im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutzes gemäß § 2 a).

- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen (Beispiel: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Dies ist **nicht** versichert.)
- oder
- Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen oder haben diese Verbindlichkeiten bereits erfüllt und verlangen Ersatz. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Kraftfahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Sie werden auf Zahlung in Anspruch genommen und wollen Ersatz von Ihrem Arbeitskollegen. Jegliche Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind **nicht** versichert.)

- (5) Es besteht in den Leistungsarten nach § 2 a) bis h) und n) aa) bis cc) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat.

Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

- (6) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 3 a Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren

- (1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g) und n) aa) bis cc) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat
- oder
- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versicherungsgemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

- (2) Wenn wir den Versicherungsschutz ablehnen, können Sie von uns die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit und die voraussichtlichen Kosten hinzuweisen. Mit diesem Hinweis müssen wir Sie auffordern, uns alle nach unserer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens tragen wir unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Darauf müssen wir Sie in unserer Ablehnungsmitteilung hinweisen.
- (3) Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, haben wir dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und Sie hierüber zu unterrichten. Wenn zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, müssen wir die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.) Dies gilt unabhängig davon, wie das Schiedsgutachterverfahren ausgeht.

Wenn wir das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleiten, besteht für Sie Versicherungsschutz in beantragtem Umfang.

- (4) Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt.

Dem Schiedsgutachter müssen wir alle uns vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht. Diese Entscheidung ist für uns verbindlich.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Dieser Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten sein.

Der Versicherungsfall tritt ein:

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zu Grunde liegt,
- b) – im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) aa) von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder einer mitversicherten Person zur Folge hat,
 - im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gemäß § 2 k) bb) mit der erstmaligen Betreuungsanordnung gegen Sie, eine mitversicherte Person oder einen Verwandten 1. Grades von Ihnen oder einer mitversicherten Person,
- c) im Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) und im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j) ab dem Zeitpunkt der Handlung, der im amtlichen Schuldvorwurf angegeben ist. Beispiel: Sie sollen am 1. Februar eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen haben und erhalten am 1. März dazu eine Mitteilung der Behörde. Der Versicherungsfall ist am 1. Februar eingetreten,
- d) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Hierbei berücksichtigen wir

- alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
- die durch Sie vorgetragen werden,
- um Ihre Interessenverfolgung zu stützen.

- (2) Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich.

Ein solcher Dauerverstoß liegt vor

- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen (Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.) oder
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll. (Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen Ihrerseits in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung im mangelhaften Zustand bei Mietbeginn.)

Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie **keinen** Anspruch auf Versicherungsschutz. Zu Ihren Gunsten bleiben Versicherungsfälle unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Ausnahme:

Die Jahresregelung gilt **nicht** für den Dauerverstoß.

- (3) Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes nach § 7 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns oder einem anderen Rechtsschutzversicherer - nachweisbar durch Vorlage der Vertragsunterlagen - versichert war (Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss des Rechtsschutzvertrages noch nicht bekannt war und weder bei uns noch einer anderen Rechtsschutzversicherung gemeldet wurde oder gemeldet werden konnte.

- (4) In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- a) Für die nachstehend genannten Leistungsarten besteht Versicherungsschutz erst nach dem Ablauf eines bestimmten Zeitraumes nach Versicherungsbeginn. (Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht **kein** Versicherungsschutz.)

Die Wartezeit beträgt

3 Monate im

- Arbeits-Rechtsschutz
- Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ausnahme: Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kfz oder im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 30 kWp, Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlage)
- Steuer-Rechtsschutz
- Sozial-Rechtsschutz

- Verwaltungs-Rechtsschutz (Ausnahme: in einem Verfahren über die Vergabe eines Studienplatzes beträgt die Wartezeit 12 Monate)
- Rechtsschutz bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet
- Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte von Selbstständigen
- Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige
- Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten für Heilpraktiker und medizinische Heilberufe

12 Monate in einem

- Verfahren über die Vergabe eines Studienplatzes

Ausnahme:

Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz in folgenden Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz und Unterlassungsansprüche
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz (inkl. Aktivem Straf-Rechtsschutz)
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
 - im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
 - im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bei Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kraftfahrzeuges oder im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 30 kWp, Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlage
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
 - Daten-Rechtsschutz
- b) Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn
- einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben (Beispiel: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis),
 - einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben (Beispiel: Anspruch auf Berufsunfähigkeits-Rente, Unfall-Invaliditätsleistung),
 - ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Versicherungsfall hängt mit der Beendigung des gekündigten Vertrages zusammen (Beispiel: Sie haben einen Mietvertrag gekündigt und nach Versicherungsbeginn gibt es Streit um die Kautions- oder Schönheitsreparaturen).
- Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge und Kündigungen unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt oder ausgeübt wurden.
- c) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- d) Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (Beispiel: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von § 4 Absatz 4 b) bis d)):
- a) Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Fall von § 4 Absatz 4 b) vorliegt und Ihre Handlung nach § 4 Absatz 4 b) in die Zeit des Vorversicherers fällt.
 - b) Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).
 - c) Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)), beispielsweise ein Steuerbescheid, fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber während der Laufzeit des Vorversicherers eingetreten oder sollen dort eingetreten sein (Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft).
 - d) Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
- (2) **Voraussetzung** für den Versicherungsschutz ist in allen aufgeführten Fällen, dass
- Sie bei Ihrer Vorversicherung gegen dieses Risiko im gleichen Umfang versichert waren,
 - Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und
 - der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz im gleichen Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang unseres Vertrages.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir?

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgenden Umfang wahrnehmen können. Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Wir übernehmen folgende Kosten:
- a) **Leistungsumfang im Inland**
- Bei einem Versicherungsfall im Inland tragen wir die Vergütung **eines** Rechtsanwaltes, der Ihre Interessen vertritt. (Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Mehrkosten aufgrund eines Rechtsanwaltswechsels tragen wir ebenfalls nicht.)
- Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- Bei einer versicherten Beratung, einer Auskunft oder Gutachtenausarbeitung, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die das RVG keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, tragen wir die angemessene Vergütung je Versicherungsfall bis zu 250 EUR. Für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 EUR.
- Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?
- Dann übernehmen wir bei Ihrer **gerichtlichen** Streitigkeit in den Leistungsarten § 2 a) bis g) sowie n) aa) und bb) weitere anwaltliche Kosten und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.
- Ausnahme:**
- Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten **nicht**.
- b) **Leistungsumfang im Ausland**
- Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder:
- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
 - ein Rechtsanwalt in Deutschland.
- Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Rechtsanwaltsbüros in Deutschland; hierbei gilt § 5 Absatz 1 a) Satz 4 und 5 entsprechend.
- Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.
- Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt?
- Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwaltes an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Die Kostenübernahme für den Verkehrsanwalt gilt nur für die erste Instanz.
- Sofern Sie Ansprüche aus einem Versicherungsfall haben, der aufgrund eines Verkehrsunfalles im europäischen Ausland eingetreten ist**, muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten (eine Liste aller Schadenregulierungsbeauftragten führt der Zentralruf der Autoversicherer) bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen.
- Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.
- Die zusätzlichen Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland übernehmen wir für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe von 250 EUR.
- c) Wir tragen
- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
 - die Kosten des Gerichtsvollziehers,
 - die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.
- d) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. Versicherungsschutz für Mediation besteht nach § 5 a Absatz 1 nur im Inland.
- e) Wir übernehmen die übliche Vergütung für einen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- aa) Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind (Beispiel: TÜV oder Dekra).
- Wir haben der Beauftragung des Sachverständigen zuvor in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugestimmt.
- Die Kostenübernahme gilt:
- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Strafverfahren,
 - wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen zu Lande und Anhängern wahrnehmen.

In folgenden Fällen **vermitteln** wir Ihnen einen Sachverständigen:

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Verfahren bei einer Ordnungswidrigkeit.
Hierbei übernehmen wir Kosten bis maximal 1.000 EUR je Verfahren.

Sollte uns die Vermittlung eines Sachverständigen im Einzelfall nicht möglich sein, haben Sie die Möglichkeit, einen Sachverständigen Ihrer Wahl zu beauftragen, wenn wir der Beauftragung des Sachverständigen zuvor in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugestimmt haben. In diesem Fall gilt ebenfalls die Kostenübernahme bis maximal 1.000 EUR je Verfahren.

bb) Für einen im Ausland ansässigen Sachverständigen übernehmen wir die übliche Vergütung, wenn Sie Ersatzansprüche wegen einer im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeuges zu Lande oder eines Anhängers geltend machen wollen.

- f) Wir tragen Ihre tatsächlich entstandenen Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn:
- Sie dort als Beschuldigter oder als Prozesspartei erscheinen müssen und
 - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.
- Wir zahlen die Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
- g) Wir übernehmen die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.
- (2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
- b) Wenn Sie die Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in EUR. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) **Einschränkung unserer Leistungspflicht**

Wir können folgende Kosten **nicht** erstatten:

a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

b) Kosten,

die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum tatsächlich erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 EUR. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR = 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme:

Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall (§ 4) ab.

Ausnahme:

Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

Sofern der Versicherungsfall mit einer Erstberatung nach § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), **durch einen von uns vermittelten Rechtsanwalt** oder eine Mediation nach § 5 a erledigt ist, ziehen wir **keine** Selbstbeteiligung ab.

Dies gilt unabhängig von unserer Vermittlung auch

- im Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer (§ 2 b bb)),
- im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa)),
- im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 k bb)),
- bei der Geltendmachung vorbeugender Unterlassungsansprüche (§ 2 n cc)),
- im Rechtsschutz bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet (§ 2 n dd)),
- im Aktiven Straf-Rechtsschutz (§ 2 n ee)) sowie
- in den Serviceleistungen (Ziffer 2.2 § 1 A. Klauseln zu den ARB der Continentale), solange wir diese anbieten.

Besteht der Versicherungsvertrag schadenfrei seit 5 Jahren und ist der Versicherungsfall mit einer Erstberatung nach § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erledigt, ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung generell **nicht** ab, auch wenn wir den Rechtsanwalt **nicht** vermittelt haben.

- d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers), die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.
- e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers), die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil).
- f) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für umweltgerecht zu entsorgende Schad-, Gefahr-, Wertstoffe und Abfälle bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen sowie privat oder gewerbliche Aufbewahrungs- und Vernichtungskosten, zum Beispiel bei der Räumungszwangsvollstreckung.
- g) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde.
- h) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

- i) Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.
 - j) Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, tragen wir nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht.
- (4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) **Wir sorgen für**
- a) die Übersetzung der schriftlichen Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen,
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautionsdarlehen, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- Im Geltungsbereich Europa (§ 6 Absatz 1) ist die Höchstgrenze für Strafkautiondarlehen unbegrenzt.
 Im weltweiten Geltungsbereich (§ 6 Absatz 2) beträgt die Höchstgrenze für Strafkautiondarlehen 500.000 EUR.
 Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3) beträgt die Höchstgrenze für Strafkautiondarlehen 300.000 EUR.
 Im Spezial-Straf-Rechtsschutz SSR 2024 der Continentale (Ziffer 4 der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der Continentale) beträgt die Höchstgrenze für Strafkautiondarlehen 100.000 EUR.
- Die vereinbarte Betragshöhe gilt in jedem Versicherungsfall als Gesamthöchstleistung für die Gewährung von Kautionsdarlehen. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) für Notare in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
 - im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa)) und
 - im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen bei Verwandten 1. Grades (§ 2 k bb)),
 - b) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (Beispiel: Steuerberater) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
 - c) für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland.

§ 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

- (1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Angestrebt wird eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts durch die Parteien. Diese erhalten hierzu die Hilfe eines Mediators. Eine Mediation erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich.
 Anspruch auf Versicherungsschutz für ein Mediationsverfahren besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 4, wenn bei den nach § 5 a Absatz 2 bezeichneten versicherten Leistungsarten der außergerichtliche Bereich versichert ist.
 Um Ihnen eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, schlagen wir Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland vor und tragen dessen auf Sie entfallende Kosten im Rahmen des § 5 a Absatz 3.
 Unter der Voraussetzung, dass es sich um einen Anwaltsmediator handelt (das heißt eine Person ist neben ihrer Tätigkeit als Mediator auch als Rechtsanwalt zugelassen) sind Sie in der Auswahl des Mediators frei.
 Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.
- (2) Der Versicherungsschutz für ein Mediationsverfahren ist in folgenden Leistungsarten möglich:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) und § 2 n bb)),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b aa)),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) und § 2 n aa)),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
 - im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa)),
- sofern sich der vereinbarte Versicherungsschutz nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten beschränkt oder der bestehende Versicherungsumfang die in der Aufzählung genannten Leistungsarten nicht enthält.
 Im Fall des § 2 k aa) können Sie den Mediations-Rechtsschutz anstelle des (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutzes im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht in Anspruch nehmen.
- (3) Kommt zwischen den Parteien ein Mediationsvertrag zur Durchführung der Mediation zustande, tragen wir den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten bis zu 3.000 EUR je Mediationsverfahren, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren jedoch nicht mehr als 6.000 EUR.
 Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Person.
 Ist der Versicherungsfall mit der Durchführung des Mediationsverfahrens erledigt, fällt eine Selbstbeteiligung nicht an.
- (4) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Dies bedeutet, dass dieser Ihnen gegenüber selbst und unmittelbar haftet.

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 14, 16, 17 und 20 entsprechend.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(1) Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf den Azoren oder auf Madeira.

Ausnahmen:

Haben Sie

- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb) und cc)) und
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l))

versichert, gelten diese nur vor deutschen Gerichten.

Haben Sie Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) aa)) versichert, können Sie sich nur von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beraten und beim erweiterten Beratungs-Rechtsschutz vertreten lassen.

Dies gilt auch für den Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 k) bb)) sowie den erweiterten Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren und den Rechtsschutz bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet (§ 2 n) dd)).

Bei Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens nach § 5 a ist dieses auf Deutschland beschränkt.

Im Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte von Selbstständigen und im Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige ist der Geltungsbereich auf Europa beschränkt (§ 2 d) bb) und cc)).

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich (Ziffer 3 Buchstabe H. der Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich) und im SSR 2024 der Continentale (Ziffer 4 § 8 der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz) ist der Geltungsbereich auf Europa beschränkt.

(2) Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen:

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1 tragen wir im Rahmen der vereinbarten Leistungsarten bei Auslandsaufenthalten die notwendigen Rechtskosten gemäß § 5 Absatz 1, insbesondere die Vergütung des von Ihnen beauftragten ausländischen Rechtsanwaltes bis zu dem Betrag, der sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch 500.000 EUR je Versicherungsfall.

Wir leisten unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1 muss während eines höchstens **24-monatigen** Aufenthaltes eingetreten sein,
- der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte, Deutschland oder Europa beschränkt sein (siehe Ausnahmen zu § 6 Absatz 1),
- Sie nehmen keine Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum).

Der vorgenannte Höchstbetrag gilt in jedem Versicherungsfall als Gesamthöchstleistung. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(3) Schließen Sie schuldrechtliche Verträge über das Internet (Internet-Rechtsschutz gemäß § 2 n) aa)) ab und liegen diese Verträge außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1, beträgt die Versicherungssumme 500.000 EUR je Versicherungsfall.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen, das heißt innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung (§ 9 B. Absatz 1 Satz 1).

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (das heißt: sie gilt in jedem Fall).

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugehen.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugehen.

§ 8 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich 12 Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. (Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr drei Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.)

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

(1) Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

(2) Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zu zahlen haben.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erstbeitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Damit Ihr Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt beginnt, müssen Sie den ersten Beitrag rechtzeitig zahlen, das heißt innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Bei einer bestehenden Vorversicherung liegt in diesem Fall kein nahtloser Versicherungsschutz vor.

Auf die Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Sollten Sie jedoch nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein dokumentierten Zeitpunkt.

(3) Rücktritt

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Fälligkeit

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe Absatz 3).

Sie geraten **nicht** in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Dies geschieht in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) und auf Ihre Kosten.

Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Absatz 4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

(4) Rechtliche Folgen der Fristüberschreitung

a) Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen** Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

b) Kündigung des Versicherungsvertrages

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Allerdings haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen** Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(1) Rechtzeitige Zahlung

Wenn wir die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert haben.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Beitragsanpassung

Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

(1) Wir sind berechtigt, einmal im Kalenderjahr den Beitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Wir sind verpflichtet, eine Neukalkulation spätestens im jeweils fünften folgenden Kalenderjahr durchzuführen, unabhängig vom Versicherungsbeginn des jeweiligen Versicherungsvertrages. Damit soll die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen, die sachgemäße Berechnung der Beiträge sowie die Erhaltung des bei Vertragsabschluss vorhandenen Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung sichergestellt werden.

(2) Bei der Neukalkulation werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik beachtet. Es werden diejenigen Rechtsschutzversicherungen aus dem Bestand der Continentale Sachversicherung AG zusammengefasst, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf (zum Beispiel aufgrund der Risikogruppe, der Selbstbehaltswahl oder der Schadenhäufigkeit) erwarten lassen. Für den Fall, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht, können externe statistische Erkenntnisse (zum Beispiel vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV e.V.)) herangezogen werden.

Hierbei werden die Entwicklung der Schadenaufwendungen (einschließlich Schadenregulierungskosten) sowie die Kostenentwicklung der Vergangenheit und ihre jeweils zu erwartende Entwicklung bis zur nächsten Überprüfung berücksichtigt. Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben unverändert.

(3) Ergibt die Neukalkulation rechnerisch eine Beitragsänderung um weniger als 3 %, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung.

Liegen die neu kalkulierten Beiträge um mindestens 3 % über den bisherigen Beiträgen, sind wir berechtigt, die Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Beiträge um mindestens 3 % niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

Eine Erhöhung des Beitrags durch eine Neukalkulation ist auf maximal 20 % begrenzt.

(4) Beitragserhöhung

Eine Erhöhung des Beitrages ist frühestens zum Beginn des dritten Versicherungsjahres des jeweiligen Versicherungsvertrages zulässig; gerechnet werden dabei die Versicherungsjahre, in denen dem Vertrag erstmals die ARB 2024 der Continentale zu Grunde lagen.

Beitragserhöhungen werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) mitteilen.

Bei einer Beitragserhöhung durch die Neukalkulation können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

(5) Beitragsreduzierung

Beitragsensenkungen durch die Neukalkulation gelten ohne besondere Mitteilung zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres, sofern dieses später als drei Monate nach dem Abschluss der Neukalkulation beginnt.

Für alle anderen Versicherungsverträge werden sie zum Beginn des übernächsten Versicherungsjahres wirksam.

§ 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

- (1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir ab diesem Zeitpunkt den höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab (Beispiel: Sie haben den Verkehrs-Rechtsschutz für ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an).

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent,
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir ab diesem Zeitpunkt nur noch den niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.
- (3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben,
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben,
- der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).

Ausnahme:

In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalles beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat,
- die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass sie nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses oder Tod des Versicherungsnehmers

- (1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

(Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie in den Ruhestand gegangen sind und den Berufs-Rechtsschutz nicht mehr benötigen oder Sie teilen uns mit, dass Sie kein Kraftfahrzeug mehr haben.)

Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist oder der Versicherungsschutz für Mitversicherte benötigt wird):

Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.

Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer.

Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

- (3) Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnobjekt (Wohnung oder Einfamilienhaus) wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,
- die erst nach Ihrem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten,
 - die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, dann gilt § 12 Absatz 3 entsprechend, wenn das neue Objekt nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmacht.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von 12 Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (3) Wann müssen Sie oder wir kündigen?

Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten bzw. jüngsten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

- (1) Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (2) Die Verjährung wird ausgesetzt (gehemmt):

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugeht.

(Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.)

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.)

(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“, das ist zum Beispiel eine GmbH oder eine AG.)

Sind Sie oder eine mitversicherte Person durch eine Straftat nach § 2 I) getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Beteiligung als Nebenkläger gemäß § 2 I) für den jeweiligen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis der jeweiligen Kinder, Eltern und Geschwister.

- (2) Mitversicherte Personen können sein:

- a) Ihr Lebenspartner.

Als mitversicherte Lebenspartner gelten:

- Ihr Ehepartner oder
- Ihr eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr nicht ehelicher/nicht eingetragener sonstiger Lebenspartner.

Die Mitversicherung des nicht ehelichen/nicht eingetragenen sonstigen Lebenspartners setzt voraus, dass

- dieser im Versicherungsschein genannt ist,
- unverheiratet ist,
- nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und
- bei Eintritt des Versicherungsfalles laut Melderegister eine häusliche Gemeinschaft mit einem gemeinsamen Erstwohnsitz besteht.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er oder als Single mit Kind/ern versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für den Ehepartner bzw. eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner.

- b) Ihre Kinder:

- Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,
- Ihre minderjährigen (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen die sich vorübergehend in Ihrer Betreuung oder vorübergehend unter Ihrer Aufsicht befinden (der Versicherungsschutz besteht, insoweit, als aus der Rechtsschutzversicherung der Eltern kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht).

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für Kinder (auch **nicht** für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Dies gilt **nicht** für minderjährige (Ur-) Enkelkinder, Nichten/ Neffen sowie Großnichten/Großneffen, die sich in Ihrer vorübergehenden Betreuung oder unter Ihrer vorübergehenden Aufsicht befinden.

- (3) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für die mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

(Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)

Ausnahme:

Es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

- (4) Im Falle ausdrücklicher Vereinbarung können volljährige verwandte Einzelpersonen, die nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet sind, über Ihren Versicherungsvertrag - gegen Beitragszuschlag - mitversichert werden.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- namentliche Benennung der volljährigen verwandten Einzelpersonen im Versicherungsschein,
- mit den volljährigen verwandten Einzelpersonen und Ihnen besteht eine häusliche Gemeinschaft,
- Sie haben eine der folgenden Versicherungsformen gewählt:
 - Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 25) oder
 - Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 26),
- der Versicherungsumfang weicht nicht von Ihrer Wahl ab (zum Beispiel: Sie versichern Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige nach § 26 und schließen den Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)) aus; dieser Versicherungsumfang gilt dann auch für die mitversicherten verwandten Einzelpersonen).

Die Mitversicherung der volljährigen verwandten Einzelpersonen endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen und der jeweils volljährigen verwandten Einzelperson. Im Falle Ihres Todes besteht für die mitversicherten volljährigen verwandten Einzelpersonen der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Die Regelungen zur Kündigung des Versicherungsvertrages nach § 8 Absatz 2 und Kündigung nach Versicherungsfall gemäß § 13 bleiben unberührt.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Richten Sie bitte alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle. Sie sollten auch dann in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist. Die Anzeige von Versicherungsfällen kann auch telefonisch erfolgen.
- (2) Wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitteilen, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abzugeben haben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Sie Ihren Namen ändern.
- (3) Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
- a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.).
 - b) Sie müssen uns
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - c) Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwaltes, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.)
 - d) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- (3) Sie haben das Recht auf freie Rechtsanwaltswahl, das heißt den Rechtsanwalt können Sie aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach § 5 Absatz 1 a) und b) tragen.

An eine Empfehlung durch uns sind Sie nicht gebunden.

Haben Sie Ihren Rechtsanwalt noch nicht beauftragt, können wir dies in Ihrem Namen tun.

- (4) Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen, so dass ein Mandatsvertrag zwischen Ihnen und dem beauftragten Rechtsanwalt entsteht. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.

- (5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwaltes Folgendes tun:

- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- ihm die Beweismittel angeben,
- ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und
- uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

- (6) Wenn Sie eine der in Absatz 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
- für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung Kostenschutz bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- (7) (entfällt)

- (8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.) Unser Einverständnis bedarf der Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief).

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.)

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

- (9) Wenn ein anderer (zum Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruches müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von dem anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

In manchen Fällen kann es nach Abschluss eines Versicherungsfalles auch zu Rückzahlungen kommen, die ganz oder teilweise uns zustehen können und daher an uns zurückgezahlt werden müssen. Bitte setzen Sie sich daher bei einem Geldeingang unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir klären dann gemeinsam ab, wem der Betrag zusteht und vermeiden so spätere Rückforderungen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

§ 18 (entfällt)

§ 19 (entfällt)

§ 20 Meinungsverschiedenheiten/Zuständiges Gericht/Anzuwendendes Recht

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

Continental Rechtsschutz Service GmbH

Ruhrallee 92, 44139 Dortmund

Telefon: 0231 919-3200

Telefax: 0231 919-3161

E-Mail: crs@continentale.de

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

(1) Meinungsverschiedenheiten

a) Versicherungsombudsmann

Die Continentale Sachversicherung AG hat sich zur Teilnahme an folgendem Schlichtungsverfahren verpflichtet:

Sind Sie mit einer unserer Entscheidung nicht zufrieden oder hat eine Verhandlung mit uns nicht zu einem gewünschten Ergebnis geführt, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

<http://www.versicherungsombudsmann.de>

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

b) Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Tel.: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(2) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Sie haben die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten. Bitte beachten Sie jedoch, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (siehe § 3 Absatz 2 h)).

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder
- am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes.

(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH oder eine AG.)

Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

(3) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes.
(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH oder eine AG.)
- Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG), Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft (PartnG), ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

(4) Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Leasingnehmer/Mieter,

- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen (berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt) dieser Kraftfahrzeuge.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Lande müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

(2) (entfällt)

(3) **Fahrzeug-Rechtsschutz** (Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne im Versicherungsschein bezeichnete Kraftfahrzeuge)

Soweit vereinbart haben Sie – abweichend von Absatz 1 – Versicherungsschutz für das oder die im Versicherungsschein bezeichnete/n Kraftfahrzeug/e zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

Dabei kommt es **nicht** darauf an, ob

- das Kraftfahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder
- das Kraftfahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen ist.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d) aa)),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e)),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g) aa)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l)),
Vorsorge-Rechtsschutz	(§ 2 o)),
Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)	(§ 2 p)).

(5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht im Fall des Absatzes 1 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden (also nicht nur für eine kurze Zeit, etwa ein paar Wochen oder ein paar Monate) Eigengebrauch bezweckt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Kraftfahrzeuge nicht auf Sie zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen werden.

(7) Versicherungsschutz besteht mit **Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht** für Sie auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als

- Fahrer jedes Kraftfahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen ist,
- Fahrgast (Passagier, Insasse),
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Verkehrsteilnehmer (zum Beispiel Skater, Jogger, Reiter allerdings nur bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr wie oben beschrieben).

(8) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechnigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
- Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechnigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(9) Unter zwei Bedingungen können Sie im Fall des Absatzes 1 Ihren Versicherungsvertrag mit uns sofort kündigen:

- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Kraftfahrzeug auf Ihren Namen zugelassen.
- Es ist auch kein Kraftfahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen.

Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihrer Versicherungsprämie nach § 11 Absatz 2 zu verlangen.

Werden uns die für die Beendigung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Beendigung des Vertrages erst ab Eingang der Anzeige.

(10) Besonderheiten bei Fahrzeugwechsel oder Verkauf

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug, wenn Sie ein unter Absatz 3 versichertes Kraftfahrzeug veräußern oder dieses auf sonstige Weise wegfällt. Der Versicherungsschutz besteht dann auch für das Kraftfahrzeug, welches an die Stelle des bisherigen Kraftfahrzeuges tritt. Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Kraftfahrzeugkauf. (Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.)

Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Kraftfahrzeuges ein neues Kraftfahrzeug erwerben. Ihr altes Kraftfahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzliche Prämie mit.

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Kraftfahrzeuges innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens.

Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles oder
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang unserer Leistung.

(11) **Verkehrs-Rechtsschutz für alle Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers im privaten Bereich und für alle Kraftfahrzeuge der Familie im privaten Bereich**

a) Sie haben Versicherungsschutz nach den Absätzen 1, 4 und 7, sofern die versicherten Kraftfahrzeuge zu Lande ausschließlich privat zugelassen und überwiegend privat genutzt werden.

b) Der Versicherungsschutz gilt auch für

- Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner,
- Ihren gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
- Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

c) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit einer

- gewerblichen,
- freiberuflichen oder
- sonstigen selbstständigen Tätigkeit

(Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)

oder mit

- Nutzfahrzeugen über 12 t zulässiger Gesamtmasse,
- Omnibussen über 9 Sitze,
- Sattelzug- und Zugmaschinen,
- Anhängern für Lkw,
- zulassungspflichtigen, selbstfahrenden Sonderfahrzeugen und Arbeitsmaschinen,
- Mietwagen,
- Personenmietwagen und
- Taxen.

Ausnahme:

Sie sind in Ihrer Eigenschaft als privater Fahrer oder privater Fahrgast (gemäß § 21 Absatz 7 a) und b)) der aufgeführten Kraftfahrzeuge betroffen. Dies gilt für Sie und die mitversicherten Personen nach § 21 Absatz 11 b).

d) Haben Sie im letzten Kalenderjahr eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen oder hat sich Ihr Gesamtumsatz verändert? Liegen Sie mit Ihrem erzielten Gesamtumsatz im letzten Kalenderjahr über der derzeit geltenden Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG?

Dann wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in unseren Tarif für Selbstständige um.

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

Der Versicherungsschutz besteht jedoch weiterhin ausschließlich für alle Kraftfahrzeuge im privaten Bereich.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Sie oder die im Versicherungsschein genannte Person haben Versicherungsschutz bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Kraftfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

Das Kraftfahrzeug darf Ihnen weder gehören, noch darf es auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast (Passagier, Insasse),
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Verkehrsteilnehmer (zum Beispiel Skater, Jogger, Reiter allerdings nur bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr wie oben beschrieben).

Ausnahme:

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Verkehr sind (Beispiel: Streit um eine Taxirechnung).

- (2) (entfällt)

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e)),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g) aa)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l)),
Vorsorge-Rechtsschutz	(§ 2 o)),
Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)	(§ 2 p)).

- (4) Lassen Sie oder die im Versicherungsschein genannte Person im Falle des Absatzes 1 ein Kraftfahrzeug zu Lande auf sich zu oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt der Versicherungsschutz sich in einen solchen nach § 21 Absatz 3 (Fahrzeug-Rechtsschutz), 4, 7, 8 und 10 um. Der Versicherungsschutz umfasst in diesem Fall auch den Kauf des Kraftfahrzeuges zu Lande.

- (5) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
- Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur, wenn die versicherte Person von diesem Verstoß nichts wusste. Das heißt, die Person hat ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Haben Sie oder die im Versicherungsschein genannte Person im Falle des Absatzes 1 länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag automatisch. Der Versicherungsvertrag endet mit Ablauf der Sechsmonatsfrist, wenn Sie uns das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist anzeigen. Zeigen Sie uns das Fehlen zu einem späteren Zeitpunkt an, beenden wir den Versicherungsvertrag mit Eingang Ihrer Anzeige.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Sind Sie gewerblich oder freiberuflich tätig oder üben Sie eine sonstige selbstständige Tätigkeit aus, dann haben Sie Versicherungsschutz für Ihren:

- a) privaten und
- b) beruflichen Bereich, wenn Sie eine nicht selbstständige Tätigkeit ausüben (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder Beamter).

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast (Passagier, Insasse),
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Verkehrsteilnehmer (zum Beispiel Skater, Jogger, Reiter allerdings nur bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr wie oben beschrieben).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit; diese kann nach §§ 24 (Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige) oder 28 (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige) abgesichert werden. (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

(2) Der Versicherungsschutz gilt auch für

- Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,
- Ihre minderjährigen (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen die sich vorübergehend in Ihrer Betreuung oder vorübergehend unter Ihrer Aufsicht befinden (der Versicherungsschutz besteht, insoweit, als aus der Rechtsschutzversicherung der Eltern kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b) aa)),
Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer	(§ 2 b) bb)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d) aa)),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e)),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Verwaltungs-Rechtsschutz	
in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereichs	(§ 2 g) bb)),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)),
(erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung	(§ 2 k)),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l)),
Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung	(§ 2 n)),
Vorsorge-Rechtsschutz	(§ 2 o)),
Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)	(§ 2 p)),
Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3)	(§ 2 q)).

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

(5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- a) - Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
 - Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer,
 - Mieter/Leasingnehmer,
 - Fahrereines Kraftfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger und als
- b) - Eigentümer,
 - Vermieter,
 - Verpächter,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigtervon Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Der Verkehrs- oder Fahrer-Rechtsschutz (§§ 21 oder 22) und der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (§ 29) können gesondert versichert werden.

(6) Sind Sie nicht mehr gewerblich oder freiberuflich tätig oder üben Sie keine sonstige selbstständige Tätigkeit mehr aus, dann wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 25 (Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) um.

Dies gilt auch dann, wenn Sie keine der Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als der derzeit geltenden Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben.

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre

a) im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit. (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)

Mitversichert sind die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.

b) (entfällt)

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b) aa)),
Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte von Selbstständigen	(§ 2 d) bb)),
Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige	(§ 2 d) cc)),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e)),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)),
Daten-Rechtsschutz	(§ 2 m)),
Vorsorge-Rechtsschutz	(§ 2 o)),
Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)	(§ 2 p)).

für die nach Absatz 1 a) im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit.

(3) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 2 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

(4) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- a) – Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
– Eigentümer,
– Halter,
– Erwerber/Veräußerer,
– Mieter/Leasingnehmer,
– Fahrer

eines Kraftfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers und als

- b) – Eigentümer,
– Vermieter,
– Verpächter,
– Mieter,
– Pächter,
– sonstiger Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Der Verkehrs- oder Fahrer-Rechtsschutz (§§ 21 oder 22) und der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (§ 29) können gesondert versichert werden.

(5) Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod beendet, gewähren wir auch nach der Beendigung des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für Sie oder Ihre Erben. Dies gilt für Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen und innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren

- privaten und
– beruflichen Bereich (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder Beamter).

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast (Passagier, Insasse),
– Fußgänger,
– Radfahrer oder

- sonstiger Verkehrsteilnehmer (zum Beispiel Skater, Jogger, Reiter allerdings nur bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr wie oben beschrieben).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen. (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner oder die im Versicherungsschein genannten mitversicherten volljährigen verwandten Einzelpersonen, gemäß § 15 Absatz 4.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er oder als Single mit Kind/ern versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für den Ehepartner bzw. eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner.

(2) Der Versicherungsschutz gilt auch für

- Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,
- Ihre minderjährigen (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen die sich vorübergehend in Ihrer Betreuung oder vorübergehend unter Ihrer Aufsicht befinden (der Versicherungsschutz besteht, insoweit, als aus der Rechtsschutzversicherung der Eltern kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht).

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für Kinder (auch **nicht** für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Dies gilt **nicht** für minderjährige (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen, die sich in Ihrer vorübergehenden Betreuung oder unter Ihrer vorübergehenden Aufsicht befinden,

- volljährige verwandte Einzelpersonen, bei Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen, ausdrücklicher Vereinbarung und namentlicher Benennung im Versicherungsschein (§ 15 Absatz 4).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b) aa)),
Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer	(§ 2 b) bb)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d) aa)),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e)),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Verwaltungs-Rechtsschutz	
in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereichs	(§ 2 g) bb)),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)),
(erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung	(§ 2 k)),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l)),
Internet-Rechtsschutz	
im Zusammenhang mit privater Internetnutzung	(§ 2 n)),
Vorsorge-Rechtsschutz	(§ 2 o)),
Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)	(§ 2 p)),
Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3)	(§ 2 q)).

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

(5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- a) – Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
 - Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer,
 - Mieter/Leasingnehmer,
 - Fahrer
 eines Kraftfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers und als

- b) – Eigentümer,
 - Vermieter,
 - Verpächter,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (§ 29) kann gesondert versichert werden.

- (6) Haben Sie im letzten Kalenderjahr eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen oder hat sich Ihr Gesamtumsatz verändert? Liegen Sie mit Ihrem erzielten Gesamtumsatz im letzten Kalenderjahr über der derzeit geltenden Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG? Dann wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 23 (Privat-Rechtsschutz für Selbstständige) um.

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

Im Falle der Mitversicherung von volljährigen verwandten Einzelpersonen nach § 15 Absatz 4 endet im oben beschriebenen Fall die Mitversicherung der volljährigen verwandten Einzelpersonen und Ihr Versicherungsschutz wandelt sich in einen solchen nach § 23 (Privat-Rechtsschutz für Selbstständige) um. Die volljährigen verwandten Einzelpersonen benötigen dann einen gesonderten Versicherungsschutz nach § 25 (Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) oder § 26 (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige).

Nimmt eine volljährige verwandte Einzelperson eine selbstständige Tätigkeit auf oder überschreitet mit ihrem Gesamtumsatz die geltende Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG, endet die Mitversicherung der verwandten Einzelperson in Ihrem Versicherungsvertrag und die Person benötigt eine gesonderte Absicherung.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren
- privaten
 - beruflichen (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder Beamter) und
 - verkehrsrechtlichen Bereich.

Im Verkehrsbereich haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Lande müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Kraftfahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen ist.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen. (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner oder die im Versicherungsschein genannten mitversicherten volljährigen verwandten Einzelpersonen, gemäß § 15 Absatz 4.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er oder als Single mit Kind/ern versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für den Ehepartner bzw. eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner.

- (2) Der Versicherungsschutz gilt auch für
- a) Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
 - b) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,
 - c) Ihre minderjährigen (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen die sich vorübergehend in Ihrer Betreuung oder vorübergehend unter Ihrer Aufsicht befinden (der Versicherungsschutz besteht, insoweit, als aus der Rechtsschutzversicherung der Eltern kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht).

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für Kinder (auch **nicht** für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Dies gilt **nicht** für minderjährige (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen, die sich in Ihrer vorübergehenden Betreuung oder unter Ihrer vorübergehenden Aufsicht befinden,

- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen (berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt)
 - jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie,
 - Ihren mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner oder
 - im Versicherungsschein genannte mitversicherte volljährige verwandte Einzelpersonen, gemäß § 15 Absatz 4 oder
 - die mitversicherten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-/Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.
- e) volljährige verwandte Einzelpersonen, bei Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen, ausdrücklicher Vereinbarung und namentlicher Benennung im Versicherungsschein (§ 15 Absatz 4).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b) aa)),
Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer	(§ 2 b) bb)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d) aa)),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e)),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen und in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereichs	(§ 2 g) aa) und bb)),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)),
(erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung	(§ 2 k)),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l)),
Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung	(§ 2 n)),
Vorsorge-Rechtsschutz	(§ 2 o)),
Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)	(§ 2 p)),
Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3)	(§ 2 q)).

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

(5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer,
 - Mieter/Leasingnehmer
- eines Kraftfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft, sowie als
- Eigentümer,
 - Vermieter,
 - Verpächter,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (§ 29) kann gesondert versichert werden.

(6) Wenn wir im Verkehrsbereich einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
- Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz **nur** für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (7) Haben Sie im letzten Kalenderjahr eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen oder hat sich Ihr Gesamtumsatz verändert? Liegen Sie mit Ihrem erzielten Gesamtumsatz im letzten Kalenderjahr über der derzeit geltenden Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG?

Dann wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 21 Absatz 1 und 4 bis 9 (Verkehrs-Rechtsschutz) – für die auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kraftfahrzeuge – und § 23 (Privat-Rechtsschutz für Selbstständige) um.

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

Im Falle der Mitversicherung von volljährigen verwandten Einzelpersonen nach § 15 Absatz 4 endet im oben beschriebenen Fall die Mitversicherung der volljährigen verwandten Einzelpersonen und Ihr Versicherungsschutz wandelt sich in einen solchen nach § 21 Absatz 1 und 4 bis 9 (Verkehrs-Rechtsschutz) – für die auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kraftfahrzeuge – und § 23 (Privat-Rechtsschutz für Selbstständige) um. Die volljährigen verwandten Einzelpersonen benötigen dann einen gesonderten Versicherungsschutz nach § 26 (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige).

Nimmt eine volljährige verwandte Einzelperson eine selbstständige Tätigkeit auf oder überschreitet mit ihrem Gesamtumsatz die geltende Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG, endet die Mitversicherung der verwandten Einzelperson in Ihrem Versicherungsvertrag und die Person benötigt eine gesonderte Absicherung.

Sie können innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 (Verkehrs-Rechtsschutz) verlangen. Verlangen Sie diese später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, beenden wir den Versicherungsschutz nach § 21 (Verkehrs-Rechtsschutz) mit Eingang Ihrer Erklärung.

- (8) Sie können unter folgenden Bedingungen verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 (Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) umgewandelt wird:

- es ist seit mindestens sechs Monaten kein Kraftfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf Sie und eine mitversicherte Person zugelassen,
- es ist kein Kraftfahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen und eine mitversicherte Person versehen.

Eine Umwandlung nach § 25 (Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) tritt automatisch ein, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen und Sie und eine mitversicherte Person zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden uns die für die Beendigung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Beendigung des Vertrages erst ab Eingang der Anzeige.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren

- beruflichen Bereich als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
- privaten Bereich und
- die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten.

Im Verkehrsbereich haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Versichert sind folgende Fahrzeuge:

- Pkw,
- Zweiradfahrzeuge oder
- land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Lande müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Kraftfahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen ist.

(2) Mitversichert sind

- a) Ihr ehelicher/eingetragener oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherter und im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- b) Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- c) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,
- d) Ihre minderjährigen (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen die sich vorübergehend in Ihrer Betreuung oder vorübergehend unter Ihrer Aufsicht befinden (der Versicherungsschutz besteht, insoweit, als aus der Rechtsschutzversicherung der Eltern kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht),
- e) die im Versicherungsschein genannten, in Ihrem versicherten Betrieb tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber oder der im Versicherungsschein genannte, in Ihrem versicherten Betrieb tätige und dort wohnhafte Hoferbe sowie deren eheliche/eingetragene oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) dieser Personen,
- f) der im Versicherungsschein genannte, in Ihrem versicherten Betrieb wohnhafte Altenteiler sowie dessen ehelicher/eingetragener oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) dieser Personen,
- g) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen (berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt) jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis gemäß Absatz 1 und 2 a) bis c), e) und f) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger,
- h) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b) aa)),
Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer	(§ 2 b) bb)),
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie für das auf dem Betriebsgelände befindliche selbst genutzte private Gebäude oder Gebäudeteil im Inland	(§ 2 c)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d) aa)),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e)),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen und in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereichs	(§ 2 g) aa) und bb)),
Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten in Cross-Compliance Angelegenheiten	(§ 2 g) cc)),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)),
(erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung	(§ 2 k)),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l)),
Daten-Rechtsschutz	(§ 2 m))
Im Daten-Rechtsschutz sind der private Bereich und die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten ausgeschlossen,	
Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung	(§ 2 n)),
Vorsorge-Rechtsschutz	(§ 2 o)),
Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)	(§ 2 p)),
Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3)	(§ 2 q)).

- (4) Der Versicherungsschutz wird wie folgt erweitert:
- auf Rechtsstreitigkeiten für die vorübergehende Vermietung von bis zu **20 Betten**, zum Beispiel an Feriengäste („Urlaub auf dem Bauernhof“), wenn jeder Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als ein Jahr abgeschlossen wird und die einzelne Vermietung nicht gewerbsteuerpflichtig ist. Die Vermietung muss in einem Gebäude erfolgen, das zum versicherten landwirtschaftlichen Betrieb gehört,
 - auf Rechtsstreitigkeiten aus der Vermietung von bis zu **fünf Pferdeeinstellplätzen**. Haben Sie weitere Pferdeeinstellplätze, können diese gegen Beitragszuschlag mitversichert werden.
- (5) Der Versicherungsschutz kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit im Versicherungsschein genannten Nebenbetrieben, auch wenn diese gewerbsteuerpflichtig sind, gegen Beitragszuschlag, erweitert werden.
- (6) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 und 4 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.
- (7) Soweit es sich nicht um Pkw, Zweiräder bzw. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht **kein** Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber/Veräußerer, Mieter oder Leasingnehmer von Fahrzeugen.

Der Fahrzeug-Rechtsschutz für Sonderfahrzeuge kann gesondert versichert werden.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Mieter/Leasingnehmer

eines Kraftfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

- (8) Wenn wir im Verkehrsbereich einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
 - Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind).

Sie oder eine im Versicherungsschein genannte Person haben zudem Versicherungsschutz

- im privaten Bereich und
- für die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten.

Im Verkehrsbereich haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Lande müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Ihr Unternehmen bzw. auf Sie zugelassen sein oder
- auf den Namen Ihres Unternehmens, bzw. Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihrem Unternehmen bzw. Ihnen gemietet sein.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Kraftfahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen ist.

- (2) Mitversichert sind
- Ihr ehelicher/eingetragener oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherter und im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
 - Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
 - Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,
 - Ihre minderjährigen (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen die sich vorübergehend in Ihrer Betreuung oder vorübergehend unter Ihrer Aufsicht befinden (der Versicherungsschutz besteht, insoweit, als aus der Rechtsschutzversicherung der Eltern kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht),
 - alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen (berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt) jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis gemäß Absatz 1 und 2 a) bis c) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger,
 - die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b) aa)),
Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer	(§ 2 b) bb)),
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für ein im Versicherungsschein bezeichnetes gewerblich selbst genutztes Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil sowie für ein selbst genutztes privates Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil im Inland	(§ 2 c)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d) aa))

Im Vertrags- und Sachenrecht besteht Versicherungsschutz für

- den privaten Bereich,
- die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten und
- im Zusammenhang mit der Eigenschaft als
- Eigentümer oder
- Halter

von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die auf Sie privat oder Ihren versicherten Betrieb zugelassen sind.

Die Kraftfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger dürfen **nicht** nur vorübergehend (also nur für eine kurze Zeit, etwa ein paar Wochen oder ein paar Monate) auf Sie oder Ihr Unternehmen zugelassen oder auf Sie oder Ihr Unternehmen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

Sie haben klarstellend **keinen** Versicherungsschutz für

- den Handel mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie
- den An- und Verkauf von Ersatzteilen in Bezug auf Ihre selbstständige Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Ihrer Eigenschaft als Leasingnehmer oder Mieter von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.

Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte von Selbstständigen	(§ 2 d) bb)),
Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige	(§ 2 d) cc)),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e)),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen und in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereichs	(§ 2 g) aa) und bb)),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)),
(erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung	(§ 2 k)),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l)),
Daten-Rechtsschutz	(§ 2 m))

Im Daten-Rechtsschutz sind der private Bereich und die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten ausgeschlossen,

Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung	(§ 2 n)),
Vorsorge-Rechtsschutz	(§ 2 o)),
Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)	(§ 2 p)),

Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3)

(§ 2 q)).

- (4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.
- (5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer,
 - Mieter/Leasingnehmer
- eines Kraftfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
- (6) Wenn wir im Verkehrsbereich einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
 - Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(7) Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod beendet, gewähren wir auch nach der Beendigung des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für Sie oder Ihre Erben. Dies gilt für Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen und innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen als
- a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,
 - f) sonstiger Nutzungsberechtigter.

Ihre Nutzungseigenschaft (zum Beispiel: als Mieter, Eigentümer oder Vermieter) und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein bezeichnet sein.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	(§ 2 c)),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e)),
Vorsorge-Rechtsschutz	(§ 2 o)),
Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)	(§ 2 p)).

- (3) Selbst genutzte private Wohneinheiten

Abweichend von § 29 Absatz 1 bezieht sich der Versicherungsschutz bei Versicherung Ihres gemieteten oder im Eigentum befindlichen selbst bewohnten Objekts auch auf alle im Inland gelegenen selbst genutzten privaten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Kleingärten und Dauercamping-Stellplätze. (Hinweis: es besteht klarstellend **kein** Versicherungsschutz für vereinsrechtliche Streitigkeiten). Dies gilt auch für die im privaten Bereich mitversicherten Personen nach § 15 Absatz 2 und 4. Insoweit erweitert sich auch der Steuer-Rechtsschutz auf alle selbst genutzten, privaten Wohneinheiten im Inland.

- (4) Gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages durch Berufsaufgabe oder Tod besteht der Versicherungsschutz für Sie oder Ihre Erben innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages fort. Dies gilt für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein bezeichneten gewerblich genutzten Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil stehen.

2.2 Klauseln zu den ARB 2024 der Continentale

§ 1 Standardklauseln, die ohne besondere Vereinbarung gelten

A. Serviceleistungen

Unsere Serviceleistungen erbringen wir, solange Ihr Rechtsschutzvertrag besteht und wir das Service-Angebot aufrechterhalten. Wir können auch ohne vorherige Information Serviceleistungen generell oder teilweise einstellen oder inhaltlich ändern und Servicepartner wechseln oder ergänzen. Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie deswegen nicht vorzeitig kündigen. Eine gesonderte Kündigung der Serviceleistungen ist nicht vorgesehen.

Wir haften nicht für Umstände im Zusammenhang mit einer Nicht- oder Schlechterfüllung der Serviceleistungen. Für die Erbringung der Leistung an sich und deren Inhalt ist der Servicepartner allein verantwortlich.

(1) ConFoma (Forderungsmanagement)

Die Serviceleistung ConFoma ist gesondert entgeltpflichtig. Wir vermitteln Ihnen bei dieser Serviceleistung ein professionelles Forderungsmanagement. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweiligen Preisangaben des Servicepartners, der die Dienstleistung erbringt.

(2) Telefonische Rechtsberatung

Sie können telefonisch den Rat oder die Empfehlung eines Rechtsanwaltes einholen. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht für Sie bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in allen Ihren eigenen Rechtsangelegenheiten.

Diesen Service können Sie ausschließlich über die von uns zur Verfügung gestellte Telefonnummer in Anspruch nehmen. Sie finden die Telefonnummer auf Ihrer persönlichen Servicecard.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

(3) Erweiterte telefonische Rechtsberatung (Dokumentenprüfung)

Haben Sie bei uns Versicherungsschutz nach den §§ 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 oder 29 ARB und ist eine Leistungsart des § 2 ARB betroffen? Dann haben Sie zusätzlich zur telefonischen Rechtsberatung die Möglichkeit eine überschaubare Anzahl von fallbezogenen Dokumenten (max. 8 Seiten, zum Beispiel eines Pkw Kaufvertrages oder Wohnraummietvertrages) überprüfen zu lassen.

Die erweiterte telefonische Rechtsberatung können Sie unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen:

- a) Es werden nur Dokumente geprüft, die in deutscher Sprache abgefasst sind und auf die deutsches Recht Anwendung findet.
- b) Eine Dokumentenprüfung wird **nicht** angeboten bei Rechtsfragen bezüglich:
 - Erwerb, Veräußerung, Verwaltung von Kapitalanlagen,
 - Kauf oder Verkauf von Gebäuden oder Grundstücken, die der notariellen Beurkundung bedürfen,
 - Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
 - genehmigungs-/anzeigepflichtiger baulicher Veränderungen eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

(4) Online-Rechtsberatung und Formularservice

Haben Sie bei uns Versicherungsschutz nach den §§ 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 oder 29 ARB und ist eine Leistungsart des § 2 ARB betroffen? Dann haben Sie auch die Möglichkeit der Online-Rechtsberatung. Darüber hinaus haben Sie Zugriff auf eine Vielzahl von Musterformularen und Vertragsvorlagen.

Die Online-Rechtsberatung können Sie unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen:

- deutsches Recht findet Anwendung,
- Sie sind für den betroffenen Lebensbereich bei uns versichert und
- es ist keine unter Absatz 3 b) dieser Serviceleistungen ausgeschlossene Rechtsfrage betroffen.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

B. Für Verträge gemäß §§ 23, 25, 26, 27 und 28 ARB gilt im privaten Bereich zusätzlich Folgendes:

Freizeitboote und Drohnen

Sie haben Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der ausschließlichen Selbstnutzung eines Freizeitbootes im privaten Bereich.

Soweit kein Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Mieter/Leasingnehmer und
- Fahrer

eines Kraftfahrzeuges zu Wasser besteht, gilt dies im Rahmen einer privaten Nutzung nicht. Die Versicherungssumme ist auf 100.000 EUR begrenzt.

Sie haben auch Versicherungsschutz für Drohnen und unbemannte Luftfahrzeuge, die ausschließlich zu Zwecken der erlaubten privaten Freizeitgestaltung, durch einen Elektromotor/Motor angetrieben werden:

- zum Beispiel Flugmodelle, Hubschrauber, Multicopter, Quadrocopter,

- ein Fluggewicht bis 1 Kilo besitzen und
- keiner behördlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Kein Rechtsschutz besteht für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Drohne/des unbemannten Luftfahrzeuges in Betriebsverbotszonen gemäß § 21 b der Luftverkehrs-Ordnung (No-fly-zones) sowie in geographischen UAS-Zonen (Geozonen).

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 3a, 4, 4a, 5, 5a, 6 bis 17 und 20 ARB entsprechend.

Geringfügige Arbeitsverhältnisse mit Hausangestellten

(1) Sie haben Versicherungsschutz als Arbeitgeber im Zusammenhang mit geringfügigen Arbeitsverhältnissen mit Hausangestellten (Beispiel: angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft).

Der Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) ARB darf nicht ausgeschlossen sein.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) aa)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)).

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 3a, 4, 4a, 5, 5a, 6 bis 17 und 20 ARB entsprechend.

§ 2 Klausel, die nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung im Versicherungsschein gilt

Ergänzung zu § 28 Absatz 3 ARB

Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten für Heilpraktiker und medizinische Heilberufe

Der Versicherungsschutz nach § 28 Absatz 3 ARB kann auf Antrag um die Leistungsart von § 2 d) ARB (Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht) nach Maßgabe folgender Bestimmungen erweitert werden:

Versicherungsschutz besteht für die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

Über die Ausschlüsse von § 3 ARB hinaus besteht **kein** Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) aus Versicherungsverträgen,
- b) aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes,
- c) von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Gemeinschaftspartnern untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit Rechtsgeschäften jeder Art, auch nach deren Beendigung,
- d) aus Verträgen über Kraftfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

Abweichend von § 6 Absatz 1 ARB besteht Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle, die in Europa eingetreten sind und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand ist.

§ 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

Die Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 ARB beträgt 300.000 EUR. Sie bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Absatz 3 c) ARB beträgt mindestens 250 EUR je Versicherungsfall.

Ausnahme:

Sie haben für den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 28 ARB eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart. In diesem Fall gilt die zu § 28 ARB vereinbarte höhere Selbstbeteiligung.

3. Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich

A. Gegenstand der Versicherung

Sie haben Versicherungsschutz gemäß den §§ 1, 3, 4, 6 bis 17, 20 ARB sowie den nachfolgenden Bestimmungen für

- Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie
- in standes-, disziplinar- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren,

wenn in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren:

- gegen Versicherte ermittelt wird,
- Versicherte beschuldigt oder
- als Zeugen vernommen werden oder wenn
- standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.

B. Versicherte Personen

(1) Sie haben Versicherungsschutz für

- Ihren privaten Bereich,
- Ihre berufliche (nicht selbstständige) und
- Ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind im privaten Bereich und in Ausübung beruflicher (nicht selbstständiger) oder ehrenamtlicher Tätigkeiten:

a) Ihr Lebenspartner.

Als mitversicherte Lebenspartner gelten:

- Ihr Ehepartner oder
- Ihr eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr nicht ehelicher/nicht eingetragener sonstiger Lebenspartner.

Die Mitversicherung des nicht ehelichen/nicht eingetragenen sonstigen Lebenspartners setzt voraus, dass

- dieser im Versicherungsschein genannt ist,
- unverheiratet ist,
- nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und
- bei Eintritt des Versicherungsfalles laut Melderegister eine häusliche Gemeinschaft mit einem gemeinsamen Erstwohnsitz besteht.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er oder als Single mit Kind/ern versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für den Ehepartner bzw. eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner.

b) Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),

c) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,

d) Ihre minderjährigen (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen die sich vorübergehend in Ihrer Betreuung oder vorübergehend unter Ihrer Aufsicht befinden (der Versicherungsschutz besteht, insoweit, als aus der Rechtsschutzversicherung der Eltern kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht).

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für Kinder (auch **nicht** für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Dies gilt nicht für minderjährige (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen, die sich in Ihrer vorübergehenden Betreuung oder unter Ihrer vorübergehenden Aufsicht befinden.

e) volljährige verwandte Einzelpersonen im Rahmen des Privat- und Berufs-Rechtsschutzes für Nichtselbstständige (§ 25 ARB) oder des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Nichtselbstständige (§ 26 ARB), bei Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen, ausdrücklicher Vereinbarung und namentlicher Benennung im Versicherungsschein (§ 15 Absatz 4 ARB).

C. Umfang der Versicherung

Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

a) Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfes

aa) eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind),

bb) eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben (§ 15 Absatz 3 ARB).

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat oder, wenn Ihnen mehrere Straftaten zur Last gelegt werden, mindestens eine Straftat vorsätzlich begangen haben, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz (gemäß Buchstabe D. h)) dieser Sonderbedingungen).

In diesem Fall müssen Sie uns die Kosten zurückerstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben. Dies gilt auch für den Fall, dass das Verfahren durch einen rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wird.

- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren
(im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen zum Beispiel von Beamten oder Soldaten; im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Architekten).
- d) Zeugenbeistand durch einen Rechtsanwalt
für die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei Ihrer Vernehmung oder der einer versicherten Person vor Behörden oder Gerichten als Zeuge, wenn die Gefahr einer Selbstbelastung besteht.
- e) Beistand im Verwaltungsrecht
für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

D. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz:

- a) für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind),
- b) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift,
- c) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechtes (Beispiel: illegale Preisabsprachen) sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird,
- d) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird,
- e) für im Zusammenhang mit einem Adhäsionsverfahren (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten) über das Strafverfahren hinausgehende Kosten,
- f) für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Beispiel: sexuelle Nötigung),
- g) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person begangen wurde oder begangen worden sein soll oder im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit steht,
- h) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat.

E. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes.

Als Versicherungsfall gilt:

- a) in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren abweichend von § 4 Absatz 1 c) ARB die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Rechtsschutzvertrages eingetretene Vorfälle, soweit ihretwegen noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde,
- b) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung dieser Verfahren gegen Sie,
- c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an Sie zur Zeugenaussage.

F. Leistungsumfang

- (1) Wir tragen die im Folgenden aufgelisteten Kosten, soweit diese zum beschriebenen Versicherungsumfang gehören und nicht gemäß Buchstabe D. dieser Sonderbedingungen ausgeschlossen sind:

- a) Verfahrenskosten:
die Ihnen auferlegten Kosten der vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren im Rahmen von § 5 Absatz 1 und 2 ARB,
 - b) Rechtsanwaltskosten:
die Kosten eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes im Rahmen von § 5 Absatz 1 und 2 ARB.
Abweichend von § 5 ARB tragen wir anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Rechtsanwalt.
Überschreitet die Honorarvereinbarung die gesetzliche vorgesehene Vergütung, erstatten wir die angemessene Vergütung, höchstens jedoch bis zu den im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ausgewiesenen Gebühren und Höchstentschädigungen. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwaltes und der Schwierigkeit der Sache.
Dabei prüfen wir die Angemessenheit der Honorarvereinbarung und der anwaltlichen Abrechnung.
Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung und der anwaltlichen Beratung berufen wir uns nicht, wenn wir vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugestimmt haben.
Wir tragen die Kosten in der nachgenannten Höhe für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes
- aa) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Wir tragen die Kosten der anwaltlichen Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Dies umfasst auch die Kosten für die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, wenn diese dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

bb) Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren

Wir tragen die Kosten der anwaltlichen Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

Für aa) und bb) gilt:

Wir erstatten die Kosten im Rahmen der gesetzlichen Höchstgebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für

aaa) Sie und gemäß Buchstabe B. Absatz 2 a) und e) dieser Sonderbedingungen mitversicherten Lebenspartner und mitversicherten volljährigen verwandten Einzelpersonen

- in der Hauptverhandlung bis zum 3fachen der gesetzlichen Höchstgebühren und
- in Ermittlungsverfahren und in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung bis zum 5fachen der gesetzlichen Höchstgebühren,

bbb) alle übrigen Versicherten bis zum 2fachen der gesetzlichen Höchstgebühren.

cc) Zeugenbeistand

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung besteht.

Dies gilt für Sie und Ihren gemäß Buchstabe B. Absatz 2 a) dieser Sonderbedingungen mitversicherten Lebenspartner sowie die mitversicherten volljährigen verwandten Einzelpersonen (Buchstabe B. Absatz 2 e) dieser Sonderbedingungen) jedoch höchstens bis zu 2.000 EUR; bei allen übrigen Versicherten bis 1.000 EUR je versicherte Person.

dd) Reisekosten des Rechtsanwaltes

Wir tragen die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten, jedoch höchstens bis 2.000 EUR.

c) Ihre Reisekosten

Ihre Reisekosten gemäß § 5 Absatz 1 f) ARB für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat, jedoch höchstens bis 2.000 EUR.

d) Sachverständigenkosten

die Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind; jedoch höchstens bis zum 2fachen der nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) vorgesehenen Vergütung, limitiert auf 10.000 EUR für alle Gutachten.

e) Nebenklagekosten

die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit Sie durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.

(2) **Wir sorgen**

a) in Bezug auf eine Strafkautionsleistung

für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von uns geleisteten Kautionsleistung sind neben dem beschuldigten Versicherten auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung durch uns einverstanden waren,

b) in Bezug auf Übersetzungskosten

für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland notwendig sind, und tragen die dabei anfallenden Kosten.

(3) Wir tragen **nicht**

a) die über die ausgewiesenen Gebühren und Höchstentschädigungen hinausgehenden Kosten,

b) die für jeden Versicherungsfall vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

G. Versicherungssumme und Strafkautionsleistung

Sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart, beträgt

- die Versicherungssumme für Leistungen gemäß Buchstabe F. Absatz 1 dieser Sonderbedingungen: 300.000 EUR und
- für die Strafkautionsleistung gemäß Buchstabe F. Absatz 2 a) dieser Sonderbedingungen: 300.000 EUR,

dies gilt auch, wenn Ihnen aufgrund desselben Versicherungsfalles neben den Ansprüchen aus diesen Sonderbedingungen auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes oder ein Anspruch auf Strafkautionsleistung aus den dem Vertrag zugrunde liegenden ARB zustehen.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und die mitversicherten Personen oder für mehrere im Rahmen des Versicherungsvertrages Versicherte aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Das gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Die vereinbarte Versicherungssumme bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

H. Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von § 6 Absatz 1 ARB besteht Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle, die in Europa eingetreten sind und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand ist.

§ 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

4. Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2024 der Continentale)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Sie haben Versicherungsschutz gemäß den §§ 1, 3, 4, 6 bis 17, 20 ARB sowie den nachfolgenden Bestimmungen

- für Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie
- in standes-, disziplinar- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren,

wenn in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren:

- gegen Versicherte ermittelt wird,
- Versicherte beschuldigt oder
- als Zeugen vernommen werden

oder wenn

- standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.

§ 2 Versicherte Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit – zum Beispiel Löhne oder Gehälter – oder Einkünfte aus Renten sind). Mitversichert sind weitere Inhaber und gesetzliche Vertreter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.
- (2) Soweit Sie der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben und bei einem anderen Versicherer **kein** Versicherungsschutz besteht, bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf den folgenden Personenkreis:
 - sämtliche dauerhaft oder zeitweise von Ihnen beschäftigte Personen und freie Mitarbeiter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie,
 - Mitarbeiter von Fremdfirmen (auch Zeitarbeitskräfte), soweit es um Vorwürfe geht, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für Sie begehen oder begangen haben sollen,
 - für Betriebsärzte gilt der Versicherungsschutz auch dann, soweit sie erste Hilfe-Leistungen für Nichtbetriebsangehörige außerhalb des Betriebes durchführen.
- (3) Soweit Sie der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben, bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf ausgeschiedene Personen, die nicht mehr für Sie tätig sind. Dies gilt für Versicherungsfälle die sich aus der früheren Tätigkeit der ausgeschiedenen Personen für Sie ergeben.
- (4) Ändert sich Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, wenn Sie uns die Änderung Ihrer Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigen und wir dem Übergang des Versicherungsschutzes nicht innerhalb von 14 Tagen widersprechen. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Einganges der Anzeige bei uns und wir nicht innerhalb von 14 Tagen widersprechen. § 11 ARB bleibt unberührt.

§ 3 Umfang der Versicherung

Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- a) Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfes
 - aa) eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind),
 - bb) eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben (§ 15 Absatz 3 ARB).

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat oder, wenn Ihnen mehrere Straftaten zur Last gelegt werden, mindestens eine Straftat vorsätzlich begangen haben, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz (gemäß § 4 g) dieser Sonderbedingungen).

In diesem Fall müssen Sie uns die Kosten zurückerstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben. Dies gilt auch für den Fall, dass das Verfahren durch einen rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wird.

- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen zum Beispiel von Beamten oder Soldaten; im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Architekten).
- d) Zeugenbeistand durch einen Rechtsanwalt für die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei Ihrer Vernehmung oder der einer versicherten Person vor Behörden oder Gerichten als Zeuge, wenn die Gefahr einer Selbstbelastung besteht.

- e) Firmenstellungnahme
die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden.
- f) Beistand im Verwaltungsrecht
für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz

- a) für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind),
- b) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift,
- c) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechtes (Beispiel: illegale Preisabsprachen) sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird,
- d) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird,
- e) für im Zusammenhang mit einem Adhäsionsverfahren (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten) über das Strafverfahren hinausgehende Kosten,
- f) für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Beispiel: sexuelle Nötigung),
- g) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes.

Als Versicherungsfall gilt:

- a) in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren abweichend von § 4 Absatz 1 c) ARB die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.

Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Rechtsschutz-Vertrages eingetretene Vorfälle, soweit ihretwegen noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde,

- b) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung dieser Verfahren gegen den Versicherten,
- c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

§ 6 Leistungsumfang

- (1) Wir tragen die im Folgenden aufgelisteten Kosten, soweit diese zum beschriebenen Versicherungsumfang gehören und nicht nach § 4 dieser Sonderbedingungen ausgeschlossen sind:

- a) Verfahrenskosten:

die Ihnen auferlegten Kosten der vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren im Rahmen von § 5 Absatz 1 und 2 ARB.

- b) Rechtsanwaltskosten:

die Kosten eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes im Rahmen von § 5 Absatz 1 und 2 ARB.

Abweichend von § 5 ARB tragen wir anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Rechtsanwalt.

Überschreitet die Honorarvereinbarung die gesetzliche vorgesehene Vergütung, erstatten wir die angemessene Vergütung, höchstens jedoch bis zu den im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ausgewiesenen Gebühren und Höchstentschädigungen. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwaltes und der Schwierigkeit der Sache.

Dabei prüfen wir die Angemessenheit der Honorarvereinbarungen und der anwaltlichen Abrechnung.

Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung und der anwaltlichen Beratung berufen wir uns nicht, wenn wir vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugestimmt haben.

- c) Wir tragen die Kosten in der nachgenannten Höhe für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes:

- aa) Firmenstellungnahme

Ist ein Unternehmen Versicherungsnehmer und erstreckt sich das Ermittlungsverfahren auf dieses Unternehmen, ohne dass zunächst namentlich benannte Personen beschuldigt werden, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige anwaltliche Stellungnahme des Unternehmens, jedoch höchstens bis zu 3.000 EUR.

- bb) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Wir tragen die Kosten der anwaltlichen Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich der Kosten für die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

- cc) Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren

Wir tragen die Kosten der anwaltlichen Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

Für bb) und cc) gilt:

Wir erstatten die Kosten im Rahmen der gesetzlichen Höchstgebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bei

aaa) Selbstständigen, Inhabern und gesetzlichen Vertretern

- in der Hauptverhandlung bis zum 4fachen der gesetzlichen Höchstgebühren und
- in Ermittlungsverfahren und in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung bis zum 8fachen der gesetzlichen Höchstgebühren,

bbb) allen übrigen Versicherten bis zum 2fachen der gesetzlichen Höchstgebühren.

dd) Zeugenbeistand

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn der Versicherte in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung besteht.

Bei Selbstständigen, Inhabern und gesetzlichen Vertretern übernehmen wir die Kosten bis 2.500 EUR; bei allen übrigen Versicherten bis 1.200 EUR je versicherte Person.

ee) Reisekosten des Rechtsanwaltes

Wir tragen die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten, jedoch höchstens 3.000 EUR.

d) Ihre Reisekosten

Ihre Reisekosten gemäß § 5 Absatz 1 f) ARB für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat, jedoch höchstens 3.000 EUR.

e) Sachverständigenkosten

die Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind; jedoch höchstens bis zum 2fachen der nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vorgesehenen Vergütung, limitiert auf 15.000 EUR für alle Gutachten.

f) Nebenklagekosten

die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit Sie durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.

(2) **Wir sorgen**

a) in Bezug auf eine Strafkautionsleistung

für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von uns geleisteten Kautionsleistung sind neben dem Beschuldigten Versicherten auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung durch uns einverstanden waren,

b) in Bezug auf Übersetzungskosten

für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland notwendig sind, und tragen die dabei anfallenden Kosten.

(3) Wir tragen **nicht**

a) die über die ausgewiesenen Gebühren und Höchstentschädigungen hinausgehenden Kosten,

b) die für jeden Versicherungsfall vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 7 Versicherungssumme und Strafkautionsleistung

(1) Sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart beträgt

- die Versicherungssumme für Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 dieser Sonderbedingungen 300.000 EUR und
- für die Strafkautionsleistung gemäß § 6 Absatz 2 a) dieser Sonderbedingungen 100.000 EUR,

dies gilt auch, wenn Ihnen aufgrund desselben Versicherungsfalles neben den Ansprüchen aus den Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2024 der Continentale) auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes oder ein Anspruch auf Strafkautionsleistung aus den dem Vertrag zugrunde liegenden ARB zustehen.

(2) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und die mitversicherten Personen oder für mehrere im Rahmen des Versicherungsvertrages Versicherte aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Das gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(3) Die vereinbarte Versicherungssumme bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

§ 8 Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von § 6 Absatz 1 ARB besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa eingetreten sind und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand ist.

§ 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

5. Sonderbedingungen für die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung (ConCeptus)

§ 1 Umfang der Summen- und Konditionen-Differenzdeckung

- (1) Sofern für das versicherte Risiko noch bei dem im Antrag angegebenen Vorversicherer Versicherungsschutz besteht, geht dieser dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor (Subsidiarität).
- (2) Geht der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der Vorversicherung hinaus, besteht dafür Versicherungsschutz gemäß den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2024 der Continentale), Sonderbedingungen, Klauseln und Vereinbarungen als
 - Summen-Differenzdeckung, sofern die Versicherungssummen des Vorversicherers nicht ausreichen, und als
 - Konditionen-Differenzdeckung, wenn der Versicherungsumfang des Vorversicherers geringer ist.
- (3) Der Versicherungsschutz ist insgesamt auf den nach diesem Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang sowie die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

§ 2 Versicherungsfall

- (1) Nach Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie diesen unverzüglich anzeigen und Ihre vertraglichen Ansprüche geltend machen. Die Anzeige muss gegenüber allen beteiligten Versicherern erfolgen.
- (2) Der Regulierungsschriftwechsel ist uns vorzulegen, wenn die Vorversicherung die geltend gemachten Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Aus diesem Schriftwechsel muss ersichtlich sein, wie sich die Regulierungsentscheidung der Vorversicherung zusammensetzt. Sofern die Versicherungsleistung nicht dem Versicherungsfall oder der von Ihnen geltend gemachten Höhe entspricht, muss ersichtlich sein, aus welchen Gründen die Vorversicherung nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe geleistet hat.

§ 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht, wenn

- (1) bei der Vorversicherung keine Ansprüche aus dem dortigen Versicherungsvertrag geltend gemacht werden,
- (2) die Vorversicherung aufgrund einer Obliegenheitsverletzung, welche gleichzeitig Bestandteil dieses Vertrages ist, den Schaden ganz oder teilweise ablehnt. Ein geschlossener Vergleich zwischen den Vertragspartnern ist einer Teilablehnung gleichzusetzen. Erfolgt eine Kürzung der Entschädigungsleistung durch die Vorversicherung, wird auch die Leistung dieses Vertrages im gleichen Verhältnis gekürzt,
- (3) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aufgrund einer Vertragsstörung bei der Vorversicherung (zum Beispiel: Nichtzahlung der Beiträge) kein Versicherungsschutz besteht,
- (4) Sie die vorzeitige Beendigung des Vertrages bei der Vorversicherung nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt haben.

Für § 3 Absatz 3 und 4 dieser Sonderbedingungen gilt:

Der subsidiäre Versicherungsschutz dieses Vertrages besteht auch dann, wenn Sie in den genannten Fällen den Nachweis erbringen, in welchem Umfang der Vorversicherer bei bestehendem Versicherungsschutz eine Leistung erbracht hätte. Die fiktive vertragliche Entschädigungsleistung der Vorversicherung wird bei der Ermittlung der Leistung aus diesem Vertrag berücksichtigt.

§ 4 Selbstbeteiligung

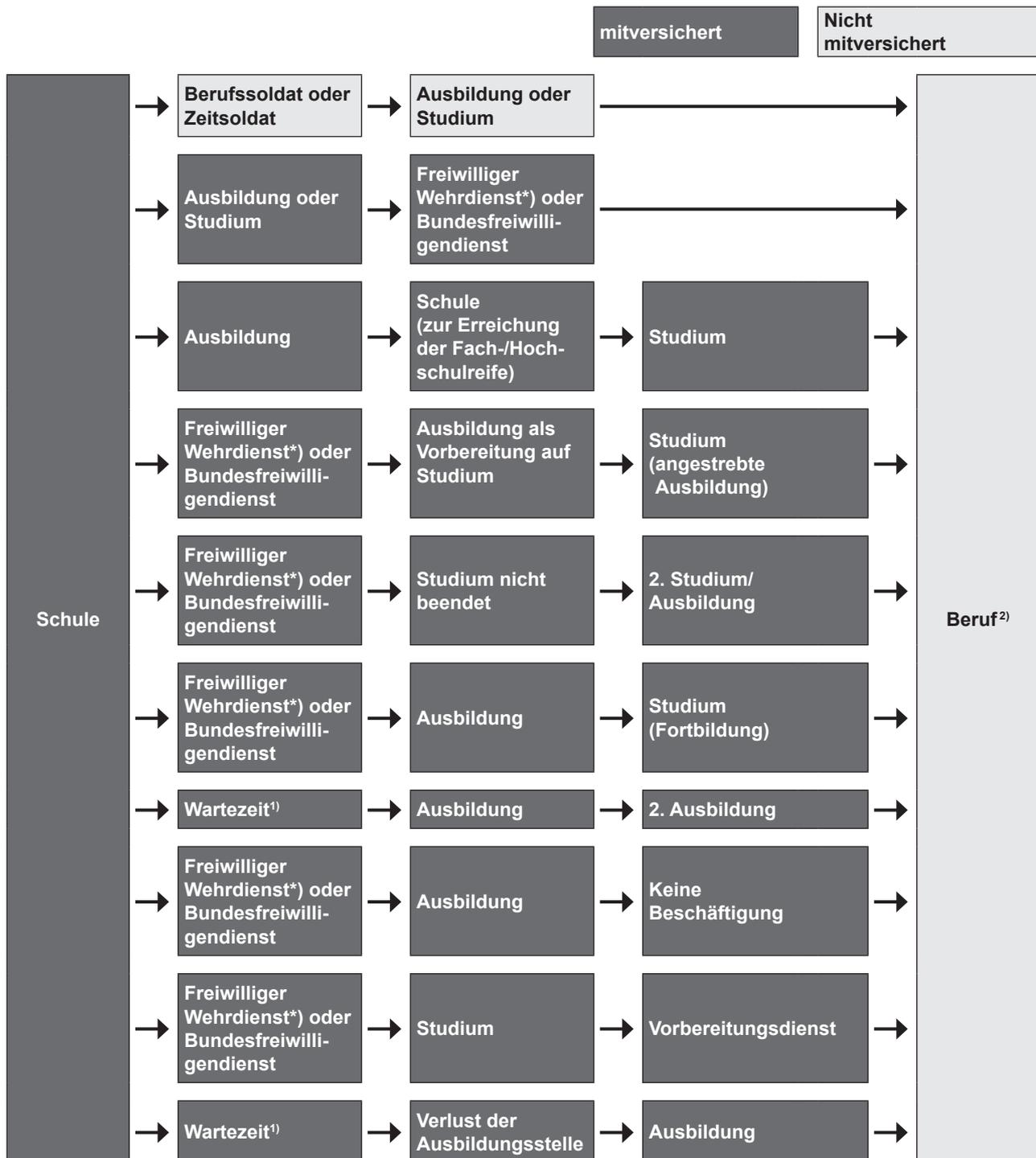
Eine zu diesem Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung ist immer in Abzug zu bringen, es sei denn, dass bei der Vorversicherung eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist. Insgesamt bleibt der Abzug auf die höchste der vereinbarten Selbstbeteiligungen begrenzt.

§ 5 Dauer der Summen- und Konditionen-Differenzdeckung, Beitrag

- (1) Die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung ist für die im Antrag angegebene Dauer, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn geschlossen.
- (2) Nach Beendigung des Vertrages bei der Vorversicherung endet die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung und der zu diesem Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungsschutz und Beitrag gilt dann ohne Einschränkung.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung vor dem vereinbarten Ablauf erloschen (Beispiel: Beendigung des Vertrages bei der Vorversicherung vor dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt), müssen Sie uns dieses unverzüglich – innerhalb von 14 Tagen – anzeigen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

Den vollständigen Beitrag müssen Sie ab dem Eintritt der Risikoänderung an uns entrichten. Wenn keine unverzügliche Anzeige durch Sie erfolgt, ist der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Anzeige an uns zu entrichten.

6. Hinweise zur Mitversicherung von Kindern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) in der Rechtsschutzversicherung der Eltern



*) einschließlich des freiwilligen sozialen Jahres und vergleichbare Dienste

¹⁾ Eine Aushilfstätigkeit bzw. ein Aushilfsjob innerhalb der Wartezeit (das heißt die Zeit bis zu Beginn des Studiums oder der Ausbildung) schadet der Mitversicherung nicht.

²⁾ Die Mitversicherung der volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) endet zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten (zum Beispiel: Übergang in ein festes Anstellungsverhältnis nach Abschluss der Berufsausbildung oder Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit).

Besonderer Hinweis zur Heirat/Lebenspartnerschaft:

Heiratet das volljährige Kind (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) endet die Mitversicherung in der Rechtsschutzversicherung der Eltern mit dem Zeitpunkt der Heirat.

7. Information zur Rechtsschutzversicherung nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Informationen zum Versicherer (Nr. 1-3)

1. Identität des Versicherers

Continentale Sachversicherung AG
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Handelsregister Amtsgericht Dortmund B 2783

2. Ladungsfähige Anschrift

Continentale Sachversicherung AG
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Vorstand: Dr. Gerhard Schmitz (Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Marcus Lauer,
Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Rolf Bauer

3. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

- Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben des Erstversicherungsgeschäfts in allen Sparten der Privatversicherung mit Ausnahme der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Informationen zur angebotenen Leistung (Nr. 4-8)

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht
 - Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung XXL (ARB 2024 der Continentale) und je nach Vereinbarung die Sonderbedingungen zu den ARB 2024 der Continentale und Klauseln zu den ARB 2024 der Continentale.
 - Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers
 - Im Versicherungsfall erbringen und vermitteln wir Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer Interessen (§ 5 ARB der Continentale).
 - Der Umfang der Leistung richtet sich insbesondere nach §§ 2 und 3 ARB der Continentale (versicherte Leistungsarten und nicht versicherte Rechtsangelegenheiten) sowie nach § 5 ARB der Continentale (versicherte Kosten).
 - Anspruch auf Versicherungsschutz besteht, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist (§ 4 ARB der Continentale).
 - Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Kosten bereits gezahlt haben (§ 5 Absatz 2 a) ARB der Continentale)

5. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtbeitrag in EUR gemäß vereinbarter Zahlungsperiode inkl. Nachlässe und Versicherungssteuer ist dem Antrag zu entnehmen.

6. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt – außer Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens.

7. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist rechtzeitig, d.h. innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung, zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Die Beiträge richten sich, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, nach der vereinbarten Zahlungsperiode und sind zu Beginn einer jeden Zahlungsperiode zu entrichten. Sie können die jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung wählen. Die monatliche Zahlung ist nur im Rahmen eines Lastschriftverfahrens möglich. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen, nicht befristet.

Informationen zum Vertrag (Nr. 9-15)

9. Zustandekommen des Vertrages/Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsschein übermittelt oder angeboten wird oder wir schriftlich die Annahme des Antrages erklären.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig nach den in Nr. 7 Absatz 1 und 2 bestimmten Zeitpunkten, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt zu dem die Zahlung veranlasst wurde. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10. Widerrufsrecht

Die Regelungen zum Widerrufsrecht sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen sind dem Beiblatt „Widerrufsbelehrung und Datenschutzhinweise“ (SHUR.6e1578) oder dem Versicherungsschein zu entnehmen.

11. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages (Versicherungsbeginn und -ablauf) ist dem Antrag zu entnehmen.

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann von Ihnen zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden.

12. Beendigung des Vertrages

Unter den nachfolgenden Paragraphen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung XXL (**ARB 2024 der Continentale**) finden Sie Regelungen zur Beendigung/zu den Kündigungsmöglichkeiten des Vertrages sowie zu etwaigen Vertragsstrafen:

- § 8 Absatz 2 Dauer und Ende des Vertrages (Stillschweigende Verlängerung)
- § 8 Absatz 3 Dauer und Ende des Vertrages (Vertragsdauer von weniger als einem Jahr)
- § 8 Absatz 3 Dauer und Ende des Vertrages (Kündigung bei mehrjährigen Verträgen)
- § 9 B. Absatz 2 und 3 Erster Beitrag (Leistungsfreiheit und Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug)
- § 9 C. Absatz 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung)
- § 10 Absatz 4 Beitragsanpassung
- § 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung (Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer)
- § 12 Wegfall des versicherten Interesses oder Tod des Versicherungsnehmers
- § 13 Kündigung nach Versicherungsfall (Kündigungsrecht)
- § 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles)

13. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen

(entfällt)

14. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

Die Vereinbarungen zum Gerichtsstand finden Sie unter § 20 ARB 2024 der Continentale.

15. Sprache

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

Informationen zum Rechtsweg (Nr. 16-17)

16. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.

Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Sie können deshalb das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal mit uns nicht zufrieden sein sollten.

Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

<http://www.versicherungsombudsmann.de>

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden u. a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 100.000 EUR.
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 10.000 EUR ist eine Entscheidung des Ombudsmanns für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend.

Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten bleibt hiervon unberührt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

17. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch an die unter Nr. 3 genannte Aufsichtsbehörde richten.

8. Glossar

A

Anwaltskosten

Als Anwaltskosten bezeichnet man die Vergütung, die der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit erhält. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt grundsätzlich nur die gesetzlichen Gebühren, die ein Rechtsanwalt für seine Tätigkeit fordern kann. Mit einem Rechtsanwalt vereinbarte Honorare („Stundensätze“) werden von der Rechtsschutzversicherung in aller Regel nicht übernommen.

Arbeitsrecht

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind Streitigkeiten aus dem Arbeitsleben wie Kündigung, Abmahnung, Gehaltsforderungen; sie können Privatleute wie auch Selbstständige betreffen. Diese Streitigkeiten werden auch unter dem Begriff Berufs-Rechtsschutz zusammengefasst.

Aufhebungsvertrag

Der Aufhebungsvertrag bietet die Möglichkeit, einverständlich einen Vertrag zu beenden oder rückgängig zu machen.

Abtreten

Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person – einen Dritten.

D

Darlehensvertrag

Im Rahmen eines Darlehensvertrages verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, zu einem bestimmten Zeitpunkt, der sogenannten Fälligkeit, den erhaltenen Betrag zurückzuzahlen. Darüber hinaus ist er zur Bezahlung der vereinbarten Zinsen verpflichtet.

Disziplinar- und Standesrecht

Das Disziplinarrecht betrifft dienstliches Fehlverhalten von Beamten, Richtern oder Soldaten.

Unter das Standesrecht fällt die Regelung des Berufsrechts bestimmter Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Apotheker, Steuerberater/Steuerbevollmächtigte oder Ärzte.

E

Erschließung

Erschließungsabgabe ist eine Kommunalabgabe, die zur Finanzierung der Erschließung eines Grundstücks dient.

F

Fahrlässigkeit

Jemand handelt fahrlässig, wenn er die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet. Neben dem Vorsatz beschreibt die Fahrlässigkeit eine weitere, in der Regel geringere Verschuldensform.

Familien- und Erbrecht

Unter Familienrecht versteht man die gesetzlichen Bestimmungen, die das Verhältnis von durch Ehe, Lebenspartnerschaft, Familie oder Verwandtschaft miteinander verbundenen Personen regeln.

Unter Erbrecht versteht man die Gesamtheit aller privatrechtlichen Vorschriften, die nach dem Tod des Menschen die Weitergabe seines Vermögens sowie das Verhältnis der Rechtsnachfolger untereinander regeln.

Beides kann im Rechtsschutz im Rahmen einer Beratung versichert sein.

G

Gerichtskosten

Gerichtskosten sind die Kosten, die anfallen, wenn man vor einem staatlichen Gericht klagt. Sie setzen sich zusammen aus gerichtlichen Gebühren und gerichtlichen Auslagen und sind im Gerichtskostengesetz und anderen Gesetzen geregelt.

Gesetzlicher Vertreter

Ein gesetzlicher Vertreter ist ein Stellvertreter, der kraft Gesetzes bevollmächtigt ist, einen anderen zu vertreten. Das sind zum Beispiel die Eltern eines minderjährigen Kindes oder der Geschäftsführer einer GmbH oder die Vorstände einer Aktiengesellschaft.

K

Kündigung

Die Kündigung ist der Begriff, mit dem man die Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses bezeichnet. Das kann sowohl ein Mietverhältnis, ein Arbeitsverhältnis wie auch ein Darlehensverhältnis oder Ähnliches sein.

M

Mediation

Mediation ist ein vertrauliches, strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines allparteilichen Dritten (Mediators) eine freiwillige und eigenverantwortliche Lösung eines Konflikts suchen.

Mietrecht

Unter Mietrecht versteht man die gesetzlichen Bestimmungen, die Rechte und Pflichten von Mietern und Vermietern untereinander regeln.

O

Obliegenheiten

Unter Obliegenheiten versteht man in einem Schuldverhältnis (etwa einem Rechtsschutzvertrag) Pflichten, die vom Vertragspartner zwar nicht eingeklagt werden können, deren Nichteinhalten aber zu Nachteilen führen können. Verletzt ein Versicherungsnehmer etwa seine Anzeige- oder Schadensminderungsobliegenheiten, kann sich dies negativ auf den Versicherungsschutz auswirken.

Ombudsmann

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle. Seine Aufgabe besteht darin, Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten beizulegen. Er überprüft neutral und unabhängig die Entscheidung des Versicherers oder Versicherungsvermittlers.

Online-Rechtsberatung

Online-Rechtsberatung ist die Möglichkeit, eine Rechtsberatung durch einen unabhängigen und kompetenten Anwalt über das Internet in Anspruch zu nehmen.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind Verletzungen von Rechtsregeln, jedoch mit einem geringeren Strafmaß als eine Straftat. Sie können viele von uns treffen, zum Beispiel bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung, und werden in der Regel mit einem Bußgeldbescheid geahndet.

P

Prozesskosten

Prozesskosten sind die durch die Führung eines Rechtsstreits entstehenden Kosten. Sie umfassen in der Regel die Gerichtskosten wie Gebühren und Auslagen und die außergerichtlichen Kosten wie Rechtsanwalts- und Gerichtsvollzieherkosten.

S

Schriftform/Textform

Schriftform im Sinne des Gesetzes bedeutet, dass die Urkunde vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss. Daher erfüllt beispielsweise ein Telefax nicht die Schriftform. Anders verhält es sich bei der gesetzlichen Textform. Diese setzt lediglich voraus, dass in der Erklärung die Person des Erklärenden genannt ist und diese auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Die Erklärung kann auf Papier abgegeben werden. Im Gegensatz zur Schriftform ist aber auch eine elektronische Erstellung und Übermittlung (z. B. per Computerfax, E-Mail oder SMS) möglich.

Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligung bezeichnet den Betrag, den ein Versicherungsnehmer im Schadensfall selbst zu tragen hat. Durch Vereinbarung einer Selbstbeteiligung kann die Versicherungsprämie gesenkt werden.

Straftat

Unter einer Straftat versteht man eine Handlung, die gegen ein Strafgesetz verstößt, beispielsweise Diebstahl oder Körperverletzung.

Streitwert

Der Streitwert ist der in Geld bemessene, wirtschaftliche Wert des Streitgegenstands, also dessen, worum sich der Streit dreht.

T

Telefonische Rechtsberatung

Im Rahmen der telefonischen Rechtsberatung hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, sein Anliegen telefonisch einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin zu schildern. Eine telefonische Rechtsberatung bietet sich bei gezielten Fragen oder für eine juristisch verbindliche Ersteinschätzung an.

U

Unverzüglich

Bei dem Begriff unverzüglich handelt es sich um einen Fachbegriff der Rechtsprache. Das Gesetz definiert diesen Begriff als Handeln ohne schuldhaftes Zögern. Unverzüglich bedeutet also nicht sofort. Was genau noch unverzüglich ist, hängt vom Einzelfall ab.

V

Verkehrsrecht

Das Verkehrsrecht umfasst sämtliche Rechtsvorschriften, die mit dem Straßenverkehr in Verbindung stehen, etwa das Straßenverkehrsgesetz oder die Straßenverkehrs-Ordnung.

Verzug

Unter Verzug versteht man ganz allgemein die Verzögerung einer fälligen Leistung. Verzug kann in verschiedener Weise eintreten, beispielsweise als Zahlungsverzug, wenn eine fällige Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.

Vorsatz

Unter Vorsatz ist ein Handeln zu verstehen, das mit Wissen und Wollen um den Eintritt eines bestimmten, rechtswidrigen Erfolges vorgenommen wird. Die Feststellung einer vorsätzlichen Handlung kann insbesondere im Strafrecht und bei einem Streit um Schadensersatzansprüche bedeutsam sein.

W

Wartezeit

Unter Wartezeit ist der Zeitraum zu verstehen, der zwischen dem Beginn des Versicherungsvertrags und dem Zeitpunkt liegt, ab dem die versicherten Leistungen in Anspruch genommen werden können. In der Regel beträgt die Wartezeit drei Monate.

Willenserklärung

Unter einer Willenserklärung versteht man die rechtlich erhebliche Äußerung eines Willens, der auf die Herbeiführung eines bestimmten rechtlichen Erfolgs gerichtet ist.

Vertragsinformation

ConJure - die Rechtsschutzversicherung TOP

Stand: 01.01.2024

Continentale Sachversicherung AG
Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit
Direktion: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
www.continentale.de

Inhalt:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	2
2. Bedingungen	4
2.1 Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung TOP (ARB 2024 der Continentale)	4
2.2 Klauseln zu den ARB 2024 der Continentale	38
3. Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich	41
4. Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2024 der Continentale)	44
5. Sonderbedingungen für die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung (ConCeptus)	47
6. Hinweise zur Mitversicherung von Kindern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) in der Rechtsschutzversicherung der Eltern	48
7. Information zur Rechtsschutzversicherung nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen	49
8. Glossar	52



Diese Vertragsinformation erhalten Sie gemäß § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes und der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen. Damit erfüllen wir unsere Verpflichtung als Versicherer, Sie über die Inhalte Ihres Vertrages zu informieren. Bitte lesen Sie deshalb die Vertragsinformation sorgfältig durch. Sie sollten diese immer gemeinsam mit dem Versicherungsschein aufbewahren.

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Wer ist Vertragspartner?

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner und haben es übernommen, die Beiträge zu zahlen. Als Versicherer erbringen wir nach einem Versicherungsfall die vereinbarten Leistungen.

1.2 Was Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten sollten

- Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge stets pünktlich.
- Geben Sie in allen für uns bestimmten Mitteilungen, Anzeigen und Zahlungen immer die vollständige Versicherungsnummer an.
- Teilen Sie uns bitte neue Risiken sowie Änderungen des versicherten Risikos umgehend mit (siehe Punkt 1.8).

1.3 Beitragsanpassung

Während der Vertragsdauer kann sich der Beitrag nach § 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2024 der Continentale) erhöhen oder vermindern.

1.4 Versicherungssummen

Für den Geltungsbereich Europa (§ 6 Absatz 1 ARB 2024 der Continentale) gilt die Versicherungssumme in unbegrenzter Höhe.

Strafkautionsdarlehen werden in Europa ohne Begrenzung auf eine bestimmte Höhe geleistet.

Im weltweiten Geltungsbereich (§ 6 Absatz 2 ARB 2024 der Continentale) betragen die Versicherungssumme und die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen jeweils 1.000.000 EUR; diese Versicherungssumme stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle dar.

Die Versicherungssumme in Höhe von 1.000.000 EUR gilt ebenso für schuldrechtliche Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden und außerhalb des Geltungsbereiches Europa liegen (Internet-Rechtsschutz gemäß § 2 n) aa)).

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3 der Sonderbedingungen) betragen die Versicherungssumme und die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen jeweils 300.000 EUR; diese Versicherungssumme stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle dar.

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz SSR 2024 der Continentale (Ziffer 4 der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der Continentale) betragen die Versicherungssumme 300.000 EUR und die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen 100.000 EUR; diese Versicherungssumme stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle dar.

Im Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte (§ 2 d) bb)) und im Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz (§ 2 d) cc)) beträgt die Versicherungssumme jeweils 500.000 EUR; sie stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle dar.

Im Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten für Heilpraktiker und medizinische Heilberufe (Ziffer 2.2 § 2 Klausel, die nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung im Versicherungsschein gilt (ARB 2024 der Continentale)) beträgt die Versicherungssumme 300.000 EUR; sie stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle dar.

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung ist jeweils abzuziehen.

1.5 Wartezeiten

3 Monate Wartezeit besteht bei:

- Arbeits-Rechtsschutz
- Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer
- AGG-Rechtsschutz für Arbeitgeber
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ausnahme: Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kfz oder im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 30 kWp, Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlage)
- Steuer-Rechtsschutz
- Sozial-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz (Ausnahme: in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen beträgt die Wartezeit 12 Monate)
- Rechtsschutz bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet
- Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte von Selbstständigen
- Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige
- Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten für Heilpraktiker und medizinische Heilberufe

12 Monate Wartezeit besteht bei:

- Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen
- Erweiterter vorsorglicher anwaltlicher Beratung

Keine Wartezeit besteht bei:

- Schadenersatz-Rechtsschutz und Unterlassungsansprüchen
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz (inkl. Aktivem Straf-Rechtsschutz)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- (erweitertem) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- (erweitertem) Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bei Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kraftfahrzeuges oder im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 30 kWp, Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlage
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
- Daten-Rechtsschutz

Die Wartezeit entfällt, wenn Sie für das gleiche Risiko eine Vorversicherung von mindestens drei Monaten nachweisen, die neue Versicherung unmittelbar im Anschluss an die Vorversicherung abschließen und der Vorvertrag nicht durch die Vorgesellschaft gekündigt wurde.

Ausnahme:

Der Entfall der Wartezeit gilt **nicht** in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen und im Zusammenhang mit der erweiterten vorsorglichen anwaltlichen Beratung.

1.6 Schadenbearbeitung

Im Versicherungsfall wenden Sie sich bitte an die

Continentrale Rechtsschutz Service GmbH
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Telefon: 0231 919-3200
Telefax: 0231 919-3161
E-Mail: crs@continentale.de

1.7 Ihre Verhaltensweisen im Schadenfall

- Melden Sie Ihren Versicherungsfall sofort der Continentrale Rechtsschutz Service GmbH.
- Besonders wichtig ist eine genaue Sachverhaltsschilderung.
- Beantworten Sie bitte alle Fragen ausführlich und wahrheitsgemäß.
- Sollten Sie bereits einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung beauftragt haben, so muss die Schadenmeldung unverzüglich und schriftlich erfolgen.

1.8 Änderungen des versicherten Risikos

Eine Risikoänderung könnte zum Beispiel vorliegen:

- In der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung: Anschaffung eines weiteren Kraftfahrzeuges.
- In der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für alle Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers im privaten Bereich und für alle Kraftfahrzeuge der Familie im privaten Bereich: Sie und/oder der mitversicherte Lebenspartner nimmt eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit auf. Dies gilt dann, wenn Ihr Gesamtumsatz höher liegt als die geltende Kleinunternehmergrenze im Sinne des § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).
- In der Rechtsschutzversicherung für Singles ohne Kind/er: Heirat, Geburt eines Kindes oder Gründung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- In der Rechtsschutzversicherung für Singles mit Kind/ern: Heirat oder Gründung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- In der Rechtsschutzversicherung für Selbstständige: Änderung der Anzahl der Beschäftigten.
- In der Rechtsschutzversicherung für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken: Änderung des Brutt Jahresmietwertes, Veräußerung/Anschaffung von Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten oder Änderung der Nutzungsart (zum Beispiel: Vermietung).

1.9 Fragen

Bei Fragen oder Änderungswünschen zu Ihrer Versicherung und natürlich im Schadenfall wenden Sie sich bitte an unsere Servicestellen. Dort hilft man Ihnen gern, auch wenn Sie einmal nicht zufrieden sein sollten. Die Anschriften und Telefonnummern finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

2. Bedingungen

2.1 Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung TOP (ARB 2024 der Continentale)

1. Inhalt der Versicherung

- § 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- § 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
- § 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- § 3 a Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren
- § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz
- § 4 a Versichererwechsel
- § 5 Welche Kosten übernehmen wir?
- § 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens
- § 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

2. Versicherungsverhältnis

- § 7 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 8 Dauer und Ende des Vertrages
- § 8 a Versicherungsjahr
- § 9 Beitrag
- § 10 Beitragsanpassung
- § 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung
- § 12 Wegfall des versicherten Interesses oder Tod des Versicherungsnehmers
- § 13 Kündigung nach Versicherungsfall
- § 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen
- § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

3. Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

- § 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten
- § 18 (entfällt)
- § 19 (entfällt)
- § 20 Meinungsverschiedenheiten/Zuständiges Gericht/Anzuwendendes Recht

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

- § 21 Verkehrs-Rechtsschutz
- § 22 Fahrer-Rechtsschutz
- § 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige
- § 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen
- § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- § 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige
- § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen? Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns nach Ihren Möglichkeiten.

§ 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, auch in Form von Unterlassungsansprüchen.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum).

Das bedeutet, dass wir zum Beispiel Schadenersatzansprüche

- wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur,
- wegen eines Autounfalles gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur.

Diese vertraglichen Ansprüche können über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d) versichert werden.

b) Arbeits-Rechtsschutz

aa) um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

bb) Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer

Wir übernehmen im Falle eines schriftlichen Angebots Ihres Arbeitgebers zur Aufhebung Ihres Arbeitsvertrages (Aufhebungsvereinbarung) ohne Rechtsschutzfall im Sinne des § 4 Absatz 1 d) bis maximal 1.000 EUR pro Versicherungsjahr. Abweichend von § 4 Absatz 1 d) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

cc) AGG-Rechtsschutz für Arbeitgeber

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von § 3 Absatz 2 a) auf die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen zur Abwehr von Ansprüchen/Forderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartigen Bestimmungen anderer in- und ausländischer Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten.

Der Rechtsschutz umfasst die Abwehr von Ansprüchen/Forderungen auf Unterlassung, Beseitigung, Duldung, Vornahme von Handlungen, Entschädigung oder Schadenersatz, die gegen Sie aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit geltend gemacht werden.

Der Versicherungsfall tritt gemäß § 4 Absatz 1 d) in dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) erstmalig gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder anderer gleichartiger in- und ausländischer Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1.

§ 6 Absatz 2 findet **keine** Anwendung.

Wir übernehmen hierbei die Kosten bis maximal 5.000 EUR pro Versicherungsjahr.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (Beispiel: Streitigkeiten wegen einer Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (Beispiel: Streitigkeit um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum).

Dies gilt nur dann, wenn Ihre Interessenwahrnehmung Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betrifft (Beispiel: Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

aa) um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.

(Ein Schuldverhältnis besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen).

Dieser Versicherungsschutz gilt **nicht**, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz, zum Beispiel Streit aus Ihrem oder um Ihr Arbeitsverhältnis (§ 2 b)) oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, zum Beispiel Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes oder Gebäudes betroffen sind (§ 2 c)).

Der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang

- mit einer betrieblichen Altersversorgung,
- einem Ruhestandsbezug oder
- einem beihilferechtlichen Anspruch

aus einem nicht mehr aktiven Arbeitsverhältnis bleibt bestehen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)) bis zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bestanden hat und dies nachgewiesen werden kann.

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst im Privat-Rechtsschutz auch die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb genehmigungsfreier Anlagen zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, zum Beispiel einer Solar-, Geothermie- oder Wärmepumpenanlage. Photovoltaikanlagen sind bis 30 kWp mitversichert. Voraussetzung für alle Anlagen ist, dass sich diese auf Ihrem nicht gewerblich genutzten Grundstück Ihres selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses befinden und bei uns eine Rechtsschutzkombination versichert ist, die den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)) für dieses Grundstück beinhaltet. Weitere Risikoausschlüsse des § 3 bleiben unberührt, wie zum Beispiel der ursächliche Zusammenhang mit der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäude-

teiles. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen (§ 3 Absatz 1 d) cc)).

- bb) um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihren Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen und deren Einrichtungen stehen, sog. Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte von Selbstständigen.

Über die Ausschlüsse nach § 3 hinaus besteht **kein** Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- Versicherungsverträgen,
- dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes,
- Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen hiervon,
- Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind, wie zum Beispiel Erwerb oder Reparatur von Produktionsmaschinen,
- Verträgen über Kraftfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1.

§ 6 Absatz 2 findet **keine** Anwendung.

Die Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 beträgt 500.000 EUR.

Sie bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Absatz 3 c) beträgt mindestens 250 EUR je Versicherungsfall.

Ausnahme:

Sie haben für den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige gemäß § 28 oder Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige gemäß § 24 eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart.

In diesem Fall gilt die zu § 28 oder § 24 vereinbarte höhere Selbstbeteiligung.

- cc) um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus Versicherungsverträgen, die mit Ihrer nach § 24 (Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige) oder § 28 (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige) versicherten beruflichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sog. Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige.

Über die Ausschlüsse nach § 3 hinaus besteht **kein** Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- Verträgen über Kraftfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger,
- dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit uns.

Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1.

§ 6 Absatz 2 findet **keine** Anwendung.

Die Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 beträgt 500.000 EUR.

Sie bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Absatz 3 c) beträgt mindestens 250 EUR je Versicherungsfall.

Ausnahme:

Sie haben für den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige gemäß § 28 oder Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige gemäß § 24 eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart.

In diesem Fall gilt die zu § 28 oder § 24 vereinbarte höhere Selbstbeteiligung.

- e) Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, auch in Einspruchs-/Widerspruchsverfahren, die diesen Verfahren vorangehen.

- f) Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen, wahrzunehmen.

- g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen).

bb) in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereiches vor deutschen Verwaltungsgerichten und in vorangehenden Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden (Verwaltungs-Rechtsschutz in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereichs).

In Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen bezieht sich der Versicherungsschutz in Abweichung zu § 3 Absatz 3 f) auf **ein** verwaltungsrechtliches Verfahren jeweils für Sie und die mitversicherten Personen des Rechtsschutzvertrages, das heißt, die gerichtliche Geltendmachung inklusive dem vorangehenden Vorverfahren während der Vertragsdauer Ihres Rechtsschutzvertrages nach § 8. Die Kostenerstattung ist in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen auf 5.000 EUR pro Verfahren und pro Person beschränkt. Die Wartezeit beträgt in diesen Verfahren 12 Monate, gemäß § 4 Absatz 4 a).

cc) in Cross-Compliance Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten im Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst verwaltungsrechtliche Verfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten der ersten Instanz wegen der Kürzung von landwirtschaftlichen Direktzahlungen im Sinne der EU-Verordnung (Cross-Compliance-Angelegenheiten). Wird Ihnen ein vorsätzlicher Verstoß gegen Cross-Compliance-Richtlinien vorgeworfen, erhalten Sie zunächst so lange Versicherungsschutz, bis rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie den Verstoß vorsätzlich begangen haben, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben.

Ausnahme:

Kein Versicherungsschutz besteht im Cross-Compliance-Rechtsschutz

- für als Vorsatz gewertete wiederholte fahrlässige Verstöße gegen Cross-Compliance-Richtlinien,
- für Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren,
- bei Kürzung der Direktzahlung wegen unvollständiger oder unrichtiger Beantragung.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

(Im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen zum Beispiel von Beamten oder Soldaten; im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Architekten.)

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung gegen den Vorwurf

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. (Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.)

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.)

bb) eines sonstigen Vergehens, das heißt eines nicht verkehrsrechtlichen Vergehens. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

Sie haben nach bb) Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst **keinen** Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit. (Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.)

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung

aa) für eine Beratung oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten (Beratungs-Rechtsschutz),

Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, übernehmen wir im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Gebühren die Kosten, die durch eine erste Beratung oder Auskunft entstanden wären bis maximal 1.000 EUR (erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht) pro Versicherungsfall.

bb) für eine Beratung oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB gegen Sie, eine mitversicherte Person oder einen Verwandten 1. Grades von Ihnen oder einer mitversicherten Person (Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung).

Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, übernehmen wir im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Gebühren die Kosten, die durch eine erste Beratung oder Auskunft entstanden wären bis maximal 1.000 EUR (erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung) pro Versicherungsfall.

cc) In den unter aa) und bb) genannten Fällen werden die Kosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung übernommen.

l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat rechtswidrig verletzt wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei

- Verletzung der persönlichen Freiheit (§§ 234, 234 a, 235, 239 Absatz 3 und 4, 239 a, 239 b Strafgesetzbuch (StGB)),
- gefährlicher oder schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit (§§ 224, 225, 226, 340 Absatz 3 i.V.m. §§ 224, 225, 226 StGB),
- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174 bis 180, 182 StGB),
- Straftaten gegen das Leben (§§ 212, 211, 221 StGB).

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwaltes

- im Ermittlungsverfahren,
- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG),
- für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 StGB in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Dies gilt, soweit Sie nicht ohnehin bereits Kostenschutz in der Leistungsart Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)) haben.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwaltes als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) in Anspruch nehmen können, besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen **kein** Versicherungsschutz.

m) Daten-Rechtsschutz

- aa) für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten,
- bb) für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 42, 43 BDSG.
- cc) Wird Ihnen vorgeworfen, eine Straftat nach § 42 BDSG begangen zu haben, besteht **kein** Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird (durch Strafbefehl oder Urteil), dass die Straftat vorsätzlich erfolgt ist. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Dies gilt im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

n) Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit **privater** Internetnutzung

- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die im Privatbereich über das Internet abgeschlossen werden bzw. worden sein sollen sowie
- bb) für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen wegen
 - Schädigung Ihrer Online-Reputation
Die Schädigung Ihrer Online-Reputation erfolgt durch die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zum Beispiel durch Beleidigung oder Verleumdung mithilfe von Fotografien, Texten usw. Dies geschieht in sozialen Netzwerken, Blogs, auf Websites oder in Diskussionsforen.
 - Identitätsmissbrauchs
Ein Identitätsmissbrauch liegt vor, wenn Ihre Identifizierungselemente, wie zum Beispiel Postadresse, Telefonnummer, Reisepass/Personalausweis, Bankverbindung/Kreditkarten oder weitere Identitätsauthentifizierungselemente von einem Dritten in betrügerischer Absicht ungenehmigt verwendet werden (Beispiel: Erlangung eines Kredits unter falschem Namen).
 - Missbrauchs von Zahlungsmitteln
zum Beispiel bei der Nutzung von Kreditkarten durch einen Dritten bei Onlinekäufen.
- cc) für die Durchsetzung Ihrer vorbeugenden Unterlassungsansprüche wegen der Verletzung Ihres Persönlichkeitsrechts in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten).
(Beispiel: Sie wurden in einem Gruppen-Chat beleidigt oder es wurden widerrechtlich Fotos von Ihnen im Internet veröffentlicht, und es drohen hieraus weitere gleichartige Rechtsverletzungen.)
Wir übernehmen die Kosten bis maximal 1.000 EUR pro Versicherungsjahr.
Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.
- dd) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, wenn Ihnen ein Urheberrechtsverstoß in unmittelbarem Zusammenhang mit der privaten Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) vorgeworfen wird. (Beispiel: Für Ihre private Homepage verwenden Sie Fotos aus dem Internet, die urheberrechtlich geschützt sind. Sie werden aufgrund dessen von dem Inhaber der Bildrechte abgemahnt).
Wir übernehmen die Kosten bis maximal 1.000 EUR pro Versicherungsjahr.
Dies gilt in Abweichung zu § 3 Absatz 2 d). Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.
- ee) für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten (Aktiver Straf-Rechtsschutz), die im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung begangen wurden (zum Beispiel bei Verletzung Ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch abwertende Äußerungen oder durch kompromittierende Bilder in sozialen Netzwerken, Blogs, Foren oder auf Websites). Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwaltes, beschränkt auf die Erstattung einer Strafanzeige.

Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Wir übernehmen die Kosten bis maximal 1.000 EUR pro Versicherungsjahr. Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

o) Vorsorge-Rechtsschutz

Besteht der Versicherungsvertrag seit mindestens einem Jahr und ändert sich Ihr Risiko oder das Risiko einer mitversicherten Person, indem

aa) ein weiteres gemäß unserem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (zum Beispiel Erwerb einer Eigentumswohnung, die vermietet wird) oder

bb) ein Versicherter eine gemäß unserem Tarif versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder

cc) die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: Sie heiraten), können Sie von uns verlangen, dass wir den Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos (Aufnahme der Tätigkeit, Entstehung oder Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person) anpassen.

Versicherungsschutz besteht mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang und der gewählten Selbstbeteiligung.

Ausnahme:

Ausgenommen hiervon sind etwaige Ergänzungsdeckungen nach unseren Sonderbedingungen.

Sie müssen uns das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von sechs Monaten nach dessen Entstehung zur Dokumentierung und Beitragsberechnung anzeigen. Zeigen Sie uns das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb der Frist an, haben Sie **keinen** Versicherungsschutz.

In diesem Fall können Sie nur noch die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages mit Wirkung für die Zukunft verlangen.

Hierbei gelten die Wartezeiten gemäß § 4 Absatz 4 a) entsprechend.

Dies gilt auch dann, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines Ihren Widerruf in Textform (zum Beispiel Brief, Fax oder E-Mail) erklären.

Die Leistungsausschlüsse des § 3 bleiben unberührt.

p) Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen und Klauseln für Neuverträge von uns geändert, so gelten etwaige Leistungsverbesserungen auch für den bestehenden Vertrag im jeweils abgeschlossenen Tarif (also zum Beispiel im TOP-Tarif).

Die Leistungsverbesserungen werden ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen wirksam und gelten für den ersten danach eintretenden Garantie-Versicherungsfall. Die Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen erlischt nach der Regulierung des ersten Garantie-Versicherungsfalles, spätestens 18 Monate nach Einführung der neuen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen.

Voraussetzung für die Regulierung des Garantie-Versicherungsfalles ist eine unverzügliche Vertragsumstellung auf das aktuelle Bedingungsnetzwerk.

q) Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3)

r) Erweiterte vorsorgliche anwaltliche Beratung

Versicherungsschutz besteht für eine vorsorgliche anwaltliche Beratung in eigenen Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.

Wir übernehmen insgesamt bis maximal 1.000 EUR Rechtsanwaltskosten für **eine** Angelegenheit in einem Zeitraum von 5 Jahren. Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Die Beratung oder außergerichtliche Vertretung durch den Rechtsanwalt kann **nicht** auf mehrere Angelegenheiten aufgeteilt werden.

Die erweiterte vorsorgliche anwaltliche Beratung kann nach einer Wartezeit von 12 Monaten in Anspruch genommen werden.

Der Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 4 Absatz 1 ist **nicht** erforderlich.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

Es besteht **kein** Anspruch auf Versicherungsschutz

- bei Streitigkeiten zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages, von Mitversicherten gegen Sie, von Mitversicherten untereinander,
- für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dies gilt nur, soweit diese durch Sie vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen,
- wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bestraft werden kann.),
- wenn Sie gegen uns als Rechtsschutzversicherer oder die Continentale Rechtsschutz Service GmbH rechtlich vorgehen wollen.

Weitere Risikoausschlüsse nach § 3 kommen **nicht** zur Anwendung.

§ 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

(1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.

- b) Nuklear- und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt **nicht** für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
- c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- d)
 - aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstückes, das bebaut werden soll,
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
 - cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen,
 - dd) dem Kauf oder Verkauf eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles oder Teilnutzungsrechtes (Timesharing) bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer derartigen Immobilie,
 - ee) der Finanzierung eines der unter d) aa) bis dd) genannten Vorhaben.

Hinweis:

Der Versicherungsschutz bleibt in den Fällen von § 3 Absatz 1 d) bb) bis cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen bestehen, die Sie im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Einbau einer Küche geschlossen haben. Voraussetzung ist, dass es sich um Ihre neu errichtete oder umgebaute selbstgenutzte Wohneinheit handelt.

- (2) a) Abwehr von Schadenersatzansprüchen oder Unterlassungsansprüchen. (Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung versichert.)

Ausnahmen:

Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeuges verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrages über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Verkehrs-Rechtsschutz versichert.)

Im AGG-Rechtsschutz für Arbeitgeber (siehe § 2 b) cc)) übernehmen wir die Kosten bis maximal 5.000 EUR pro Versicherungsjahr.

- b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (Beispiel: das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).
- c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
- d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

Hinweis:

Im Rahmen des Rechtsschutzes bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet (siehe § 2 n) dd)) übernehmen wir die Kosten bis maximal 1.000 EUR pro Versicherungsjahr.

- e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.
- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
 - bb) der Gewährung von privaten Darlehensverträgen, wenn die Darlehenssumme 20.000 EUR übersteigt. Bei einer Darlehenssumme über 20.000 EUR besteht anteilig Versicherungsschutz, das heißt wir übernehmen die anteiligen Kosten im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Darlehenssumme,
 - cc) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen jeder Art. Klarstellend fällt darunter auch der Ankauf, Verkauf, Tausch, die Verwendung und Generierung, die Registrierung und Datenverarbeitung sowie die damit zusammenhängende Beratung, Vermittlung und Verwaltung von digitalen Währungen (wie Kryptowährungen).

Ausgenommen hiervon sind

- Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch,
- Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen sowie **Kapitalanlagen**
- auf Tages- oder Festgeldkonten,
- in Form von Spareinlagen, die der unbefristeten Geldanlage dienen und nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind (zum Beispiel Sparkonto, Sparbrief, vermögenswirksamer Sparvertrag, Sparplan, Prämiensparvertrag),
- in Form von Lebens- oder Rentenversicherungen, wenn die Versicherungsleistung ausschließlich als fester Geldbetrag in einer bestimmten Währung vereinbart ist. Ausgeschlossen bleiben fondsgebundene, index-, zertifikats- oder derivatsbasierte Versicherungen,
- in Form von privaten Rentenversicherungen, wenn sie die besonderen Voraussetzungen zur steuerlichen Berücksichtigung als Sonderausgaben erfüllen (Rürup-Rente),
- für die Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz gewährt werden (Basisrente/Riester-Rente),
- auf die die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anzuwenden sind (Vermögenswirksame Leistungen).

Die Kostenerstattung für die Versicherungsfälle ist auf 5.000 EUR beschränkt und gilt auch, wenn die Versicherungsfälle in einem ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen auf Grund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet.

dd) Widerruf von oder Widersprüchen gegen Darlehens-, Renten- und Lebensversicherungsverträgen.

Ausnahme:

Erfolgt der Widerruf oder Widerspruch innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Darlehens-, Renten- und Lebensversicherungsvertrages, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes.

Ausnahmen:

(erweiterter) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k) aa) und Mediation nach § 5 a.

h) Sie wollen gegen uns als Rechtsschutzversicherer oder gegen die Continentale Rechtsschutz Service GmbH rechtlich vorgehen.

i) Streitigkeiten wegen

- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme:

Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.

j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie (beispielsweise einer Windenergieanlage, Biogasanlage, etc.).

Hinweis:

Im Vertrags- und Sachenrecht übernehmen wir die Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb genehmigungsfreier Anlagen und Photovoltaikanlagen bis 30 kWp unter den dort beschriebenen Voraussetzungen (siehe § 2 d) aa)).

k) Streitigkeiten im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dies gilt nur, soweit diese durch Sie vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen.

(3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten.

b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (Beispiel: Europäischer Gerichtshof).

Ausnahme:

Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen wahr.

c) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (Beispiel: Zwangsversteigerung Ihres Fahrzeuges infolge Ihres Insolvenzantrages).

d) Streitigkeiten

- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten,
- in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes.

Ausnahme:

Versicherungsschutz besteht jedoch in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes, bei denen das deutsche Fahreignungsregister (FAER) einen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht (Punktesystem).

f) Streitigkeiten in Verfahren,

- die das Asyl- und Ausländerrecht zum Gegenstand haben sowie des Rechtes zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Beispiel: Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bürgergeld, Sozialhilfe),
- im Zusammenhang mit der Gewährung und der teilweisen oder vollständigen Versagung einer Subvention (Subventionen sind Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen sollen),
- die dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme dienen (Beispiel: Umweltrecht),
- über die Vergabe von Studienplätzen, Tageseinrichtungsplätzen oder Plätzen in Kindertagespflegestellen.

Hinweis:

Im Verwaltungs-Rechtsschutz in Cross-Compliance-Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten (siehe § 2 g) cc)) und im Verwaltungs-Rechtsschutz in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen (siehe § 2 g) bb)) übernehmen wir die Kosten im dort beschriebenen Umfang.

(4) a) Es bestehen Streitigkeiten

- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- von Mitversicherten gegen Sie,
- von Mitversicherten untereinander.

b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Personenstandes) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden oder wurden auf Sie übertragen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist **nicht** versichert.)

Ausnahme:

Es handelt sich um nach einem Versicherungsfall abgetretene Ansprüche aus einem Leasingvertrag über ein Kraftfahrzeug zu Lande sowie Anhänger im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutzes gemäß § 2 a).

- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen (Beispiel: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Dies ist **nicht** versichert.)
oder

Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten oder haben diese Verbindlichkeiten bereits erfüllt und verlangen Ersatz. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Kraftfahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Sie werden auf Zahlung in Anspruch genommen und wollen Ersatz von Ihrem Arbeitskollegen. Jegliche Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind **nicht** versichert.)

- (5) Es besteht in den Leistungsarten nach § 2 a) bis h) und n) aa) bis cc) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat.

Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

- (6) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 3 a Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren

- (1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g) und n) aa) bis cc) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

oder

b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versicherungsgemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

- (2) Wenn wir den Versicherungsschutz ablehnen, können Sie von uns die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit und die voraussichtlichen Kosten hinzuweisen. Mit diesem Hinweis müssen wir Sie auffordern, uns alle nach unserer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens tragen wir unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Darauf müssen wir Sie in unserer Ablehnungsmitteilung hinweisen.

- (3) Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, haben wir dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und Sie hierüber zu unterrichten. Wenn zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, müssen wir die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.) Dies gilt unabhängig davon, wie das Schiedsgutachterverfahren ausgeht.

Wenn wir das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleiten, besteht für Sie Versicherungsschutz in beantragtem Umfang.

- (4) Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt.

Dem Schiedsgutachter müssen wir alle uns vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht. Diese Entscheidung ist für uns verbindlich.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Dieser Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten sein.

Der Versicherungsfall tritt ein:

a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zu Grunde liegt,

b) – im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) aa) von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder einer mitversicherten Person zur Folge hat,

– im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gemäß § 2 k) bb) mit der erstmaligen Betreuungsanordnung gegen Sie, eine mitversicherte Person oder einen Verwandten 1. Grades von Ihnen oder einer mitversicherten Person,

- c) im Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) und im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j) ab dem Zeitpunkt der Handlung, der im amtlichen Schuldvorwurf angegeben ist. Beispiel: Sie sollen am 1. Februar eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen haben und erhalten am 1. März dazu eine Mitteilung der Behörde. Der Versicherungsfall ist am 1. Februar eingetreten,
- d) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Hierbei berücksichtigen wir

- alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
- die durch Sie vorgetragen werden,
- um Ihre Interessenverfolgung zu stützen.

- (2) Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich.

Ein solcher Dauerverstoß liegt vor

- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen (Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.) oder
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll. (Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen Ihrerseits in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung im mangelhaften Zustand bei Mietbeginn.)

Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie **keinen** Anspruch auf Versicherungsschutz. Zu Ihren Gunsten bleiben Versicherungsfälle unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Ausnahme:

Die Jahresregelung gilt **nicht** für den Dauerverstoß.

- (3) Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes nach § 7 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns oder einem anderen Rechtsschutzversicherer - nachweisbar durch Vorlage der Vertragsunterlagen - versichert war (Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss des Rechtsschutzvertrages noch nicht bekannt war und weder bei uns noch einer anderen Rechtsschutzversicherung gemeldet wurde oder gemeldet werden konnte.

- (4) In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- a) Für die nachstehend genannten Leistungsarten besteht Versicherungsschutz erst nach dem Ablauf eines bestimmten Zeitraumes nach Versicherungsbeginn. (Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht **kein** Versicherungsschutz.)

Die Wartezeit beträgt

3 Monate im

- Arbeits-Rechtsschutz
- Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer
- AGG-Rechtsschutz für Arbeitgeber
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ausnahme: Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kfz oder im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 30 kWp, Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlage)
- Steuer-Rechtsschutz
- Sozial-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz (Ausnahme: in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen beträgt die Wartezeit 12 Monate)
- Rechtsschutz bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet
- Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte von Selbstständigen
- Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige
- Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten für Heilpraktiker und medizinische Heilberufe

12 Monate in

- Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen und im
- Zusammenhang mit einer erweiterten vorsorglichen anwaltlichen Beratung

Ausnahme:

Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz in folgenden Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz und Unterlassungsansprüche
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz (inkl. Aktivem Straf-Rechtsschutz)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

- im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
 - im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bei Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kraftfahrzeuges oder im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 30 kWp, Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlage
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
 - Daten-Rechtsschutz
- b) Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn
- einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben (Beispiel: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis),
 - einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben (Beispiel: Anspruch auf Berufsunfähigkeits-Rente, Unfall-Invaliditätsleistung),
 - ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Versicherungsfall hängt mit der Beendigung des gekündigten Vertrages zusammen (Beispiel: Sie haben einen Mietvertrag gekündigt und nach Versicherungsbeginn gibt es Streit um die Kaution oder Schönheitsreparaturen).
- Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge und Kündigungen unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt oder ausgeübt wurden.
- c) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- d) Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (Beispiel: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von § 4 Absatz 4 b) bis d)):
- a) Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Fall von § 4 Absatz 4 b) vorliegt und Ihre Handlung nach § 4 Absatz 4 b) in die Zeit des Vorversicherers fällt.
 - b) Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).
 - c) Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)), beispielsweise ein Steuerbescheid, fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber während der Laufzeit des Vorversicherers eingetreten oder sollen dort eingetreten sein (Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft).
 - d) Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
- (2) **Voraussetzung** für den Versicherungsschutz ist in allen aufgeführten Fällen, dass
- Sie bei Ihrer Vorversicherung gegen dieses Risiko im gleichen Umfang versichert waren,
 - Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und
 - der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz im gleichen Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang unseres Vertrages.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir?

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgenden Umfang wahrnehmen können. Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Wir übernehmen folgende Kosten:

a) Leistungsumfang im Inland

Bei einem Versicherungsfall im Inland tragen wir die Vergütung **eines** Rechtsanwaltes, der Ihre Interessen vertritt.

(Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Mehrkosten aufgrund eines Rechtsanwaltswechsels tragen wir ebenfalls nicht.)

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Bei einer versicherten Beratung, einer Auskunft oder Gutachtenausarbeitung, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die das RVG keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, tragen wir die angemessene Vergütung je Versicherungsfall bis zu 250 EUR. Für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 EUR.

Können Sie den Rechtsanwalt **nicht** selbst aufsuchen, weil Sie auf Grund eines Unfalls oder wegen Krankheit (Sie liegen beispielsweise nach einem Unfall oder aufgrund einer Erkrankung im Krankenhaus) daran gehindert sind?

Dann übernehmen wir die erforderlichen gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für den Hausbesuch eines am Landgericht des Besuchsorts zugelassenen Rechtsanwalts bei Ihnen (mobiler Anwalt).

Übernommen werden die innerhalb dieses Landgerichtsbezirks entstandenen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder. Wir tragen diese bis zur Höhe der Sätze, die nach dem RVG für Geschäftsreisen von Rechtsanwälten gelten.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Ihrer **gerichtlichen** Streitigkeit in den Leistungsarten § 2 a) bis g) sowie n) aa) und bb) weitere anwaltliche Kosten und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme:

Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten **nicht**.

b) Leistungsumfang im Ausland

Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Rechtsanwaltsbüros in Deutschland; hierbei gilt § 5 Absatz 1 a) Satz 4 und 5 entsprechend.

Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt?

Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwaltes an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Die Kostenübernahme für den Verkehrsanwalt gilt nur für die erste Instanz.

Sofern Sie Ansprüche aus einem Versicherungsfall haben, der aufgrund eines Verkehrsunfalles im europäischen Ausland eingetreten ist, muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten (eine Liste aller Schadenregulierungsbeauftragten führt der Zentralruf der Autoversicherer) bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen.

Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland übernehmen wir für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe von 250 EUR.

c) Wir tragen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers,
- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.

d) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. Versicherungsschutz für Mediation besteht nach § 5 a Absatz 1 nur im Inland.

e) Wir übernehmen die übliche Vergütung für einen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

aa) Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind (Beispiel: TÜV oder Dekra).

Wir haben der Beauftragung des Sachverständigen zuvor in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugestimmt.

Die Kostenübernahme gilt:

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Strafverfahren,
- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen zu Lande und Anhängern wahrnehmen.

In folgenden Fällen **vermitteln** wir Ihnen einen Sachverständigen:

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Verfahren bei einer Ordnungswidrigkeit.

Sollte uns die Vermittlung eines Sachverständigen im Einzelfall nicht möglich sein, haben Sie die Möglichkeit, einen Sachverständigen Ihrer Wahl zu beauftragen, wenn wir der Beauftragung des Sachverständigen zuvor in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugestimmt haben.

bb) Für einen im Ausland ansässigen Sachverständigen übernehmen wir die übliche Vergütung, wenn Sie Ersatzansprüche wegen einer im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeuges zu Lande oder eines Anhängers geltend machen wollen.

f) Wir tragen Ihre tatsächlich entstandenen Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn:

- Sie dort als Beschuldigter oder als Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir zahlen die Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

- g) Wir übernehmen die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.
- (2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
- b) Wenn Sie die Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in EUR. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) **Einschränkung unserer Leistungspflicht**

Wir können folgende Kosten **nicht** erstatten:

a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

b) Kosten,

die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum tatsächlich erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 EUR. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR = 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme:

Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall (§ 4) ab.

Ausnahme:

Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

Sofern der Versicherungsfall mit einer Erstberatung nach § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), **durch einen von uns vermittelten Rechtsanwalt** oder eine Mediation nach § 5 a erledigt ist, ziehen wir **keine** Selbstbeteiligung ab.

Dies gilt unabhängig von unserer Vermittlung auch

- im Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer (§ 2 b bb)),
- im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa)),
- im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 k bb)),
- bei der Geltendmachung vorbeugender Unterlassungsansprüche (§ 2 n cc)),
- im Rechtsschutz bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet (§ 2 n dd)),
- im Aktiven Straf-Rechtsschutz (§ 2 n ee)),
- bei der erweiterten vorsorglichen anwaltlichen Beratung (§ 2 r) sowie
- in den Serviceleistungen (Ziffer 2.2 § 1 A. Klauseln zu den ARB der Continentale), solange wir diese anbieten.

Besteht der Versicherungsvertrag schadenfrei seit 5 Jahren und ist der Versicherungsfall mit einer Erstberatung nach § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erledigt, ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung generell **nicht** ab, auch wenn wir den Rechtsanwalt **nicht** vermittelt haben.

- d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers), die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.
- e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers), die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil).
- f) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für umweltgerecht zu entsorgende Schad-, Gefahr-, Wertstoffe und Abfälle bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen sowie privat oder gewerbliche Aufbewahrungs- und Vernichtungskosten, zum Beispiel bei der Räumungszwangsvollstreckung.
- g) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde.
- h) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- i) Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.
- j) Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, tragen wir nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht.
- (4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) **Wir sorgen für**
- a) die Übersetzung der schriftlichen Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen,

- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautionsdarlehen, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

Im Geltungsbereich Europa (§ 6 Absatz 1) ist die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen unbegrenzt.

Im weltweiten Geltungsbereich (§ 6 Absatz 2) beträgt die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen 1.000.000 EUR.

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3) beträgt die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen 300.000 EUR.

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz SSR 2024 der Continentale (Ziffer 4 der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der Continentale) beträgt die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen 100.000 EUR.

Die vereinbarte Betragshöhe gilt in jedem Versicherungsfall als Gesamthöchstleistung für die Gewährung von Kautionsdarlehen. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) für Notare in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
 - im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa)),
 - im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen bei Verwandten 1. Grades (§ 2 k bb)) sowie
 - bei der erweiterten vorsorglichen anwaltlichen Beratung (§ 2 r)),
 - b) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (Beispiel: Steuerberater) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
 - c) für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland.

§ 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

- (1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Angestrebt wird eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts durch die Parteien. Diese erhalten hierzu die Hilfe eines Mediators. Eine Mediation erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich. Anspruch auf Versicherungsschutz für ein Mediationsverfahren besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 4, wenn bei den nach § 5 a Absatz 2 bezeichneten versicherten Leistungsarten der außergerichtliche Bereich versichert ist.

Um Ihnen eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, schlagen wir Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland vor und tragen dessen auf Sie entfallende Kosten im Rahmen des § 5 a Absatz 3.

Unter der Voraussetzung, dass es sich um einen Anwaltsmediator handelt (das heißt eine Person ist neben ihrer Tätigkeit als Mediator auch als Rechtsanwalt zugelassen) sind Sie in der Auswahl des Mediators frei.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

- (2) Der Versicherungsschutz für ein Mediationsverfahren ist in folgenden Leistungsarten möglich:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) und § 2 n bb)),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b aa)),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) und § 2 n aa)),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
 - im (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa)),

sofern sich der vereinbarte Versicherungsschutz nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten beschränkt oder der bestehende Versicherungsumfang die in der Aufzählung genannten Leistungsarten nicht enthält.

Im Fall des § 2 k aa) können Sie den Mediations-Rechtsschutz anstelle des (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutzes im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht in Anspruch nehmen.

- (3) Kommt zwischen den Parteien ein Mediationsvertrag zur Durchführung der Mediation zustande, tragen wir den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten bis zu 3.000 EUR je Mediationsverfahren, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren jedoch nicht mehr als 6.000 EUR.

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Person.

Ist der Versicherungsfall mit der Durchführung des Mediationsverfahrens erledigt, fällt eine Selbstbeteiligung nicht an.

- (4) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Dies bedeutet, dass dieser Ihnen gegenüber selbst und unmittelbar haftet.

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 14, 16, 17 und 20 entsprechend.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

- (1) Hier haben Sie Versicherungsschutz
- Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
- in Europa,
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres,

- auf den Kanarischen Inseln,
- auf den Azoren oder auf Madeira.

Ausnahmen:

Haben Sie

- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb) und cc)) und
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l))

versichert, gelten diese nur vor deutschen Gerichten.

Haben Sie Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) aa)) versichert, können Sie sich nur von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beraten und beim erweiterten Beratungs-Rechtsschutz vertreten lassen.

Dies gilt auch für den Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 k) bb)) sowie den erweiterten Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren, den Rechtsschutz bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet (§ 2 n) dd)) und der erweiterten vorsorglichen anwaltlichen Beratung (§ 2 r)).

Bei Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens nach § 5 a ist dieses auf Deutschland beschränkt.

Im Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte von Selbstständigen und im Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige ist der Geltungsbereich auf Europa beschränkt (§ 2 d) bb) und cc)).

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich (Ziffer 3 Buchstabe H. der Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich) und im SSR 2024 der Continentale (Ziffer 4 § 8 der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz) ist der Geltungsbereich auf Europa beschränkt.

(2) Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen:

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1 tragen wir im Rahmen der vereinbarten Leistungsarten bei Auslandsaufenthalten die notwendigen Rechtskosten gemäß § 5 Absatz 1, insbesondere die Vergütung des von Ihnen beauftragten ausländischen Rechtsanwaltes bis zu dem Betrag, der sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch 1.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Wir leisten unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1 muss während eines höchstens **36-monatigen** Aufenthaltes eingetreten sein,
- der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte, Deutschland oder Europa beschränkt sein (siehe Ausnahmen zu § 6 Absatz 1),
- Sie nehmen keine Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum).

Der vorgenannte Höchstbetrag gilt in jedem Versicherungsfall als Gesamthöchstleistung. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(3) Schließen Sie schuldrechtliche Verträge über das Internet (Internet-Rechtsschutz gemäß § 2 n) aa)) ab und liegen diese Verträge außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1, beträgt die Versicherungssumme 1.000.000 EUR je Versicherungsfall.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen, das heißt innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung (§ 9 B. Absatz 1 Satz 1).

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (das heißt: sie gilt in jedem Fall).

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugehen.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugehen.

§ 8 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich 12 Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. (Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr drei Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.)

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

(1) Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

(2) Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zu zahlen haben.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erstbeitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Damit Ihr Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt beginnt, müssen Sie den ersten Beitrag rechtzeitig zahlen, das heißt innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Bei einer bestehenden Vorversicherung liegt in diesem Fall kein nahtloser Versicherungsschutz vor.

Auf die Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Sollten Sie jedoch nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein dokumentierten Zeitpunkt.

(3) Rücktritt

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Fälligkeit

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe Absatz 3).

Sie geraten **nicht** in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Dies geschieht in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) und auf Ihre Kosten.

Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Absatz 4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

(4) Rechtliche Folgen der Fristüberschreitung

a) Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen** Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

b) Kündigung des Versicherungsvertrages

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Allerdings haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen** Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(1) Rechtzeitige Zahlung

Wenn wir die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert haben.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

Das gilt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Beitragsanpassung

Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

(1) Wir sind berechtigt, einmal im Kalenderjahr den Beitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Wir sind verpflichtet, eine Neukalkulation spätestens im jeweils fünften folgenden Kalenderjahr durchzuführen, unabhängig vom Versicherungsbeginn des jeweiligen Versicherungsvertrages. Damit soll die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen, die sachgemäße Berechnung der Beiträge sowie die Erhaltung des bei Vertragsabschluss vorhandenen Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung sichergestellt werden.

(2) Bei der Neukalkulation werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik beachtet. Es werden diejenigen Rechtsschutzversicherungen aus dem Bestand der Continentale Sachversicherung AG zusammengefasst, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf (zum Beispiel aufgrund der Risikogruppe, der Selbstbehaltswahl oder der Schadenhäufigkeit) erwarten lassen. Für den Fall, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht, können externe statistische Erkenntnisse (zum Beispiel vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV e.V.)) herangezogen werden.

Hierbei werden die Entwicklung der Schadenaufwendungen (einschließlich Schadenregulierungskosten) sowie die Kostenentwicklung der Vergangenheit und ihre jeweils zu erwartende Entwicklung bis zur nächsten Überprüfung berücksichtigt. Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben unverändert.

(3) Ergibt die Neukalkulation rechnerisch eine Beitragsänderung um weniger als 3 %, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung.

Liegen die neu kalkulierten Beiträge um mindestens 3 % über den bisherigen Beiträgen, sind wir berechtigt, die Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Beiträge um mindestens 3 % niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

Eine Erhöhung des Beitrags durch eine Neukalkulation ist auf maximal 20 % begrenzt.

(4) Beitragserhöhung

Eine Erhöhung des Beitrages ist frühestens zum Beginn des dritten Versicherungsjahres des jeweiligen Versicherungsvertrages zulässig; gerechnet werden dabei die Versicherungsjahre, in denen dem Vertrag erstmals die ARB 2024 der Continentale zu Grunde lagen.

Beitragserhöhungen werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) mitteilen.

Bei einer Beitragserhöhung durch die Neukalkulation können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

(5) Beitragsreduzierung

Beitragssenkungen durch die Neukalkulation gelten ohne besondere Mitteilung zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres, sofern dieses später als drei Monate nach dem Abschluss der Neukalkulation beginnt.

Für alle anderen Versicherungsverträge werden sie zum Beginn des übernächsten Versicherungsjahres wirksam.

§ 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

(1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir ab diesem Zeitpunkt den höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab (Beispiel: Sie haben den Verkehrs-Rechtsschutz für ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an).

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent,
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir ab diesem Zeitpunkt nur noch den niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.
- (3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben,
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben,
- der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).

Ausnahme:

In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalles beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat,
- die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass sie nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses oder Tod des Versicherungsnehmers

- (1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?
(Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie in den Ruhestand gegangen sind und den Berufs-Rechtsschutz nicht mehr benötigen oder Sie teilen uns mit, dass Sie kein Kraftfahrzeug mehr haben.)
Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist oder der Versicherungsschutz für Mitversicherte benötigt wird):
Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.
Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer.
Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.
- (3) Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnobjekt (Wohnung oder Einfamilienhaus) wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,
 - die erst nach Ihrem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten,
 - die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, dann gilt § 12 Absatz 3 entsprechend, wenn das neue Objekt nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmacht.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von 12 Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (3) Wann müssen Sie oder wir kündigen?

Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten bzw. jüngsten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

(1) Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Die Verjährung wird ausgesetzt (gehemmt):

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugeht.

(Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.)

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.)

(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“, das ist zum Beispiel eine GmbH oder eine AG.)

Sind Sie oder eine mitversicherte Person durch eine Straftat nach § 2 I) getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Beteiligung als Nebenkläger gemäß § 2 I) für den jeweiligen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis der jeweiligen Kinder, Eltern und Geschwister.

(2) Mitversicherte Personen können sein:

a) Ihr Lebenspartner.

Als mitversicherte Lebenspartner gelten:

- Ihr Ehepartner oder
- Ihr eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr nicht ehelicher/nicht eingetragener sonstiger Lebenspartner.

Die Mitversicherung des nicht ehelichen/nicht eingetragenen sonstigen Lebenspartners setzt voraus, dass

- dieser im Versicherungsschein genannt ist,
- unverheiratet ist,
- nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und
- bei Eintritt des Versicherungsfalles laut Melderegister eine häusliche Gemeinschaft mit einem gemeinsamen Erstwohnsitz besteht.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er oder als Single mit Kind/ern versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für den Ehepartner bzw. eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner.

b) Ihre Kinder:

- Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,
- Ihre minderjährigen (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen die sich vorübergehend in Ihrer Betreuung oder vorübergehend unter Ihrer Aufsicht befinden (der Versicherungsschutz besteht, insoweit, als aus der Rechtsschutzversicherung der Eltern kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht).

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für Kinder (auch **nicht** für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Dies gilt **nicht** für minderjährige (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen, die sich in Ihrer vorübergehenden Betreuung oder unter Ihrer vorübergehenden Aufsicht befinden.

(3) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für die mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

(Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)

Ausnahme:

Es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

(4) Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf **zwei** volljährige verwandte Einzelpersonen, die nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet sind.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- namentliche Benennung der volljährigen verwandten Einzelpersonen im Versicherungsschein,
- mit den volljährigen verwandten Einzelpersonen und Ihnen besteht eine häusliche Gemeinschaft,

- Sie haben eine der folgenden Versicherungsformen gewählt:
 - Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 25) oder
 - Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 26),
- der Versicherungsumfang weicht nicht von Ihrer Wahl ab (zum Beispiel: Sie versichern Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige nach § 26 und schließen den Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)) aus; dieser Versicherungsumfang gilt dann auch für die mitversicherten verwandten Einzelpersonen).

Die Mitversicherung der volljährigen verwandten Einzelpersonen endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen und der jeweils volljährigen verwandten Einzelperson. Im Falle Ihres Todes besteht für die mitversicherten volljährigen verwandten Einzelpersonen der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Die Regelungen zur Kündigung des Versicherungsvertrages nach § 8 Absatz 2 und Kündigung nach Versicherungsfall gemäß § 13 bleiben unberührt.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Richten Sie bitte alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle. Sie sollten auch dann in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist. Die Anzeige von Versicherungsfällen kann auch telefonisch erfolgen.
- (2) Wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitteilen, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abzugeben haben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Sie Ihren Namen ändern.
- (3) Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
 - a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.).
 - b) Sie müssen uns
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - c) Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwaltes, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.)
 - d) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- (3) Sie haben das Recht auf freie Rechtsanwaltswahl, das heißt den Rechtsanwalt können Sie aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach § 5 Absatz 1 a) und b) tragen.
An eine Empfehlung durch uns sind Sie nicht gebunden.
Haben Sie Ihren Rechtsanwalt noch nicht beauftragt, können wir dies in Ihrem Namen tun.
- (4) Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
 - wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen, so dass ein Mandatsvertrag zwischen Ihnen und dem beauftragten Rechtsanwalt entsteht. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.
- (5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwaltes Folgendes tun:
 - Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

- (6) Wenn Sie eine der in Absatz 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn Sie eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
- für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung Kostenschutz bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- (7) (entfällt)

- (8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.) Unser Einverständnis bedarf der Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief).

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.).

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

- (9) Wenn ein anderer (zum Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruches müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von dem anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

In manchen Fällen kann es nach Abschluss eines Versicherungsfalles auch zu Rückzahlungen kommen, die ganz oder teilweise uns zustehen können und daher an uns zurückgezahlt werden müssen. Bitte setzen Sie sich daher bei einem Geldeingang unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir klären dann gemeinsam ab, wem der Betrag zusteht und vermeiden so spätere Rückforderungen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

§ 18 (entfällt)

§ 19 (entfällt)

§ 20 Meinungsverschiedenheiten/Zuständiges Gericht/Anzuwendendes Recht

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

Continental Rechtsschutz Service GmbH

Ruhrallee 92, 44139 Dortmund

Telefon: 0231 919-3200

Telefax: 0231 919-3161

E-Mail: crs@continentale.de

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

(1) Meinungsverschiedenheiten

a) Versicherungsombudsmann

Die Continentale Sachversicherung AG hat sich zur Teilnahme an folgendem Schlichtungsverfahren verpflichtet:

Sind Sie mit einer unserer Entscheidung nicht zufrieden oder hat eine Verhandlung mit uns nicht zu einem gewünschten Ergebnis geführt, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

<http://www.versicherungsombudsmann.de>

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

b) Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Tel.: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(2) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Sie haben die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten. Bitte beachten Sie jedoch, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (siehe § 3 Absatz 2 h)).

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder
- am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes.

(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH oder eine AG.)

Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

(3) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes.
(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH oder eine AG.)
- Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG), Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft (PartnG), ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

(4) Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen (berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt) dieser Kraftfahrzeuge.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Lande müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

(2) (entfällt)

(3) **Fahrzeug-Rechtsschutz** (Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne im Versicherungsschein bezeichnete Kraftfahrzeuge)

Soweit vereinbart haben Sie – abweichend von Absatz 1 – Versicherungsschutz für das oder die im Versicherungsschein bezeichnete/n Kraftfahrzeug/e zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

Dabei kommt es **nicht** darauf an, ob

- das Kraftfahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder
- das Kraftfahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen ist.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d) aa)),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e)),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g) aa)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l)),
Vorsorge-Rechtsschutz	(§ 2 o)),
Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)	(§ 2 p)).

(5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht im Fall des Absatzes 1 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden (also nicht nur für eine kurze Zeit, etwa ein paar Wochen oder ein paar Monate) Eigengebrauch bezweckt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Kraftfahrzeuge nicht auf Sie zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen werden.

(7) Versicherungsschutz besteht mit **Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht** für Sie auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als

- Fahrer jedes Kraftfahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen ist,
- Fahrgast (Passagier, Insasse),
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Verkehrsteilnehmer (zum Beispiel Skater, Jogger, Reiter allerdings nur bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr wie oben beschrieben).

(8) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
- Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(9) Unter zwei Bedingungen können Sie im Fall des Absatzes 1 Ihren Versicherungsvertrag mit uns sofort kündigen:

- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Kraftfahrzeug auf Ihren Namen zugelassen.
- Es ist auch kein Kraftfahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen.

Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihrer Versicherungsprämie nach § 11 Absatz 2 zu verlangen.

Werden uns die für die Beendigung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Beendigung des Vertrages erst ab Eingang der Anzeige.

(10) Besonderheiten bei Fahrzeugwechsel oder Verkauf

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug, wenn Sie ein unter Absatz 3 versichertes Kraftfahrzeug veräußern oder dieses auf sonstige Weise wegfällt. Der Versicherungsschutz besteht dann auch für das Kraftfahrzeug, welches an die Stelle des bisherigen Kraftfahrzeuges tritt. Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Kraftfahrzeugkauf. (Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.)

Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Kraftfahrzeuges ein neues Kraftfahrzeug erwerben. Ihr altes Kraftfahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzliche Prämie mit.

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Kraftfahrzeuges innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens.

Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles oder
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang unserer Leistung.

(11) Verkehrs-Rechtsschutz für alle Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers im privaten Bereich und für alle Kraftfahrzeuge der Familie im privaten Bereich

- a) Sie haben Versicherungsschutz nach den Absätzen 1, 4 und 7, sofern die versicherten Kraftfahrzeuge zu Lande ausschließlich privat zugelassen und überwiegend privat genutzt werden.
- b) Der Versicherungsschutz gilt auch für
 - Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner,
 - Ihren gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
 - Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
 - Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
- c) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit einer
 - gewerblichen,
 - freiberuflichen oder
 - sonstigen selbstständigen Tätigkeit

(Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)

oder mit

- Nutzfahrzeugen über 12 t zulässiger Gesamtmasse,
- Omnibussen über 9 Sitze,
- Sattelzug- und Zugmaschinen,
- Anhängern für Lkw,
- zulassungspflichtigen, selbstfahrenden Sonderfahrzeugen und Arbeitsmaschinen,
- Mietwagen,
- Personenmietwagen und
- Taxen.

Ausnahme:

Sie sind in Ihrer Eigenschaft als privater Fahrer oder privater Fahrgast (gemäß § 21 Absatz 7 a) und b)) der aufgeführten Kraftfahrzeuge betroffen. Dies gilt für Sie und die mitversicherten Personen nach § 21 Absatz 11 b).

- d) Haben Sie im letzten Kalenderjahr eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen oder hat sich Ihr Gesamtumsatz verändert? Liegen Sie mit Ihrem erzielten Gesamtumsatz im letzten Kalenderjahr über der derzeit geltenden Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG?

Dann wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in unseren Tarif für Selbstständige um.

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

Der Versicherungsschutz besteht jedoch weiterhin ausschließlich für alle Kraftfahrzeuge im privaten Bereich.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Sie oder die im Versicherungsschein genannte Person haben Versicherungsschutz bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Kraftfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

Das Kraftfahrzeug darf Ihnen weder gehören, noch darf es auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast (Passagier, Insasse),
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Verkehrsteilnehmer (zum Beispiel Skater, Jogger, Reiter allerdings nur bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr wie oben beschrieben).

Ausnahme:

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Verkehr sind (Beispiel: Streit um eine Taxirechnung).

- (2) (entfällt)
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|---------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g) aa)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l)), |
| Vorsorge-Rechtsschutz | (§ 2 o)), |
| Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel) | (§ 2 p)). |
- (4) Lassen Sie oder die im Versicherungsschein genannte Person im Falle des Absatzes 1 ein Kraftfahrzeug zu Lande auf sich zu oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt der Versicherungsschutz sich in einen solchen nach § 21 Absatz 3 (Fahrzeug-Rechtsschutz), 4, 7, 8 und 10 um. Der Versicherungsschutz umfasst in diesem Fall auch den Kauf des Kraftfahrzeuges zu Lande.
- (5) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
 - Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur, wenn die versicherte Person von diesem Verstoß nichts wusste. Das heißt, die Person hat ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
 - die Feststellung des Versicherungsfalles oder
 - den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.
- (6) Haben Sie oder die im Versicherungsschein genannte Person im Falle des Absatzes 1 länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag automatisch. Der Versicherungsvertrag endet mit Ablauf der Sechsmonatsfrist, wenn Sie uns das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist anzeigen. Zeigen Sie uns das Fehlen zu einem späteren Zeitpunkt an, beenden wir den Versicherungsvertrag mit Eingang Ihrer Anzeige.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Sind Sie gewerblich oder freiberuflich tätig oder üben Sie eine sonstige selbstständige Tätigkeit aus, dann haben Sie Versicherungsschutz für Ihren:
- privaten und
 - beruflichen Bereich, wenn Sie eine nicht selbstständige Tätigkeit ausüben (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder Beamter).
- Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als
- Fahrgast (Passagier, Insasse),
 - Fußgänger,
 - Radfahrer oder
 - sonstiger Verkehrsteilnehmer (zum Beispiel Skater, Jogger, Reiter allerdings nur bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr wie oben beschrieben).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit; diese kann nach §§ 24 (Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige) oder 28 (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige) abgesichert werden. (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

- (2) Der Versicherungsschutz gilt auch für
- Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
 - Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,

- Ihre minderjährigen (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen die sich vorübergehend in Ihrer Betreuung oder vorübergehend unter Ihrer Aufsicht befinden (der Versicherungsschutz besteht, insoweit, als aus der Rechtsschutzversicherung der Eltern kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b) aa)),
Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer	(§ 2 b) bb)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d) aa)),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e)),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Verwaltungs-Rechtsschutz in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereichs	(§ 2 g) bb)),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)),
(erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung	(§ 2 k)),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l)),
Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung	(§ 2 n)),
Vorsorge-Rechtsschutz	(§ 2 o)),
Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)	(§ 2 p)),
Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3)	(§ 2 q)).

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

(5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- a) – Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
 - Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer,
 - Mieter/Leasingnehmer,
 - Fahrer
 eines Kraftfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger und als
- b) – Eigentümer,
- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter
von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Der Verkehrs- oder Fahrer-Rechtsschutz (§§ 21 oder 22) und der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (§ 29) können gesondert versichert werden.

(6) Sind Sie nicht mehr gewerblich oder freiberuflich tätig oder üben Sie keine sonstige selbstständige Tätigkeit mehr aus, dann wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 25 (Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) um.

Dies gilt auch dann, wenn Sie keine der Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als der derzeit geltenden Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben.

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre

- a) im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit. (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)
Mitversichert sind die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.
- b) (entfällt)

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|---------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b) aa)), |
| AGG-Rechtsschutz für Arbeitgeber | (§ 2 b) cc)), |
| Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte von Selbstständigen | (§ 2 d) bb)), |
| Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige | (§ 2 d) cc)), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Daten-Rechtsschutz | (§ 2 m)), |
| Vorsorge-Rechtsschutz | (§ 2 o)), |
| Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel) | (§ 2 p)). |
- für die nach Absatz 1 a) im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit.
- (3) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 2 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.
- (4) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- a) – Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
 - Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer,
 - Mieter/Leasingnehmer,
 - Fahrer
 eines Kraftfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers und als
 - b) – Eigentümer,
 - Vermieter,
 - Verpächter,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- Der Verkehrs- oder Fahrer-Rechtsschutz (§§ 21 oder 22) und der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (§ 29) können gesondert versichert werden.
- (5) Nachhaftung
- Wird der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod beendet, gewähren wir auch nach der Beendigung des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für Sie oder Ihre Erben. Dies gilt für Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen und innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren
- privaten und
 - beruflichen Bereich (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder Beamter).
- Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als
- Fahrgast (Passagier, Insasse),
 - Fußgänger,
 - Radfahrer oder
 - sonstiger Verkehrsteilnehmer (zum Beispiel Skater, Jogger, Reiter allerdings nur bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr wie oben beschrieben).
- Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen. (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)
- Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner oder die im Versicherungsschein genannten mitversicherten volljährigen verwandten Einzelpersonen, gemäß § 15 Absatz 4.
- Ausnahme:**
- Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er oder als Single mit Kind/ern versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für den Ehepartner bzw. eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner.

- (2) Der Versicherungsschutz gilt auch für
- Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
 - Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,
 - Ihre minderjährigen (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen die sich vorübergehend in Ihrer Betreuung oder vorübergehend unter Ihrer Aufsicht befinden (der Versicherungsschutz besteht, insoweit, als aus der Rechtsschutzversicherung der Eltern kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht).

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für Kinder (auch **nicht** für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Dies gilt **nicht** für minderjährige (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen, die sich in Ihrer vorübergehenden Betreuung oder unter Ihrer vorübergehenden Aufsicht befinden,

- volljährige verwandte Einzelpersonen, bei Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen und namentlicher Benennung im Versicherungsschein (§ 15 Absatz 4).

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b) aa)),
Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer	(§ 2 b) bb)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d) aa)),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e)),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Verwaltungs-Rechtsschutz	
in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereichs	(§ 2 g) bb)),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)),
(erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung	(§ 2 k)),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l)),
Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung	(§ 2 n)),
Vorsorge-Rechtsschutz	(§ 2 o)),
Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)	(§ 2 p)),
Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3)	(§ 2 q)).

- (4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

- (5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- a) – Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer,
 - Mieter/Leasingnehmer,
 - Fahrer
- eines Kraftfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers und als
- b) – Eigentümer,
- Vermieter,
 - Verpächter,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (§ 29) kann gesondert versichert werden.

- (6) Haben Sie im letzten Kalenderjahr eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen oder hat sich Ihr Gesamtumsatz verändert? Liegen Sie mit Ihrem erzielten Gesamtumsatz im letzten Kalenderjahr über der derzeit geltenden Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG? Dann wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 23 (Privat-Rechtsschutz für Selbstständige) um.

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

Im Falle der Mitversicherung von volljährigen verwandten Einzelpersonen nach § 15 Absatz 4 endet im oben beschriebenen Fall die Mitversicherung der volljährigen verwandten Einzelpersonen und Ihr Versicherungsschutz wandelt sich in einen solchen nach § 23 (Privat-Rechtsschutz für Selbstständige) um. Die volljährigen verwandten Einzelpersonen benötigen dann einen gesonderten Versicherungsschutz nach § 25 (Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) oder § 26 (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige).

Nimmt eine volljährige verwandte Einzelperson eine selbstständige Tätigkeit auf oder überschreitet mit ihrem Gesamtumsatz die geltende Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG, endet die Mitversicherung der verwandten Einzelperson in Ihrem Versicherungsvertrag und die Person benötigt eine gesonderte Absicherung.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren

- privaten
- beruflichen (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder Beamter) und
- verkehrsrechtlichen Bereich.

Im Verkehrsbereich haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Lande müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Kraftfahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen ist.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen. (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner oder die im Versicherungsschein genannten mitversicherten volljährigen verwandten Einzelpersonen, gemäß § 15 Absatz 4.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er oder als Single mit Kind/ern versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für den Ehepartner bzw. eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner.

(2) Der Versicherungsschutz gilt auch für

- a) Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- b) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,
- c) Ihre minderjährigen (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen die sich vorübergehend in Ihrer Betreuung oder vorübergehend unter Ihrer Aufsicht befinden (der Versicherungsschutz besteht, insoweit, als aus der Rechtsschutzversicherung der Eltern kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht).

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für Kinder (auch **nicht** für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Dies gilt **nicht** für minderjährige (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen, die sich in Ihrer vorübergehenden Betreuung oder unter Ihrer vorübergehenden Aufsicht befinden,

- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen (berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt)
 - jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie,
 - Ihren mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner oder
 - im Versicherungsschein genannte mitversicherte volljährige verwandte Einzelpersonen, gemäß § 15 Absatz 4 oder
 - die mitversicherten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder)

zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.

- e) volljährige verwandte Einzelpersonen, bei Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen und namentlicher Benennung im Versicherungsschein (§ 15 Absatz 4).

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|-----------------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b) aa)), |
| Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer | (§ 2 b) bb)), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d) aa)), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e)), |
| Sozial-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen
und in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereichs | (§ 2 g) aa) und bb)), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-,
Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung | (§ 2 k)), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l)), |
| Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung | (§ 2 n)), |
| Vorsorge-Rechtsschutz | (§ 2 o)), |
| Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel) | (§ 2 p)), |
| Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten,
beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich
(Ziffer 3) | (§ 2 q)), |
| Erweiterte vorsorgliche anwaltliche Beratung | (§ 2 r)). |
- (4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.
- (5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer,
 - Mieter/Leasingnehmer
- eines Kraftfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft, sowie als
- Eigentümer,
 - Vermieter,
 - Verpächter,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
Der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (§ 29) kann gesondert versichert werden.
- (6) Wenn wir im Verkehrsbereich einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
 - Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.
- Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?
- Dann besteht Versicherungsschutz **nur** für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:
- Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für
- den Eintritt des Versicherungsfalles,
 - die Feststellung des Versicherungsfalles oder
 - den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.
- (7) Haben Sie im letzten Kalenderjahr eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen oder hat sich Ihr Gesamtumsatz verändert? Liegen Sie mit Ihrem erzielten Gesamtumsatz im letzten Kalenderjahr über der derzeit geltenden Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG?
- Dann wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 21 Absatz 1 und 4 bis 9 (Verkehrs-Rechtsschutz) – für die auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kraftfahrzeuge – und § 23 (Privat-Rechtsschutz für Selbstständige) um.

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

Im Falle der Mitversicherung von volljährigen verwandten Einzelpersonen nach § 15 Absatz 4 endet im oben beschriebenen Fall die Mitversicherung der volljährigen verwandten Einzelpersonen und Ihr Versicherungsschutz wandelt sich in einen solchen nach § 21 Absatz 1 und 4 bis 9 (Verkehrs-Rechtsschutz) – für die auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kraftfahrzeuge – und § 23 (Privat-Rechtsschutz für Selbstständige) um. Die volljährigen verwandten Einzelpersonen benötigen dann einen gesonderten Versicherungsschutz nach § 26 (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige).

Nimmt eine volljährige verwandte Einzelperson eine selbstständige Tätigkeit auf oder überschreitet mit ihrem Gesamtumsatz die geltende Kleinunternehmergrenze nach § 19 Absatz 1 UStG, endet die Mitversicherung der verwandten Einzelperson in Ihrem Versicherungsvertrag und die Person benötigt eine gesonderte Absicherung.

Sie können innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 (Verkehrs-Rechtsschutz) verlangen. Verlangen Sie diese später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, beenden wir den Versicherungsschutz nach § 21 (Verkehrs-Rechtsschutz) mit Eingang Ihrer Erklärung.

(8) Sie können unter folgenden Bedingungen verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 (Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) umgewandelt wird:

- es ist seit mindestens sechs Monaten kein Kraftfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf Sie und eine mitversicherte Person zugelassen,
- es ist kein Kraftfahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen und eine mitversicherte Person versehen.

Eine Umwandlung nach § 25 (Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige) tritt automatisch ein, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen und Sie und eine mitversicherte Person zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden uns die für die Beendigung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Beendigung des Vertrages erst ab Eingang der Anzeige.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren

- beruflichen Bereich als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
- privaten Bereich und
- die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten.

Im Verkehrsbereich haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Versichert sind folgende Fahrzeuge:

- Pkw,
- Zweiradfahrzeuge oder
- land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Lande müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Kraftfahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen ist.

(2) Mitversichert sind

- a) Ihr ehelicher/eingetragener oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherter und im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- b) Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- c) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,
- d) Ihre minderjährigen (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen die sich vorübergehend in Ihrer Betreuung oder vorübergehend unter Ihrer Aufsicht befinden (der Versicherungsschutz besteht, insoweit, als aus der Rechtsschutzversicherung der Eltern kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht),
- e) die im Versicherungsschein genannten, in Ihrem versicherten Betrieb tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber oder der im Versicherungsschein genannte, in Ihrem versicherten Betrieb tätige und dort wohnhafte Hoferbe sowie deren eheliche/eingetragene oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) dieser Personen,

- f) der im Versicherungsschein genannte, in Ihrem versicherten Betrieb wohnhafte Altenteiler sowie dessen ehelicher/eingetragener oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) dieser Personen,
- g) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen (berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt) jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis gemäß Absatz 1 und 2 a) bis c), e) und f) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger,
- h) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b) aa)),
Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer	(§ 2 b) bb)),
AGG-Rechtsschutz für Arbeitgeber	(§ 2 b) cc)),
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie für das auf dem Betriebsgelände befindliche selbst genutzte private Gebäude oder Gebäudeteil im Inland	(§ 2 c)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d) aa)),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e)),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen und in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereichs	(§ 2 g) aa) und bb)),
Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten in Cross-Compliance Angelegenheiten	(§ 2 g) cc)),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)),
(erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung	(§ 2 k)),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2 l)),
Daten-Rechtsschutz	(§ 2 m))
Im Daten-Rechtsschutz sind der private Bereich und die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten ausgeschlossen,	
Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung	(§ 2 n)),
Vorsorge-Rechtsschutz	(§ 2 o)),
Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)	(§ 2 p)),
Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3)	(§ 2 q)),
Erweiterte vorsorgliche anwaltliche Beratung	(§ 2 r)).

(4) Der Versicherungsschutz wird wie folgt erweitert:

- a) auf Rechtsstreitigkeiten für die vorübergehende Vermietung von bis zu **20 Betten**, zum Beispiel an Feriengäste („Urlaub auf dem Bauernhof“), wenn jeder Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als ein Jahr abgeschlossen wird und die einzelne Vermietung nicht gewerbesteuerpflichtig ist. Die Vermietung muss in einem Gebäude erfolgen, das zum versicherten landwirtschaftlichen Betrieb gehört,
- b) auf Rechtsstreitigkeiten aus der Vermietung von bis zu **zehn Pferdeeinstellplätzen**. Haben Sie weitere Pferdeeinstellplätze, können diese gegen Beitragszuschlag mitversichert werden.

(5) Der Versicherungsschutz kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit im Versicherungsschein genannten Nebenbetrieben, auch wenn diese gewerbesteuerpflichtig sind, gegen Beitragszuschlag, erweitert werden.

(6) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 und 4 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

(7) Soweit es sich nicht um Pkw, Zweiräder bzw. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht **kein** Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber/Veräußerer, Mieter oder Leasingnehmer von Fahrzeugen.

Der Fahrzeug-Rechtsschutz für Sonderfahrzeuge kann gesondert versichert werden.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,

- Erwerber/Veräußerer,
- Mieter/Leasingnehmer

eines Kraftfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

(8) Wenn wir im Verkehrsbereich einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
- Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind).

Sie oder eine im Versicherungsschein genannte Person haben zudem Versicherungsschutz

- im privaten Bereich und
- für die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten.

Im Verkehrsbereich haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen und
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Lande müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Ihr Unternehmen bzw. auf Sie zugelassen sein oder
- auf den Namen Ihres Unternehmens, bzw. Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihrem Unternehmen bzw. Ihnen gemietet sein.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Kraftfahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen ist.

(2) Mitversichert sind

- Ihr ehelicher/eingetragener oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherter und im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,
- Ihre minderjährigen (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen die sich vorübergehend in Ihrer Betreuung oder vorübergehend unter Ihrer Aufsicht befinden (der Versicherungsschutz besteht, insoweit, als aus der Rechtsschutzversicherung der Eltern kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht),
- alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen (berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt) jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis gemäß Absatz 1 und 2 a) bis c) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
- die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|--|---------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b) aa)), |
| Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer | (§ 2 b) bb)), |

- AGG-Rechtsschutz für Arbeitgeber (§ 2 b cc)),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für ein im Versicherungsschein bezeichnetes gewerblich selbst genutztes Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil sowie für ein selbst genutztes privates Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil im Inland (§ 2 c)),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) aa))
- Im Vertrags- und Sachenrecht besteht Versicherungsschutz für
- den privaten Bereich,
 - die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten und
 - im Zusammenhang mit der Eigenschaft als
 - Eigentümer oder
 - Halter
- von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die auf Sie privat oder Ihren versicherten Betrieb zugelassen sind.
- Die Kraftfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger dürfen **nicht** nur vorübergehend (also nur für eine kurze Zeit, etwa ein paar Wochen oder ein paar Monate) auf Sie oder Ihr Unternehmen zugelassen oder auf Sie oder Ihr Unternehmen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.
- Sie haben klarstellend **keinen** Versicherungsschutz für
- den Handel mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie
 - den An- und Verkauf von Ersatzteilen in Bezug auf Ihre selbstständige Tätigkeit.
- Der Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Ihrer Eigenschaft als Leasingnehmer oder Mieter von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.
- Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte von Selbstständigen (§ 2 d) bb)),
- Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 2 d) cc)),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen und in sonstigen Angelegenheiten des **privaten Bereichs** (§ 2 g) aa) und bb)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- (erweiterten) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung (§ 2 k)),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l)),
- Daten-Rechtsschutz (§ 2 m))
- Im Daten-Rechtsschutz sind der private Bereich und die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten ausgeschlossen,
- Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit privater Internetnutzung (§ 2 n)),
- Vorsorge-Rechtsschutz (§ 2 o)),
- Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel) (§ 2 p)),
- Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3) (§ 2 q))
- Erweiterte vorsorgliche anwaltliche Beratung (§ 2 r)).
- (4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn dies für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.
- (5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer,
 - Mieter/Leasingnehmer
- eines Kraftfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
- (6) Wenn wir im Verkehrsbereich einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
 - Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(7) Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod beendet, gewähren wir auch nach der Beendigung des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für Sie oder Ihre Erben. Dies gilt für Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen und innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen als

- a) Eigentümer,
- b) Vermieter,
- c) Verpächter,
- d) Mieter,
- e) Pächter,
- f) sonstiger Nutzungsberechtigter.

Ihre Nutzungseigenschaft (zum Beispiel: als Mieter, Eigentümer oder Vermieter) und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein bezeichnet sein.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	(§ 2 c)),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e)),
Vorsorge-Rechtsschutz	(§ 2 o)),
Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)	(§ 2 p)).

(3) Selbst genutzte private Wohneinheiten

Abweichend von § 29 Absatz 1 bezieht sich der Versicherungsschutz bei Versicherung Ihres gemieteten oder im Eigentum befindlichen selbst bewohnten Objekts auch auf alle im Inland gelegenen selbst genutzten privaten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Kleingärten und Dauercamping-Stellplätze. (Hinweis: es besteht klarstellend **kein** Versicherungsschutz für vereinsrechtliche Streitigkeiten). Dies gilt auch für die im privaten Bereich mitversicherten Personen nach § 15 Absatz 2 und 4. Insoweit erweitert sich auch der Steuer-Rechtsschutz auf alle selbst genutzten, privaten Wohneinheiten im Inland.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Mitversicherung einer unentgeltlich vermieteten Einliegerwohnung an (Groß-) Eltern oder (Enkel-) Kinder. Voraussetzung ist, dass sich die Einliegerwohnung in einem von Ihnen selbst bewohnten Objekt befindet. Die reine Zahlung der Mietnebenkosten wird wie eine unentgeltliche Vermietung oder Überlassung angesehen. Dies gilt auch für die im privaten Bereich mitversicherten Personen nach § 15 Absatz 2 und 4.

(4) Gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages durch Berufsaufgabe oder Tod besteht der Versicherungsschutz für Sie oder Ihre Erben innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages fort. Dies gilt für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein bezeichneten gewerblich genutzten Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil stehen.

2.2 Klauseln zu den ARB 2024 der Continentale

§ 1 Standardklauseln, die ohne besondere Vereinbarung gelten

A. Serviceleistungen

Unsere Serviceleistungen erbringen wir, solange Ihr Rechtsschutzvertrag besteht und wir das Service-Angebot aufrechterhalten.

Wir können auch ohne vorherige Information Serviceleistungen generell oder teilweise einstellen oder inhaltlich ändern und Servicepartner wechseln oder ergänzen. Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie deswegen nicht vorzeitig kündigen. Eine gesonderte Kündigung der Serviceleistungen ist nicht vorgesehen.

Wir haften nicht für Umstände im Zusammenhang mit einer Nicht- oder Schlechterfüllung der Serviceleistungen. Für die Erbringung der Leistung an sich und deren Inhalt ist der Servicepartner allein verantwortlich.

(1) **ConFoma (Forderungsmanagement)**

Die Serviceleistung ConFoma ist gesondert entgeltpflichtig. Wir vermitteln Ihnen bei dieser Serviceleistung ein professionelles Forderungsmanagement. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweiligen Preisangaben des Servicepartners, der die Dienstleistung erbringt.

(2) Telefonische Rechtsberatung

Sie können telefonisch den Rat oder die Empfehlung eines Rechtsanwaltes einholen. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht für Sie bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in allen Ihren eigenen Rechtsangelegenheiten.

Diesen Service können Sie ausschließlich über die von uns zur Verfügung gestellte Telefonnummer in Anspruch nehmen. Sie finden die Telefonnummer auf Ihrer persönlichen Servicecard.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

(3) Erweiterte telefonische Rechtsberatung (Dokumentenprüfung)

Haben Sie bei uns Versicherungsschutz nach den §§ 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 oder 29 ARB und ist eine Leistungsart des § 2 ARB betroffen? Dann haben Sie zusätzlich zur telefonischen Rechtsberatung die Möglichkeit eine überschaubare Anzahl von fallbezogenen Dokumenten (max. 8 Seiten, zum Beispiel eines Pkw Kaufvertrages oder Wohnraummietvertrages) überprüfen zu lassen.

Die erweiterte telefonische Rechtsberatung können Sie unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen:

- a) Es werden nur Dokumente geprüft, die in deutscher Sprache abgefasst sind und auf die deutsches Recht Anwendung findet.
- b) Eine Dokumentenprüfung wird **nicht** angeboten bei Rechtsfragen bezüglich:
 - Erwerb, Veräußerung, Verwaltung von Kapitalanlagen,
 - Kauf oder Verkauf von Gebäuden oder Grundstücken, die der notariellen Beurkundung bedürfen,
 - Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
 - genehmigungs-/anzeigepflichtiger baulicher Veränderungen eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

(4) Online-Rechtsberatung und Formulareservice

Haben Sie bei uns Versicherungsschutz nach den §§ 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 oder 29 ARB und ist eine Leistungsart des § 2 ARB betroffen? Dann haben Sie auch die Möglichkeit der Online-Rechtsberatung. Darüber hinaus haben Sie Zugriff auf eine Vielzahl von Musterformularen und Vertragsvorlagen.

Die Online-Rechtsberatung können Sie unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen:

- deutsches Recht findet Anwendung,
- Sie sind für den betroffenen Lebensbereich bei uns versichert und
- es ist keine unter Absatz 3 b) dieser Serviceleistungen ausgeschlossene Rechtsfrage betroffen.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

B. Für Verträge gemäß §§ 23, 25, 26, 27 und 28 ARB gilt im privaten Bereich zusätzlich Folgendes:

Freizeitboote und Drohnen

Sie haben Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der ausschließlichen Selbstnutzung eines Freizeitbootes im privaten Bereich.

Soweit kein Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Mieter/Leasingnehmer und
- Fahrer

eines Kraftfahrzeuges zu Wasser besteht, gilt dies im Rahmen einer privaten Nutzung nicht. Die Versicherungssumme ist auf 100.000 EUR begrenzt.

Sie haben auch Versicherungsschutz für Drohnen und unbemannte Luftfahrzeuge, die ausschließlich zu Zwecken der erlaubten privaten Freizeitgestaltung, durch einen Elektromotor/Motor angetrieben werden:

- zum Beispiel Flugmodelle, Hubschrauber, Multicopter, Quadrocopter,
- ein Fluggewicht bis 2,5 Kilo besitzen und
- keiner behördlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Kein Rechtsschutz besteht für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Drohne/des unbemannten Luftfahrzeuges in Betriebsverbotszonen gemäß § 21 b der Luftverkehrs-Ordnung (No-fly-zones) sowie in geographischen UAS-Zonen (Geozonen).

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 3a, 4, 4a, 5, 5a, 6 bis 17 und 20 ARB entsprechend.

Geringfügige Arbeitsverhältnisse mit Hausangestellten

(1) Sie haben Versicherungsschutz als Arbeitgeber im Zusammenhang mit geringfügigen Arbeitsverhältnissen mit Hausangestellten (Beispiel: angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft).

Der Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) ARB darf nicht ausgeschlossen sein.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b) aa)),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)).

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 3a, 4, 4a, 5, 5a, 6 bis 17 und 20 ARB entsprechend.

§ 2 Klausel, die nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung im Versicherungsschein gilt

Ergänzung zu § 28 Absatz 3 ARB

Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten für Heilpraktiker und medizinische Heilberufe

Der Versicherungsschutz nach § 28 Absatz 3 ARB kann auf Antrag um die Leistungsart von § 2 d) ARB (Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht) nach Maßgabe folgender Bestimmungen erweitert werden:

Versicherungsschutz besteht für die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

Über die Ausschlüsse von § 3 ARB hinaus besteht **kein** Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) aus Versicherungsverträgen,
- b) aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes,
- c) von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Gemeinschaftspartnern untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit Rechtsgeschäften jeder Art, auch nach deren Beendigung,
- d) aus Verträgen über Kraftfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

Abweichend von § 6 Absatz 1 ARB besteht Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle, die in Europa eingetreten sind und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand ist.

§ 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

Die Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 ARB beträgt 300.000 EUR. Sie bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Absatz 3 c) ARB beträgt mindestens 250 EUR je Versicherungsfall.

Ausnahme:

Sie haben für den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 28 ARB eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart.

In diesem Fall gilt die zu § 28 ARB vereinbarte höhere Selbstbeteiligung.

3. Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich

A. Gegenstand der Versicherung

Sie haben Versicherungsschutz gemäß den §§ 1, 3, 4, 6 bis 17, 20 ARB sowie den nachfolgenden Bestimmungen für

- Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie
- in standes-, disziplinar- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren,

wenn in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren:

- gegen Versicherte ermittelt wird,
- Versicherte beschuldigt oder
- als Zeugen vernommen werden oder wenn
- standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.

B. Versicherte Personen

(1) Sie haben Versicherungsschutz für

- Ihren privaten Bereich,
- Ihre berufliche (nicht selbstständige) und
- Ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind im privaten Bereich und in Ausübung beruflicher (nicht selbstständiger) oder ehrenamtlicher Tätigkeiten:

a) Ihr Lebenspartner.

Als mitversicherte Lebenspartner gelten:

- Ihr Ehepartner oder
- Ihr eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr nicht ehelicher/nicht eingetragener sonstiger Lebenspartner.

Die Mitversicherung des nicht ehelichen/nicht eingetragenen sonstigen Lebenspartners setzt voraus, dass

- dieser im Versicherungsschein genannt ist,
- unverheiratet ist,
- nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und
- bei Eintritt des Versicherungsfalles laut Melderegister eine häusliche Gemeinschaft mit einem gemeinsamen Erstwohnsitz besteht.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er oder als Single mit Kind/ern versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für den Ehepartner bzw. eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner.

b) Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),

c) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,

d) Ihre minderjährigen (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen die sich vorübergehend in Ihrer Betreuung oder vorübergehend unter Ihrer Aufsicht befinden (der Versicherungsschutz besteht, insoweit, als aus der Rechtsschutzversicherung der Eltern kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht).

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für Kinder (auch **nicht** für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Dies gilt nicht für minderjährige (Ur-) Enkelkinder, Nichten/Neffen sowie Großnichten/Großneffen, die sich in Ihrer vorübergehenden Betreuung oder unter Ihrer vorübergehenden Aufsicht befinden.

e) volljährige verwandte Einzelpersonen im Rahmen des Privat- und Berufs-Rechtsschutzes für Nichtselbstständige (§ 25 ARB) oder des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Nichtselbstständige (§ 26 ARB), bei Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen und namentlicher Benennung im Versicherungsschein (§ 15 Absatz 4 ARB).

C. Umfang der Versicherung

Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

a) Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfes

aa) eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind),

bb) eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben (§ 15 Absatz 3 ARB).

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat oder, wenn Ihnen mehrere Straftaten zur Last gelegt werden, mindestens eine Straftat vorsätzlich begangen haben, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz (gemäß Buchstabe D. h)) dieser Sonderbedingungen).

In diesem Fall müssen Sie uns die Kosten zurückerstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben. Dies gilt auch für den Fall, dass das Verfahren durch einen rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wird.

- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren
(im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen zum Beispiel von Beamten oder Soldaten; im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Architekten).
- d) Zeugenbeistand durch einen Rechtsanwalt
für die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei Ihrer Vernehmung oder der einer versicherten Person vor Behörden oder Gerichten als Zeuge, wenn die Gefahr einer Selbstbelastung besteht.
- e) Beistand im Verwaltungsrecht
für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

D. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz:

- a) für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind),
- b) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift,
- c) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechtes (Beispiel: illegale Preisabsprachen) sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird,
- d) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird,
- e) für im Zusammenhang mit einem Adhäsionsverfahren (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten) über das Strafverfahren hinausgehende Kosten,
- f) für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Beispiel: sexuelle Nötigung),
- g) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person begangen wurde oder begangen worden sein soll oder im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit steht,
- h) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat.

E. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes.

Als Versicherungsfall gilt:

- a) in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren abweichend von § 4 Absatz 1 c) ARB die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Rechtsschutzvertrages eingetretene Vorfälle, soweit ihretwegen noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde,
- b) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung dieser Verfahren gegen Sie,
- c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an Sie zur Zeugenaussage.

F. Leistungsumfang

- (1) Wir tragen die im Folgenden aufgelisteten Kosten, soweit diese zum beschriebenen Versicherungsumfang gehören und nicht gemäß Buchstabe D. dieser Sonderbedingungen ausgeschlossen sind:

a) Verfahrenskosten:

die Ihnen auferlegten Kosten der vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren im Rahmen von § 5 Absatz 1 und 2 ARB,

b) Rechtsanwaltskosten:

die Kosten eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes im Rahmen von § 5 Absatz 1 und 2 ARB.

Abweichend von § 5 ARB tragen wir anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Rechtsanwalt.

Überschreitet die Honorarvereinbarung die gesetzliche vorgesehene Vergütung, erstatten wir die angemessene Vergütung, höchstens jedoch bis zu den im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ausgewiesenen Gebühren und Höchstentschädigungen. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwaltes und der Schwierigkeit der Sache.

Dabei prüfen wir die Angemessenheit der Honorarvereinbarung und der anwaltlichen Abrechnung.

Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung und der anwaltlichen Beratung berufen wir uns nicht, wenn wir vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugestimmt haben.

Wir tragen die Kosten in der nachgenannten Höhe für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes

aa) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Wir tragen die Kosten der anwaltlichen Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Dies umfasst auch die Kosten für die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, wenn diese dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

bb) Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren

Wir tragen die Kosten der anwaltlichen Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

Für aa) und bb) gilt:

Wir erstatten die Kosten im Rahmen der gesetzlichen Höchstgebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für

aaa) Sie und gemäß Buchstabe B. Absatz 2 a) und e) dieser Sonderbedingungen mitversicherten Lebenspartner und mitversicherten volljährigen verwandten Einzelpersonen

- in der Hauptverhandlung bis zum 3fachen der gesetzlichen Höchstgebühren und
- in Ermittlungsverfahren und in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung bis zum 5fachen der gesetzlichen Höchstgebühren,

bbb) alle übrigen Versicherten bis zum 2fachen der gesetzlichen Höchstgebühren.

cc) Zeugenbeistand

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung besteht.

Dies gilt für Sie und Ihren gemäß Buchstabe B. Absatz 2 a) dieser Sonderbedingungen mitversicherten Lebenspartner sowie die mitversicherten volljährigen verwandten Einzelpersonen (Buchstabe B. Absatz 2 e) dieser Sonderbedingungen) jedoch höchstens bis zu 2.000 EUR; bei allen übrigen Versicherten bis 1.000 EUR je versicherte Person.

dd) Reisekosten des Rechtsanwaltes

Wir tragen die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten, jedoch höchstens bis 2.000 EUR.

c) Ihre Reisekosten

Ihre Reisekosten gemäß § 5 Absatz 1 f) ARB für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat, jedoch höchstens bis 2.000 EUR.

d) Sachverständigenkosten

die Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind; jedoch höchstens bis zum 2fachen der nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) vorgesehenen Vergütung, limitiert auf 10.000 EUR für alle Gutachten.

e) Nebenklagekosten

die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit Sie durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.

(2) **Wir sorgen**

a) in Bezug auf eine Strafkautionsleistung

für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von uns geleisteten Kautionsleistung sind neben dem beschuldigten Versicherten auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung durch uns einverstanden waren,

b) in Bezug auf Übersetzungskosten

für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland notwendig sind, und tragen die dabei anfallenden Kosten.

(3) **Wir tragen nicht**

a) die über die ausgewiesenen Gebühren und Höchstentschädigungen hinausgehenden Kosten,

b) die für jeden Versicherungsfall vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

G. Versicherungssumme und Strafkautionsleistung

Sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart, beträgt

- die Versicherungssumme für Leistungen gemäß Buchstabe B. Absatz 1 dieser Sonderbedingungen: 300.000 EUR und
- für die Strafkautionsleistung gemäß Buchstabe F. Absatz 2 a) dieser Sonderbedingungen: 300.000 EUR,

dies gilt auch, wenn Ihnen aufgrund desselben Versicherungsfalles neben den Ansprüchen aus diesen Sonderbedingungen auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes oder ein Anspruch auf Strafkautionsleistung aus den dem Vertrag zugrunde liegenden ARB zustehen.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und die mitversicherten Personen oder für mehrere im Rahmen des Versicherungsvertrages Versicherte aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Das gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Die vereinbarte Versicherungssumme bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

H. Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von § 6 Absatz 1 ARB besteht Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle, die in Europa eingetreten sind und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand ist.

§ 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

4. Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2024 der Continentale)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Sie haben Versicherungsschutz gemäß den §§ 1, 3, 4, 6 bis 17, 20 ARB sowie den nachfolgenden Bestimmungen

- für Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie
- in standes-, disziplinar- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren,

wenn in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren:

- gegen Versicherte ermittelt wird,
- Versicherte beschuldigt oder
- als Zeugen vernommen werden

oder wenn

- standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren

gegen Versicherte eingeleitet werden.

§ 2 Versicherte Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit – zum Beispiel Löhne oder Gehälter – oder Einkünfte aus Renten sind). Mitversichert sind weitere Inhaber und gesetzliche Vertreter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.
- (2) Soweit Sie der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben und bei einem anderen Versicherer **kein** Versicherungsschutz besteht, bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf den folgenden Personenkreis:
 - sämtliche dauerhaft oder zeitweise von Ihnen beschäftigte Personen und freie Mitarbeiter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie,
 - Mitarbeiter von Fremdfirmen (auch Zeitarbeitskräfte), soweit es um Vorwürfe geht, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für Sie begehen oder begangen haben sollen,
 - für Betriebsärzte gilt der Versicherungsschutz auch dann, soweit sie erste Hilfe-Leistungen für Nichtbetriebsangehörige außerhalb des Betriebes durchführen.
- (3) Soweit Sie der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben, bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf ausgeschiedene Personen, die nicht mehr für Sie tätig sind. Dies gilt für Versicherungsfälle die sich aus der früheren Tätigkeit der ausgeschiedenen Personen für Sie ergeben.
- (4) Ändert sich Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, wenn Sie uns die Änderung Ihrer Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigen und wir dem Übergang des Versicherungsschutzes nicht innerhalb von 14 Tagen widersprechen. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Einganges der Anzeige bei uns und wir nicht innerhalb von 14 Tagen widersprechen. § 11 ARB bleibt unberührt.

§ 3 Umfang der Versicherung

Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- a) Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfes
 - aa) eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind),
 - bb) eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben (§ 15 Absatz 3 ARB).

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat oder, wenn Ihnen mehrere Straftaten zur Last gelegt werden, mindestens eine Straftat vorsätzlich begangen haben, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz (gemäß § 4 g) dieser Sonderbedingungen).

In diesem Fall müssen Sie uns die Kosten zurückerstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben. Dies gilt auch für den Fall, dass das Verfahren durch einen rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wird.

- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren
(im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen zum Beispiel von Beamten oder Soldaten; im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Architekten).
- d) Zeugenbeistand durch einen Rechtsanwalt
für die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei Ihrer Vernehmung oder der einer versicherten Person vor Behörden oder Gerichten als Zeuge, wenn die Gefahr einer Selbstbelastung besteht.
- e) Firmenstellungnahme
die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden.

- f) Beistand im Verwaltungsrecht
für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz

- a) für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind),
- b) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift,
- c) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechtes (Beispiel: illegale Preisabsprachen) sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird,
- d) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird,
- e) für im Zusammenhang mit einem Adhäsionsverfahren (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten) über das Strafverfahren hinausgehende Kosten,
- f) für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Beispiel: sexuelle Nötigung),
- g) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes.

Als Versicherungsfall gilt:

- a) in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren abweichend von § 4 Absatz 1 c) ARB die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Rechtsschutz-Vertrages eingetretene Vorfälle, soweit ihrerwegen noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde,
- b) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung dieser Verfahren gegen den Versicherten,
- c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

§ 6 Leistungsumfang

- (1) Wir tragen die im Folgenden aufgelisteten Kosten, soweit diese zum beschriebenen Versicherungsumfang gehören und nicht nach § 4 dieser Sonderbedingungen ausgeschlossen sind:

- a) Verfahrenskosten:

die Ihnen auferlegten Kosten der vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren im Rahmen von § 5 Absatz 1 und 2 ARB.

- b) Rechtsanwaltskosten:

die Kosten eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes im Rahmen von § 5 Absatz 1 und 2 ARB.

Abweichend von § 5 ARB tragen wir anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Rechtsanwalt.

Überschreitet die Honorarvereinbarung die gesetzliche vorgesehene Vergütung, erstatten wir die angemessene Vergütung, höchstens jedoch bis zu den im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ausgewiesenen Gebühren und Höchstentschädigungen. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwaltes und der Schwierigkeit der Sache. Dabei prüfen wir die Angemessenheit der Honorarvereinbarungen und der anwaltlichen Abrechnung.

Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung und der anwaltlichen Beratung berufen wir uns nicht, wenn wir vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugestimmt haben.

- c) Wir tragen die Kosten in der nachgenannten Höhe für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes:

- aa) Firmenstellungnahme

Ist ein Unternehmen Versicherungsnehmer und erstreckt sich das Ermittlungsverfahren auf dieses Unternehmen, ohne dass zunächst namentlich benannte Personen beschuldigt werden, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige anwaltliche Stellungnahme des Unternehmens, jedoch höchstens bis zu 3.000 EUR.

- bb) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Wir tragen die Kosten der anwaltlichen Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich der Kosten für die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

- cc) Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren

Wir tragen die Kosten der anwaltlichen Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

Für bb) und cc) gilt:

Wir erstatten die Kosten im Rahmen der gesetzlichen Höchstgebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bei

- aaa) Selbstständigen, Inhabern und gesetzlichen Vertretern

– in der Hauptverhandlung bis zum 4fachen der gesetzlichen Höchstgebühren und

- in Ermittlungsverfahren und in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung bis zum 8fachen der gesetzlichen Höchstgebühren,

bbb) allen übrigen Versicherten bis zum 2fachen der gesetzlichen Höchstgebühren.

dd) Zeugenbeistand

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn der Versicherte in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung besteht.

Bei Selbstständigen, Inhabern und gesetzlichen Vertretern übernehmen wir die Kosten bis 2.500 EUR; bei allen übrigen Versicherten bis 1.200 EUR je versicherte Person.

ee) Reisekosten des Rechtsanwaltes

Wir tragen die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten, jedoch höchstens 3.000 EUR.

d) Ihre Reisekosten

Ihre Reisekosten gemäß § 5 Absatz 1 f) ARB für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat, jedoch höchstens 3.000 EUR.

e) Sachverständigenkosten

die Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind; jedoch höchstens bis zum 2fachen der nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vorgesehenen Vergütung, limitiert auf 15.000 EUR für alle Gutachten.

f) Nebenklagekosten

die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit Sie durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.

(2) **Wir sorgen**

a) in Bezug auf eine Strafkautions

für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von uns geleisteten Kautions sind neben dem Beschuldigten Versicherten auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung durch uns einverstanden waren,

b) in Bezug auf Übersetzungskosten

für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland notwendig sind, und tragen die dabei anfallenden Kosten.

(3) **Wir tragen nicht**

a) die über die ausgewiesenen Gebühren und Höchstentschädigungen hinausgehenden Kosten,

b) die für jeden Versicherungsfall vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 7 Versicherungssumme und Strafkautionsleistung

(1) Sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart beträgt

- die Versicherungssumme für Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 dieser Sonderbedingungen 300.000 EUR und
- für die Strafkautionsleistung gemäß § 6 Absatz 2 a) dieser Sonderbedingungen 100.000 EUR,

dies gilt auch, wenn Ihnen aufgrund desselben Versicherungsfalles neben den Ansprüchen aus den Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2024 der Continentale) auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes oder ein Anspruch auf Strafkautionsleistung aus den dem Vertrag zugrunde liegenden ARB zustehen.

(2) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und die mitversicherten Personen oder für mehrere im Rahmen des Versicherungsvertrages Versicherte aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Das gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(3) Die vereinbarte Versicherungssumme bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

§ 8 Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von § 6 Absatz 1 ARB besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa eingetreten sind und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand ist.

§ 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

5. Sonderbedingungen für die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung (ConCeptus)

§ 1 Umfang der Summen- und Konditionen-Differenzdeckung

- (1) Sofern für das versicherte Risiko noch bei dem im Antrag angegebenen Vorversicherer Versicherungsschutz besteht, geht dieser dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor (Subsidiarität).
- (2) Geht der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der Vorversicherung hinaus, besteht dafür Versicherungsschutz gemäß den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2024 der Continentale), Sonderbedingungen, Klauseln und Vereinbarungen als
 - Summen-Differenzdeckung, sofern die Versicherungssummen des Vorversicherers nicht ausreichen, und als
 - Konditionen-Differenzdeckung, wenn der Versicherungsumfang des Vorversicherers geringer ist.
- (3) Der Versicherungsschutz ist insgesamt auf den nach diesem Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang sowie die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

§ 2 Versicherungsfall

- (1) Nach Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie diesen unverzüglich anzeigen und Ihre vertraglichen Ansprüche geltend machen. Die Anzeige muss gegenüber allen beteiligten Versicherern erfolgen.
- (2) Der Regulierungsschriftwechsel ist uns vorzulegen, wenn die Vorversicherung die geltend gemachten Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Aus diesem Schriftwechsel muss ersichtlich sein, wie sich die Regulierungsentscheidung der Vorversicherung zusammensetzt. Sofern die Versicherungsleistung nicht dem Versicherungsfall oder der von Ihnen geltend gemachten Höhe entspricht, muss ersichtlich sein, aus welchen Gründen die Vorversicherung nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe geleistet hat.

§ 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht, wenn

- (1) bei der Vorversicherung keine Ansprüche aus dem dortigen Versicherungsvertrag geltend gemacht werden,
- (2) die Vorversicherung aufgrund einer Obliegenheitsverletzung, welche gleichzeitig Bestandteil dieses Vertrages ist, den Schaden ganz oder teilweise ablehnt. Ein geschlossener Vergleich zwischen den Vertragspartnern ist einer Teilablehnung gleichzusetzen. Erfolgt eine Kürzung der Entschädigungsleistung durch die Vorversicherung, wird auch die Leistung dieses Vertrages im gleichen Verhältnis gekürzt,
- (3) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aufgrund einer Vertragsstörung bei der Vorversicherung (zum Beispiel: Nichtzahlung der Beiträge) kein Versicherungsschutz besteht,
- (4) Sie die vorzeitige Beendigung des Vertrages bei der Vorversicherung nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt haben.

Für § 3 Absatz 3 und 4 dieser Sonderbedingungen gilt:

Der subsidiäre Versicherungsschutz dieses Vertrages besteht auch dann, wenn Sie in den genannten Fällen den Nachweis erbringen, in welchem Umfang der Vorversicherer bei bestehendem Versicherungsschutz eine Leistung erbracht hätte. Die fiktive vertragliche Entschädigungsleistung der Vorversicherung wird bei der Ermittlung der Leistung aus diesem Vertrag berücksichtigt.

§ 4 Selbstbeteiligung

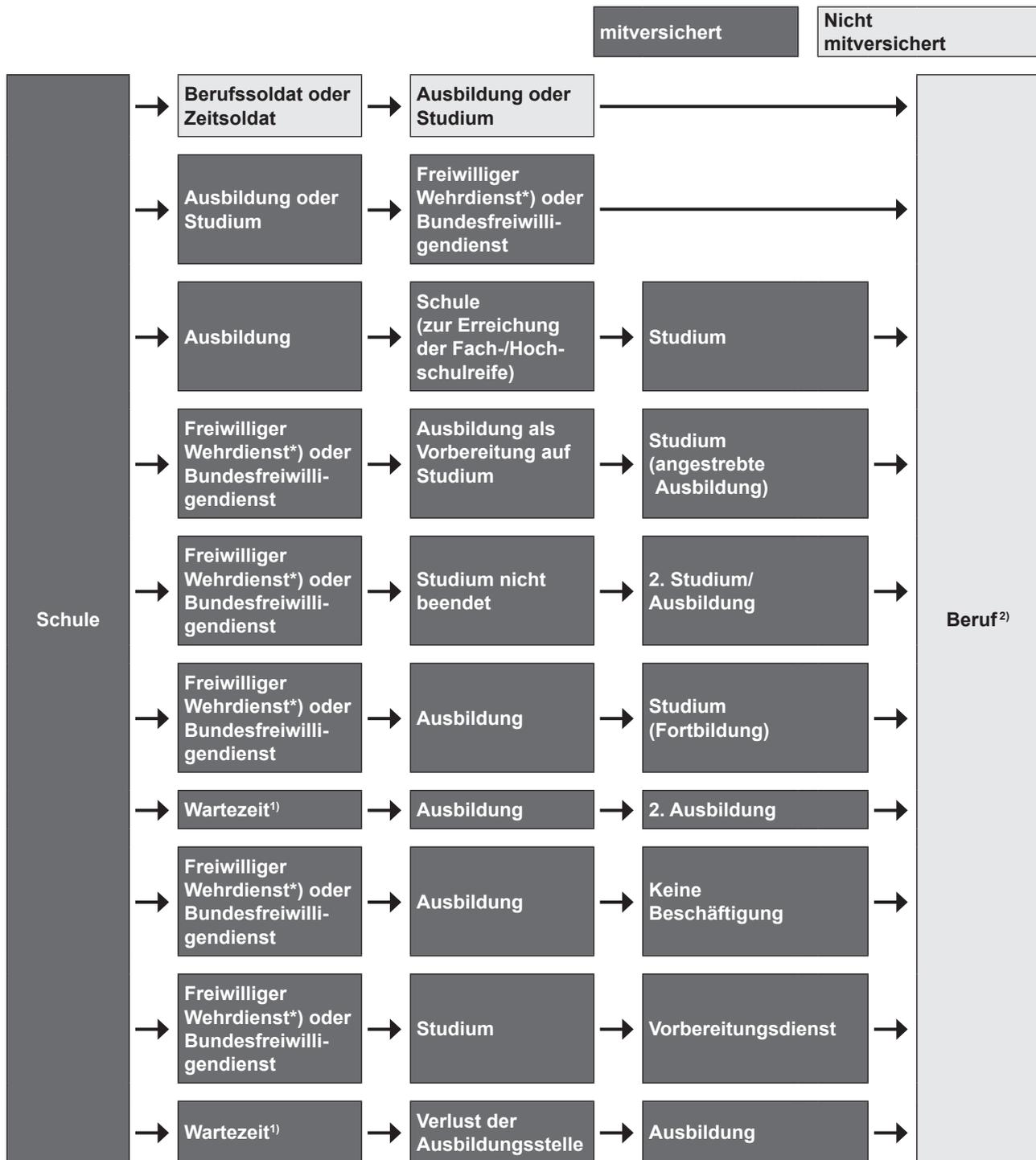
Eine zu diesem Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung ist immer in Abzug zu bringen, es sei denn, dass bei der Vorversicherung eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist. Insgesamt bleibt der Abzug auf die höchste der vereinbarten Selbstbeteiligungen begrenzt.

§ 5 Dauer der Summen- und Konditionen-Differenzdeckung, Beitrag

- (1) Die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung ist für die im Antrag angegebene Dauer, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn geschlossen.
- (2) Nach Beendigung des Vertrages bei der Vorversicherung endet die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung und der zu diesem Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungsschutz und Beitrag gilt dann ohne Einschränkung.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung vor dem vereinbarten Ablauf erloschen (Beispiel: Beendigung des Vertrages bei der Vorversicherung vor dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt), müssen Sie uns dieses unverzüglich – innerhalb von 14 Tagen – anzeigen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

Den vollständigen Beitrag müssen Sie ab dem Eintritt der Risikoänderung an uns entrichten. Wenn keine unverzügliche Anzeige durch Sie erfolgt, ist der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Anzeige an uns zu entrichten.

6. Hinweise zur Mitversicherung von Kindern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) in der Rechtsschutzversicherung der Eltern



*) einschließlich des freiwilligen sozialen Jahres und vergleichbare Dienste

¹⁾ Eine Aushilfstätigkeit bzw. ein Aushilfsjob innerhalb der Wartezeit (das heißt die Zeit bis zu Beginn des Studiums oder der Ausbildung) schadet der Mitversicherung nicht.

²⁾ Die Mitversicherung der volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) endet zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten (zum Beispiel: Übergang in ein festes Anstellungsverhältnis nach Abschluss der Berufsausbildung oder Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit).

Besonderer Hinweis zur Heirat/Lebenspartnerschaft:

Heiratet das volljährige Kind (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind) endet die Mitversicherung in der Rechtsschutzversicherung der Eltern mit dem Zeitpunkt der Heirat.

7. Information zur Rechtsschutzversicherung nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Informationen zum Versicherer (Nr. 1-3)

1. Identität des Versicherers

Continentale Sachversicherung AG
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Handelsregister Amtsgericht Dortmund B 2783

2. Ladungsfähige Anschrift

Continentale Sachversicherung AG
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Vorstand: Dr. Gerhard Schmitz (Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Marcus Lauer,
Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Rolf Bauer

3. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

- Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben des Erstversicherungsgeschäfts in allen Sparten der Privatversicherung mit Ausnahme der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Informationen zur angebotenen Leistung (Nr. 4-8)

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht
 - Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung TOP (ARB 2024 der Continentale) und je nach Vereinbarung die Sonderbedingungen zu den ARB 2024 der Continentale und Klauseln zu den ARB 2024 der Continentale.
 - Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers
 - Im Versicherungsfall erbringen und vermitteln wir Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer Interessen (§ 5 ARB der Continentale).
 - Der Umfang der Leistung richtet sich insbesondere nach §§ 2 und 3 ARB der Continentale (versicherte Leistungsarten und nicht versicherte Rechtsangelegenheiten) sowie nach § 5 ARB der Continentale (versicherte Kosten).
 - Anspruch auf Versicherungsschutz besteht, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist (§ 4 ARB der Continentale).
 - Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Kosten bereits gezahlt haben (§ 5 Absatz 2 a) ARB der Continentale)

5. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtbeitrag in EUR gemäß vereinbarter Zahlungsperiode inkl. Nachlässe und Versicherungssteuer ist dem Antrag zu entnehmen.

6. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt – außer Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens.

7. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist rechtzeitig, d.h. innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung, zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Die Beiträge richten sich, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, nach der vereinbarten Zahlungsperiode und sind zu Beginn einer jeden Zahlungsperiode zu entrichten. Sie können die jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung wählen. Die monatliche Zahlung ist nur im Rahmen eines Lastschriftverfahrens möglich. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen, nicht befristet.

Informationen zum Vertrag (Nr. 9-15)

9. Zustandekommen des Vertrages/Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsschein übermittelt oder angeboten wird oder wir schriftlich die Annahme des Antrages erklären.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig nach den in Nr. 7 Absatz 1 und 2 bestimmten Zeitpunkten, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt zu dem die Zahlung veranlasst wurde. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10. Widerrufsrecht

Die Regelungen zum Widerrufsrecht sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen sind dem Beiblatt „Widerrufsbelehrung und Datenschutzhinweise“ (SHUR.6e1578) oder dem Versicherungsschein zu entnehmen.

11. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages (Versicherungsbeginn und -ablauf) ist dem Antrag zu entnehmen.

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann von Ihnen zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden.

12. Beendigung des Vertrages

Unter den nachfolgenden Paragraphen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung TOP (**ARB 2024 der Continentale**) finden Sie Regelungen zur Beendigung/zu den Kündigungsmöglichkeiten des Vertrages sowie zu etwaigen Vertragsstrafen:

- § 8 Absatz 2 Dauer und Ende des Vertrages (Stillschweigende Verlängerung)
- § 8 Absatz 3 Dauer und Ende des Vertrages (Vertragsdauer von weniger als einem Jahr)
- § 8 Absatz 3 Dauer und Ende des Vertrages (Kündigung bei mehrjährigen Verträgen)
- § 9 B. Absatz 2 und 3 Erster Beitrag (Leistungsfreiheit und Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug)
- § 9 C. Absatz 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung)
- § 10 Absatz 4 Beitragsanpassung
- § 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung (Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer)
- § 12 Wegfall des versicherten Interesses oder Tod des Versicherungsnehmers
- § 13 Kündigung nach Versicherungsfall (Kündigungsrecht)
- § 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles)

13. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen

(entfällt)

14. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

Die Vereinbarungen zum Gerichtsstand finden Sie unter § 20 ARB 2024 der Continentale.

15. Sprache

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

Informationen zum Rechtsweg (Nr. 16-17)

16. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.

Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Sie können deshalb das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal mit uns nicht zufrieden sein sollten.

Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

<http://www.versicherungsombudsmann.de>

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden u. a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 100.000 EUR.
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 10.000 EUR ist eine Entscheidung des Ombudsmanns für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend.

Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten bleibt hiervon unberührt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

17. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch an die unter Nr. 3 genannte Aufsichtsbehörde richten.

8. Glossar

A

Anwaltskosten

Als Anwaltskosten bezeichnet man die Vergütung, die der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit erhält. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt grundsätzlich nur die gesetzlichen Gebühren, die ein Rechtsanwalt für seine Tätigkeit fordern kann. Mit einem Rechtsanwalt vereinbarte Honorare („Stundensätze“) werden von der Rechtsschutzversicherung in aller Regel nicht übernommen.

Arbeitsrecht

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind Streitigkeiten aus dem Arbeitsleben wie Kündigung, Abmahnung, Gehaltsforderungen; sie können Privatleute wie auch Selbstständige betreffen. Diese Streitigkeiten werden auch unter dem Begriff Berufs-Rechtsschutz zusammengefasst.

Aufhebungsvertrag

Der Aufhebungsvertrag bietet die Möglichkeit, einvernehmlich einen Vertrag zu beenden oder rückgängig zu machen.

Abtreten

Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person – einen Dritten.

D

Darlehensvertrag

Im Rahmen eines Darlehensvertrages verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, zu einem bestimmten Zeitpunkt, der sogenannten Fälligkeit, den erhaltenen Betrag zurückzuzahlen. Darüber hinaus ist er zur Bezahlung der vereinbarten Zinsen verpflichtet.

Disziplinar- und Standesrecht

Das Disziplinarrecht betrifft dienstliches Fehlverhalten von Beamten, Richtern oder Soldaten.

Unter das Standesrecht fällt die Regelung des Berufsrechts bestimmter Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Apotheker, Steuerberater/Steuerbevollmächtigte oder Ärzte.

E

Erschließung

Erschließungsabgabe ist eine Kommunalabgabe, die zur Finanzierung der Erschließung eines Grundstücks dient.

F

Fahrlässigkeit

Jemand handelt fahrlässig, wenn er die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet. Neben dem Vorsatz beschreibt die Fahrlässigkeit eine weitere, in der Regel geringere Verschuldensform.

Familien- und Erbrecht

Unter Familienrecht versteht man die gesetzlichen Bestimmungen, die das Verhältnis von durch Ehe, Lebenspartnerschaft, Familie oder Verwandtschaft miteinander verbundenen Personen regeln.

Unter Erbrecht versteht man die Gesamtheit aller privatrechtlichen Vorschriften, die nach dem Tod des Menschen die Weitergabe seines Vermögens sowie das Verhältnis der Rechtsnachfolger untereinander regeln.

Beides kann im Rechtsschutz im Rahmen einer Beratung versichert sein.

G

Gerichtskosten

Gerichtskosten sind die Kosten, die anfallen, wenn man vor einem staatlichen Gericht klagt. Sie setzen sich zusammen aus gerichtlichen Gebühren und gerichtlichen Auslagen und sind im Gerichtskostengesetz und anderen Gesetzen geregelt.

Gesetzlicher Vertreter

Ein gesetzlicher Vertreter ist ein Stellvertreter, der kraft Gesetzes bevollmächtigt ist, einen anderen zu vertreten. Das sind zum Beispiel die Eltern eines minderjährigen Kindes oder der Geschäftsführer einer GmbH oder die Vorstände einer Aktiengesellschaft.

K

Kündigung

Die Kündigung ist der Begriff, mit dem man die Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses bezeichnet. Das kann sowohl ein Mietverhältnis, ein Arbeitsverhältnis wie auch ein Darlehensverhältnis oder Ähnliches sein.

M

Mediation

Mediation ist ein vertrauliches, strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines allparteilichen Dritten (Mediators) eine freiwillige und eigenverantwortliche Lösung eines Konflikts suchen.

Mietrecht

Unter Mietrecht versteht man die gesetzlichen Bestimmungen, die Rechte und Pflichten von Mietern und Vermietern untereinander regeln.

O

Obliegenheiten

Unter Obliegenheiten versteht man in einem Schuldverhältnis (etwa einem Rechtsschutzvertrag) Pflichten, die vom Vertragspartner zwar nicht eingeklagt werden können, deren Nichteinhalten aber zu Nachteilen führen können. Verletzt ein Versicherungsnehmer etwa seine Anzeige- oder Schadensminderungsobliegenheiten, kann sich dies negativ auf den Versicherungsschutz auswirken.

Ombudsmann

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle. Seine Aufgabe besteht darin, Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten beizulegen. Er überprüft neutral und unabhängig die Entscheidung des Versicherers oder Versicherungsvermittlers.

Online-Rechtsberatung

Online-Rechtsberatung ist die Möglichkeit, eine Rechtsberatung durch einen unabhängigen und kompetenten Anwalt über das Internet in Anspruch zu nehmen.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind Verletzungen von Rechtsregeln, jedoch mit einem geringeren Strafmaß als eine Straftat. Sie können viele von uns treffen, zum Beispiel bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung, und werden in der Regel mit einem Bußgeldbescheid geahndet.

P

Prozesskosten

Prozesskosten sind die durch die Führung eines Rechtsstreits entstehenden Kosten. Sie umfassen in der Regel die Gerichtskosten wie Gebühren und Auslagen und die außergerichtlichen Kosten wie Rechtsanwalts- und Gerichtsvollzieherkosten.

S

Schriftform/Textform

Schriftform im Sinne des Gesetzes bedeutet, dass die Urkunde vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss. Daher erfüllt beispielsweise ein Telefax nicht die Schriftform. Anders verhält es sich bei der gesetzlichen Textform. Diese setzt lediglich voraus, dass in der Erklärung die Person des Erklärenden genannt ist und diese auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Die Erklärung kann auf Papier abgegeben werden. Im Gegensatz zur Schriftform ist aber auch eine elektronische Erstellung und Übermittlung (z. B. per Computerfax, E-Mail oder SMS) möglich.

Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligung bezeichnet den Betrag, den ein Versicherungsnehmer im Schadensfall selbst zu tragen hat. Durch Vereinbarung einer Selbstbeteiligung kann die Versicherungsprämie gesenkt werden.

Straftat

Unter einer Straftat versteht man eine Handlung, die gegen ein Strafgesetz verstößt, beispielsweise Diebstahl oder Körperverletzung.

Streitwert

Der Streitwert ist der in Geld bemessene, wirtschaftliche Wert des Streitgegenstands, also dessen, worum sich der Streit dreht.

T

Telefonische Rechtsberatung

Im Rahmen der telefonischen Rechtsberatung hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, sein Anliegen telefonisch einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin zu schildern. Eine telefonische Rechtsberatung bietet sich bei gezielten Fragen oder für eine juristisch verbindliche Ersteinschätzung an.

U

Unverzüglich

Bei dem Begriff unverzüglich handelt es sich um einen Fachbegriff der Rechtsprache. Das Gesetz definiert diesen Begriff als Handeln ohne schuldhaftes Zögern. Unverzüglich bedeutet also nicht sofort. Was genau noch unverzüglich ist, hängt vom Einzelfall ab.

V

Verkehrsrecht

Das Verkehrsrecht umfasst sämtliche Rechtsvorschriften, die mit dem Straßenverkehr in Verbindung stehen, etwa das Straßenverkehrsgesetz oder die Straßenverkehrs-Ordnung.

Verzug

Unter Verzug versteht man ganz allgemein die Verzögerung einer fälligen Leistung. Verzug kann in verschiedener Weise eintreten, beispielsweise als Zahlungsverzug, wenn eine fällige Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.

Vorsatz

Unter Vorsatz ist ein Handeln zu verstehen, das mit Wissen und Wollen um den Eintritt eines bestimmten, rechtswidrigen Erfolges vorgenommen wird. Die Feststellung einer vorsätzlichen Handlung kann insbesondere im Strafrecht und bei einem Streit um Schadensersatzansprüche bedeutsam sein.

W

Wartezeit

Unter Wartezeit ist der Zeitraum zu verstehen, der zwischen dem Beginn des Versicherungsvertrags und dem Zeitpunkt liegt, ab dem die versicherten Leistungen in Anspruch genommen werden können. In der Regel beträgt die Wartezeit drei Monate.

Willenserklärung

Unter einer Willenserklärung versteht man die rechtlich erhebliche Äußerung eines Willens, der auf die Herbeiführung eines bestimmten rechtlichen Erfolgs gerichtet ist.